

Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 23 | Heft Nr. 93 | März 2025

Inhalt

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 2025/26	5
Studiengangsspezifische Bestimmungen FB Medizintechnik und Biotechnologie	
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ im Fachbereich „Medizintechnik und Biotechnologie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	15
<i>Anlage 2: Praktikumsordnung für das Praxismodul im Bachelorstudiengang Biotechnologie</i>	21
<i>Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Biotechnologie, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden</i>	25
<i>Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Biotechnologie, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden</i>	29
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ im Fachbereich „Medizintechnik und Biotechnologie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	33
<i>Anlage 2: Praktikumsordnung für das Praxismodul im Bachelorstudiengang Medizintechnik</i>	39
<i>Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Medizintechnik, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden</i>	43
<i>Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Medizintechnik, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden</i>	47
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ im Fachbereich „Medizintechnik und Biotechnologie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	51
<i>Anlage 1: Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)</i>	56
<i>Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Medizintechnik, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden</i>	60
<i>Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Medizintechnik, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden</i>	63
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ im Fachbereich „Medizintechnik und Biotechnologie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	66
<i>Anlage 1: Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)</i>	71
<i>Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Pharma-Biotechnologie, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden</i>	75
<i>Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Pharma-Biotechnologie, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden</i>	78

Studiengangsspezifische Bestimmungen FB SciTec

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Angewandte Materialwissenschaft“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

81

Anlage 2: Praktikumsordnung

87

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Angewandte Materialwissenschaft

90

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsvorsorge und Bewegungsförderung“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.....

96

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsvorsorge und Bewegungsförderung

105

Studiengangsspezifische Bestimmungen FB Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „E-Commerce“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

109

Anlage 2: Praktikumsordnung

115

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang E-Commerce

121

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Umwelttechnik“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

130

Anlage 2: Praktikumsordnung

136

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik

141

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Umwelttechnik International“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.....

150

Anlage 2: Praktikumsordnung

156

Anlage 2a: Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres

159

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik International

163

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

172

Anlage 2: Praktikumsordnung

178

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie

184

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

198

Anlage 2: Praktikumsordnung

204

Anlage 2a: Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres

210

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie Internat.

214

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

223

Anlage 2: Praktikumsordnung

229

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik

235

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	244
<i>Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung</i>	249
<i>Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen</i>	253
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen berufsbegleitend“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	256
<i>Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung</i>	260
<i>Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen berufsbegleitend</i>	264
Impressum	266

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 2025 / 26

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	Jahresabschluss 2023/2024 (IST)	Haushalt 2023/2024	Erster NHHP 2023/2024	Haushalt 2024/2025	Erster NHHP 2024/2025	Haushalt 2025/2026
Einnahmen des StuRa der EAH Jena		alle Beträge in €					
E.1	Überschuss aus Vorjahr	31.027,01	13.000,00	33.000,00	25.614,52	20.873,02	21.430,00
E.1.1	Girokonto	31.027,01	13.000,00	33.000,00	25.614,52	20.873,02	21.430,00
E.1.2	Bargeldkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.2	Semesterbeiträge	69.396,80	74.600,00	72.600,00	66.400,00	66.400,00	60.125,00
E.2.0	SoSe 25	35.068,80	36.670,00	36.600,00	32.000,00	32.000,00	30.400,00
E.2.1	WiSe 25/26	34.328,00	37.930,00	36.000,00	34.400,00	34.400,00	29.725,00
E.3	weitere Einnahmen	4.659,99	2.875,00	2.875,00	2.000,00	15.130,00	16.380,00
E.3.1	Veranstaltungen	920,00	0,00	0,00	0,00	11.660,00	11.500,00
E.3.2	Zinsen aus Guthaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.3.3	sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.3.4	Forderungen	44,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.3.5	Fehlbuchungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.3.6	Kooperationseinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	4.000,00
E.3.7	Rückzahlung von FSRe	3.695,35	2.875,00	2.875,00	2.000,00	1.470,00	880,00
E.4	Gesamteinnahmen StuRa	105.083,80	90.475,00	108.475,00	94.014,52	102.403,02	97.935,00
E.F.1	Einnahmen Fachschaftsräte – Semesterzuweisungen	4.156,05	9.000,00	9.410,00	9.150,00	8.059,47	8.751,00
E.F.1.1	FSR BW	500,00	1.400,00	1.400,00	1.050,00	1.000,00	1.000,00
F1.E.2.1	SoSe 25	500,00	690,00	690,00	500,00	500,00	500,00
F1.E.2.2	WiSe 24/25	0,00	710,00	710,00	550,00	500,00	500,00
E.F.1.2	FSR SW	665,00	1.170,00	1.170,00	1.350,00	1.354,00	1.390,00
F2.E.2.1	SoSe 25	665,00	550,00	550,00	650,00	650,00	665,00
F2.E.2.2	WiSe 24/25	0,00	620,00	620,00	700,00	704,00	725,00
E.F.1.3	FSR WI	0,00	1.590,00	1.590,00	1.300,00	656,00	1.101,00
F3.E.2.1	SoSe 25	0,00	750,00	750,00	600,00	600,00	535,00
F3.E.2.2	WiSe 24/25	0,00	840,00	840,00	700,00	56,00	566,00
E.F.1.4	FSR ET / IT	1.000,00	590,00	1.000,00	1.000,00	964,20	1.000,00
F4.E.2.1	SoSe 25	500,00	300,00	500,00	500,00	500,00	500,00
F4.E.2.2	WiSe 24/25	500,00	290,00	500,00	500,00	464,20	500,00

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	Jahresabschluss 2023/2024 (IST)	Haushalt 2023/2024	Erster NHHP 2023/2024	Haushalt 2024/2025	Erster NHHP 2024/2025	Haushalt 2025/2026
E.F.1.5	FSR SciTec & MB	1.104,00	2.500,00	2.500,00	2.250,00	2.002,12	1.970,00
F5.E.2.1	SoSe 25	n. v.	n. v.	n. v.	1.050,00	1.050,00	940,00
F5.E.2.2	WiSe 24/25	1.104,00	2.500,00	2.500,00	1.200,00	952,12	1.030,00
E.F.1.6	FSR MT / BT	489,41	1.050,00	1.050,00	1.000,00	858,15	1.000,00
F6.E.2.1	SoSe 25	0,00	550,00	550,00	500,00	500,00	500,00
F6.E.2.2	WiSe 24/25	489,41	500,00	500,00	500,00	358,15	500,00
E.F.1.7	FSR GP	397,64	700,00	700,00	1.200,00	1.225,00	1.290,00
F7.E.2.1	SoSe 25	n. v.	n. v.	n. v.	550,00	550,00	630,00
F7.E.2.2	WiSe 24/25	397,64	700,00	700,00	650,00	675,00	660,00
E.F.2	Einnahmen Fachschaftsräte – Überschuss Vorjahr	12.311,18	6.200,00	10.880,00	5.740,00	5.250,00	2.106,00
E.F.2.1	FSR BW	1.130,74	900,00	1.100,00	300,00	468,40	343,00
F1.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	1.130,74	900,00	1.100,00	300,00	468,40	343,00
F1.E.1.2	Bargeldkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.F.2.2	FSR SW	2.597,90	1.700,00	2.300,00	800,00	547,42	131,00
F2.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	2.597,90	1.700,00	2.300,00	800,00	547,42	131,00
F2.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.F.2.3	FSR WI	1.293,66	1.300,00	1.300,00	1.140,00	1.140,00	0,00
F3.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	1.293,66	1.300,00	1.300,00	1.140,00	1.140,00	0,00
F3.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.F.2.4	FSR ET / IT	158,82	600,00	150,00	500,00	535,80	409,00
F4.E.1	Kassenbestand aus Vorjahr	158,82	600,00	150,00	500,00	535,80	409,00
F4.E.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.F.2.5	FSR SciTec & MB	4.343,71	1.000,00	4.300,00	1.500,00	1.139,88	900,00
F5.E.1	Kassenbestand aus Vorjahr	4.343,71	1.000,00	4.300,00	1.500,00	1.139,88	900,00
F5.E.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.F.2.6	FSR MT / BT	1.607,34	200,00	1.600,00	700,00	641,85	186,00
F6.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	1.607,34	200,00	1.600,00	700,00	641,85	186,00
F6.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.F.2.7	FSR GP	1.179,01	500,00	130,00	800,00	776,65	137,00
F7.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	1.179,01	500,00	130,00	800,00	776,65	137,00
F7.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	Jahresabschluss 2023/2024 (IST)	Haushalt 2023/2024	Erster NHHP 2023/2024	Haushalt 2024/2025	Erster NHHP 2024/2025	Haushalt 2025/2026
E.F.3	Einnahmen Fachschaftsräte – sonstige Einnahmen	440,00	2.300,00	2.300,00	2.250,00	2.000,00	1.500,00
E.F.3.1	FSR BW	220,00	0,00	0,00	250,00	250,00	0,00
F1.E.3.1	Veranstaltungen	220,00	0,00	0,00	250,00	250,00	0,00
E.F.3.2	FSR SW	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00
F2.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00
E.F.3.3	FSR WI	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
F3.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.F.3.4	FSR ET / IT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
F4.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.F.3.5	FSR SciTec & MB	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	1.000,00
F5.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	1.000,00
E.F.3.6	FSR MT / BT	220,00	2.300,00	2.300,00	1.000,00	250,00	500,00
F6.E.3.1	Veranstaltungen	220,00	1.500,00	1.500,00	1.000,00	250,00	500,00
F6.E.3.2	Messefahrt	0,00	800,00	800,00	0,00	0,00	0,00
E.F.3.7	FSR GP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
F7.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.F.4	Gesamteinnahmen Fachschaftsräte	16.907,23	17.500,00	22.590,00	17.140,00	15.309,47	12.357,00
E.F.5	Gesamteinnahmen Fachschaftsräte – ohne Semesterzuweisungen	12.751,18	8.500,00	13.180,00	7.990,00	7.250,00	3.606,00
A.1	Verbindlichkeiten aus Vorjahr(en)	9.157,19	0,00	12.000,00	0,00	0,00	0,00
A.1.1	Akrützel	7.892,23	n. v.	8.000,00	0,00	0,00	0,00
A.1.2	Rückzahlung Haus auf der Mauer	0,00	n. v.	1.000,00	0,00	0,00	0,00
A.1.3	Prüfungsberatung	1.264,96	n. v.	3.000,00	0,00	0,00	0,00
A.2	Mittel für Fachschaftsräte	8.504,60	13.850,00	13.850,00	14.150,00	13.059,47	13.751,00
A.2.1	Semesterbeiträge an FSRe	4.156,05	8.850,00	8.850,00	9.150,00	8.059,47	8.751,00
A.2.2	FSR Zuschuss	4.348,55	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	Jahresabschluss 2023/2024 (IST)	Haushalt 2023/2024	Erster NHHP 2023/2024	Haushalt 2024/2025	Erster NHHP 2024/2025	Haushalt 2025/2026
A.3	vermischte Verwaltungsausgaben	7.968,32	6.800,00	6.500,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00
A.3.1	Marketing/Werbung	7.299,12	5.000,00	5.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
A.3.2	Reisekostenvergütung	173,60	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
A.3.3	Steuerbüro	0,00	600,00	300,00	300,00	300,00	300,00
A.3.4	Verpflegung (Sitzungsverpflegung, Gesprächstermine, Arbeiten für Studischaft etc.)	495,60	700,00	700,00	500,00	500,00	500,00
A.4	Mitarbeiter & Honorare (Löhne, Gehälter, Weiterbildung etc.)	0,00	8.600,00	5.050,00	4.100,00	4.100,00	4.100,00
A.4.1	Bürokraft / Kassenverantwortung	0,00	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
A.4.2	IT Manager	0,00	4.100,00	2.050,00	4.100,00	4.100,00	4.100,00
A.4.3	Protokoll-/Beschlussdatenbank	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.4.4	Prüfungsberater	0,00	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
A.4.5	Programmierer Finanzsoftware	0,00	3.000,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00
A.5	Geschäftsbedarf	1.813,99	1.770,00	2.870,00	4.870,00	4.870,00	3.370,00
A.5.1	Büromaterial	830,79	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
A.5.2	Postgebühren	0,00	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00
A.5.3	Bankgebühren	89,75	200,00	300,00	300,00	300,00	300,00
A.5.4	Büroausstattung	861,97	200,00	1.000,00	3.000,00	3.000,00	1.500,00
A.5.5	Arbeitsmaterial	31,48	300,00	500,00	500,00	500,00	500,00
A.6	Technik	3.653,77	11.400,00	11.800,00	12.800,00	12.800,00	8.300,00
A.6.1	Unterhaltung (Leasingraten/Mieten)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.6.2	Multifunktionsdrucker	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.6.3	IT-Ausgaben/Anschaffung/Reparatur	917,77	600,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
A.6.4	Finanzsoftware	2.736,00	2.800,00	2.800,00	11.800,00	11.800,00	7.300,00
A.6.5	Wahlsoftware	0,00	8.000,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00
A.7	Veranstaltungen	13.075,96	12.800,00	14.070,00	17.450,00	34.250,00	34.250,00
A.7.1	Immatrikulationsfeier	0,00	0,00	0,00	200,00	0,00	0,00
A.7.2	Semesterveranstaltung	9.165,41	10.000,00	10.000,00	15.000,00	32.000,00	32.000,00
A.7.3	sonstige Aktionen (Referat HoPo)	52,21	230,00	230,00	250,00	250,00	250,00
A.7.4	sonstige Aktionen (Referat ÖA)	330,00	330,00	330,00	400,00	400,00	400,00
A.7.5	sonstige Aktionen (Referat studentisches Leben)	3.182,39	1.390,00	3.260,00	1.350,00	1.350,00	1.350,00
A.7.6	sonstige Aktionen (Referat Soziales)	345,95	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	Jahresabschluss 2023/2024 (IST)	Haushalt 2023/2024	Erster NHHP 2023/2024	Haushalt 2024/2025	Erster NHHP 2024/2025	Haushalt 2025/2026
A.7.7	sonstige Aktionen (Referat Koordination stud. Gremien)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.7.8	Lehrveranstaltungen	0,00	600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.8	Mitgliedsbeiträge	0,00	30,00	30,00	0,00	0,00	0,00
A.8.1	Deutsches Jugendherbergswerk	0,00	30,00	30,00	0,00	0,00	0,00
A.8.2	Med Club e. V./Förderung Studentenclubs	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.9	Zuwendungen an Dritte und Projekte	29.613,66	23.300,00	28.300,00	18.600,00	10.200,00	13.200,00
A.9.1	Campusradio	231,87	1.250,00	1.800,00	0,00	500,00	1.000,00
A.9.2	Haus auf der Mauer	1.000,00	1.500,00	1.500,00	2.500,00	2.500,00	1.500,00
A.9.3	Hochschulzeitungen (Akrützel) – Vertrag	2.577,80	3.600,00	1.800,00	0,00	0,00	0,00
A.9.4	Hochschulzeitungen (Akrützel)	0,00	1.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.9.5	Hochschulzeitungen (Unique)	600,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	0,00	0,00
A.9.6	Finanzanträge	2.630,13	4.000,00	6.500,00	6.200,00	6.500,00	2.000,00
A.9.7	Projekt Ruhezone / Raumkonzept	22.349,39	10.000,00	15.000,00	8.000,00	0,00	8.000,00
A.9.8	Wahlen	224,47	500,00	500,00	700,00	700,00	700,00
A.9.9	Klageverfahren mit Beteili- gung der Studierendenschaft	0,00	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
A.10	Aufwandsentschädigung	11.878,65	11.760,00	13.960,00	13.200,00	13.200,00	13.200,00
A.10.1	Vorstand	9.620,65	7.680,00	9.880,00	9.120,00	9.120,00	9.120,00
A.10.2	Sitzungsgeld	2.258,00	4.080,00	4.080,00	4.080,00	4.080,00	4.080,00
A.11	Gesamtausgaben StuRa (mit Semesterzuwei- sungen)	85.666,14	90.310,00	108.430,00	92.470,00	99.779,47	97.471,00
A.12	Kassenbestand StuRa (mit Semesterzuweisun- gen)	20.873,02	165,00	45,00	1.544,52	2.623,55	464,00
A.F.1	Gesamtausgaben Fachschaftsräte	11.657,23	17.275,00	18.685,00	17.140,00	15.292,00	12.345,00
A.F.1.1	FSR BW						
F1.A.1	Vermischte Verwaltungsausgaben	84,74	300,00	300,00	100,00	100,00	0,00
F1.A.1.1	Rückforderungen des StuRas	84,74	300,00	300,00	100,00	100,00	0,00

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	Jahresabschluss 2023/2024 (IST)	Haushalt 2023/2024	Erster NHHP 2023/2024	Haushalt 2024/2025	Erster NHHP 2024/2025	Haushalt 2025/2026
F1.A.2	Geschäftsbedarf	0,00	0,00	0,00	200,00	200,00	100,00
F1.A.2.1	Büromaterial	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00	50,00
F1.A.2.2	Büroausstattung	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00	50,00
F1.A.3	Veranstaltungen	1.297,60	1.700,00	1.700,00	800,00	910,00	890,00
F1.A.3.1	Semesterveranstaltungen	1.297,60	1.700,00	1.700,00	500,00	710,00	700,00
F1.A.3.2	Weihnachtsveranstaltungen	0,00	n. v.	n. v.	100,00	200,00	190,00
F1.A.3.3	Absolventenball	0,00	n. v.	n. v.	200,00	0,00	0,00
F1.A.4	Zuwendungen an Dritte	0,00	300,00	300,00	500,00	500,00	350,00
F1.A.4.1	Finanzanträge	0,00	300,00	300,00	500,00	500,00	350,00
F1.A.5	Gesamtausgaben Fachschaftrats	1.382,34	2.300,00	2.300,00	1.600,00	1.710,00	1.340,00
A.F.1.2	FSR SW						
F2.A.1	Vermischte Verwaltungsausgaben	1.213,90	1.200,00	1.000,00	300,00	300,00	220,00
F2.A.1.1	Rückforderungen des StuRas	1.213,90	1.200,00	1.000,00	300,00	300,00	120,00
F2.A.1.2	Merchandising	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00
F2.A.2	Geschäftsbedarf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	90,00
F2.A.2.2	Büroausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	90,00
F2.A.3	Veranstaltungen	1.470,84	1.300,00	1.500,00	2.350,00	2.200,00	710,00
F2.A.3.1	Semesterveranstaltungen	1.470,84	1.300,00	1.500,00	2.350,00	2.200,00	710,00
F2.A.4	Zuwendungen an Dritte	30,74	300,00	300,00	500,00	400,00	500,00
F2.A.4.1	Finanzanträge	30,74	300,00	300,00	500,00	400,00	500,00
F2.A.5	Gesamtausgaben Fachschaftrats	2.715,48	2.800,00	2.800,00	3.150,00	2.900,00	1.520,00
A.F.1.3	FSR WI						
F3.A.1	vermischte Verwaltungsausgaben	153,66	780,00	380,00	400,00	100,00	0,00
F3.A.1.1	Rückforderungen des StuRas	153,66	700,00	300,00	300,00	100,00	0,00
F3.A.1.3	Öffentlichkeitsarbeit (PR)	0,00	80,00	80,00	100,00	0,00	0,00
F3.A.2	Geschäftsbedarf	0,00	80,00	80,00	0,00	0,00	0,00
F3.A.2.3	Sitzungsbedarf	0,00	80,00	80,00	0,00	0,00	0,00
F3.A.3	Veranstaltungen	0,00	1.700,00	1.100,00	800,00	590,00	200,00
F3.A.3.1	Semesterveranstaltungen	0,00	1.700,00	1.100,00	800,00	590,00	200,00
F3.A.4	Zuwendungen an Dritte	0,00	300,00	1.300,00	1.240,00	1.100,00	900,00
F3.A.4.1	Finanzanträge	0,00	300,00	300,00	240,00	100,00	0,00
F3.A.4.2	Kooperation & Förderung	0,00	n. v.	1.000,00	1.000,00	1.000,00	900,00

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	Jahresabschluss 2023/2024 (IST)	Haushalt 2023/2024	Erster NHHP 2023/2024	Haushalt 2024/2025	Erster NHHP 2024/2025	Haushalt 2025/2026
F3.A.5	Gesamtausgaben Fachschaftratsrat	153,66	2.860,00	2.860,00	2.440,00	1.790,00	1.100,00
A.F.1.4	FSR ET / IT						
F4.A.1	vermischte Verwaltungsausgaben	0,00	150,00	150,00	150,00	150,00	0,00
F4.A.1.1	Rückforderungen des StuRas	0,00	150,00	150,00	150,00	150,00	0,00
F4.A.2	Geschäftsbedarf	0,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
F4.A.2.2	Büroausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
F4.A.2.3	Sitzungsbedarf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
F4.A.2.4	Ausstattung ET-Pool	0,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
F4.A.2.6	Kontoführungsgebühren	0,00	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
F4.A.3	Veranstaltungen	623,02	1.000,00	1.000,00	1.330,00	1.330,00	1.325,00
F4.A.3.1	Semesterveranstaltungen	623,02	1.000,00	1.000,00	1.330,00	1.330,00	1.325,00
F4.A.4	Zuwendungen an Dritte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60,00
F4.A.4.1	Finanzanträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60,00
F4.A.5	Gesamtausgaben Fachschaftratsrat	623,02	1.170,00	1.170,00	1.500,00	1.500,00	1.405,00
A.F.1.5	FSR SciTec & MB						
F5.A.1	vermischte Verwaltungsausgaben	1.885,71	200,00	200,00	1.000,00	500,00	500,00
F5.A.1.1	Rückforderungen des StuRas	1.885,71	200,00	200,00	1.000,00	500,00	500,00
F5.A.1.3	Öffentlichkeitsarbeit (PR)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
F5.A.2	Geschäftsbedarf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
F5.A.3	Veranstaltungen	1.560,00	2.200,00	3.200,00	2.000,00	1.892,00	2.000,00
F5.A.3.1	Semesterveranstaltungen	1.560,00	2.200,00	3.200,00	2.000,00	1.892,00	2.000,00
F5.A.4	Zuwendungen an Dritte	862,12	1.000,00	1.000,00	750,00	1.250,00	1.370,00
F5.A.4.1	Finanzanträge	862,12	1.000,00	1.000,00	750,00	1.250,00	1.370,00
F5.A.5	Gesamtausgaben Fachschaftratsrat	4.307,83	3.400,00	4.400,00	3.750,00	3.642,00	3.870,00
A.F.1.6	FSR MT / BT						
F6.A.1	vermischte Verwaltungsausgaben	357,34	1.200,00	1.610,00	1.100,00	400,00	700,00
F6.A.1.1	Rückforderungen des StuRas	357,34	200,00	610,00	500,00	100,00	200,00
F6.A.1.2	Merchandising	0,00	1.000,00	1.000,00	600,00	300,00	500,00
F6.A.2	Geschäftsbedarf	0,00	50,00	50,00	50,00	50,00	0,00
F6.A.2.3	Sitzungsbedarf	0,00	50,00	50,00	50,00	50,00	0,00

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	Jahresabschluss 2023/2024 (IST)	Haushalt 2023/2024	Erster NHHP 2023/2024	Haushalt 2024/2025	Erster NHHP 2024/2025	Haushalt 2025/2026
F6.A.3	Veranstaltungen	1.317,56	1.800,00	1.800,00	1.050,00	1.000,00	835,00
F6.A.3.1	Semesterveranstaltungen	1.317,56	1.800,00	1.800,00	1.050,00	1.000,00	835,00
F6.A.4	Zuwendungen an Dritte	0,00	500,00	500,00	500,00	300,00	150,00
F6.A.4.1	Finanzanträge	0,00	500,00	500,00	500,00	300,00	150,00
F6.A.5	Gesamtausgaben Fachschaftsrat	1.674,90	3.550,00	3.960,00	2.700,00	1.750,00	1.685,00
A.F.1.7	FSR GP						
F7.A.1	vermischte Verwaltungsausgaben	0,00	325,00	325,00	330,00	770,00	360,00
F7.A.1.1	Rückforderungen des StuRas	0,00	125,00	125,00	130,00	220,00	60,00
F7.A.1.3	Öffentlichkeitsarbeit (PR)	0,00	200,00	200,00	200,00	550,00	300,00
F7.A.2	Geschäftsbedarf	0,00	70,00	70,00	70,00	100,00	0,00
F7.A.2.1	Büromaterial	0,00	20,00	20,00	20,00	50,00	0,00
F7.A.2.2	Allgemeine Verwaltungsausgaben (Telefon, Postgebühren etc.)	0,00	50,00	50,00	50,00	50,00	0,00
F7.A.2.7	Aufträge an Dritte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
F7.A.3	Veranstaltungen	350,00	500,00	500,00	1.000,00	430,00	465,00
F7.A.3.1	Semesterveranstaltungen	350,00	500,00	500,00	1.000,00	430,00	465,00
F7.A.3.4	Exkursion	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
F7.A.4	Zuwendungen an Dritte	450,00	300,00	300,00	600,00	700,00	600,00
F7.A.4.1	Finanzanträge	450,00	300,00	300,00	600,00	700,00	600,00
F7.A.5	Gesamtausgaben Fachschaftsrat	800,00	1.195,00	1.195,00	2.000,00	2.000,00	1.425,00
A.F.2	Kassenbestand Fachschaftsräte (mit Semesterzuweisungen)	5.250,00	225,00	3.905,00	0,00	17,47	12,00
E.S.1	Gesamteinnahmen Studierendenschaft	117.834,98	98.975,00	121.655,00	102.004,52	109.653,02	101.541,00
A.S.1	Gesamtausgaben Studierendenschaft	93.167,32	98.735,00	118.265,00	100.460,00	107.012,00	101.065,00
K.S.1	Kassenbestand Studierendenschaft	24.667,66	240,00	3.390,00	1.544,52	2.641,02	476,00
D.P.	Saldo durchlaufende Posten	1.455,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
K.S.2	Kassenbestand Studierendenschaft mit durchlaufenden Posten	26.123,02	240,00	3.390,00	1.544,52	2.641,02	476,00

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	Jahresabschluss 2023/2024 (IST)	Haushalt 2023/2024	Erster NHHP 2023/2024	Haushalt 2024/2025	Erster NHHP 2024/2025	Haushalt 2025/2026
R.1	Rücklagen	26.123,02	240,00	3.390,00	1.544,52	2.641,02	476,00
R.1.1	Freie Rücklagen	26.123,02	240,00	3.390,00	1.544,52	2.641,02	476,00
R.1.2	Betriebsmittelrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
R.1.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

aufgestellt am 09.11.2024 von Sedrik Franz
 beschlossen am 04.12.2024 durch das StuRa-Gremium
 hochschulöffentliche Bekanntmachung am:

Haushaltsverantwortlicher:
Sedrik Franz

Vorsitzender des nach der Satzung nach § 80 Abs. 2 ThürHG zuständigen Organs:
Katharina Seiffarth

Vorlage beim Präsidenten am: 09.12.2024
 geprüft durch Hochschulverwaltung am: 20.01.2025
 Genehmigung des Präsidenten vom: 20.01.2025
 Ergebnis: genehmigt
 Präsident: Prof. Steffen Teichert

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ im Fachbereich „Medizintechnik und Biotechnologie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

vom 4. Februar 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudi-

engang „Biotechnologie“. Der Rat des Fachbereichs Medizintechnik und Biotechnologie hat am 4. Dezember 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 4. Februar 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Bachelorarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Entfällt	Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs „Biotechnologie“, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden
Anlage 2: Praktikumsordnung	
Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs „Biotechnologie“, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs „Medizintechnik und Biotechnologie“ (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden des Studiengangs ab dem Wintersemester 2025/26. Anlage 3a gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden. Anlage 3b gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden bzw. werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Das Studium soll Studierenden, auf der Grundlage moderner Forschung und fortschrittlicher Technologien, insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der im Studiengang vertretenen Fachgebiete vermitteln. Die Studierenden erlangen Fachkenntnisse und Kernkompetenzen an der Schnittstelle von Natur- und Ingenieurwissenschaften. Durch diese interdisziplinäre Ausbildung sind sie befähigt, vielfältige biotechnologische Problemstellungen eigenständig zu analysieren, geeignete Lösungsansätze zu entwickeln und diese mit modernsten ingenieurtechnischen Methoden umzusetzen. Die ausgewogene, theoretische und praktische Ausbildung qualifiziert Absolventinnen und Absolventen, die gesamte biotechnologische Prozesskette – von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis hin zum Vertrieb eines marktfähigen Produkts – zu verstehen und bei jedem Schritt mitzuwirken.
- (2) Ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs erfordert von der Absolventin bzw. dem Absolventen den Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen gemäß des Modul- und des Wahlpflichtmodulkatalogs des Studiengangs in allen in den Anlagen 3a oder 3b dieser Ordnung aufgeführten Modulen, sowie in einem oder mehreren Wahlpflichtmodul/-en mit einem Umfang von insgesamt sechs ECTS-Punkten.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte aufweisen.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlagen 3a oder 3b).

- (4) Das 6. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO in Verbindung mit § 17 RSO der Hochschule nach den Anlagen 3a und 3b nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlagen 3a oder 3b aufgeführt sind.
- (2) Ein Praktikumsplatz kann grundsätzlich nur in dem Semester garantiert werden, in dem das Praktikum gemäß Anlagen 3a oder 3b zum ersten Mal vorgesehen ist. Die Teilnahme an einzelnen Praktika setzt die adäquate Vorbereitung auf die praktischen Arbeiten voraus. Für die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und die adäquate Nachbereitung wird ein unbenoteter Laborschein (LS) im Sinne einer Studienleistung nach § 3 RPO erteilt.
- (3) Das Studium beinhaltet ein Praxismodul. Dessen Ausgestaltung ist in der Praktikumsordnung (Anlage 2) geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlagen 3a oder 3b nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Gemäß Anlagen 3a oder 3b müssen Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von insgesamt sechs ECTS-Punkten belegt werden. Der Fachbereich gibt die angebotenen Wahlpflichtmodule inklusive des Lehrveranstaltungstyps, des Umfangs der Präsenzlehre sowie von Art und Dauer der Prüfung rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt. Format

und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Voraussetzung für die Erteilung der Modulnote wird durch die jeweilige Modulbeschreibung festgelegt; für mündliche Prüfungen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung in Anlagen 3a oder 3b erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe der Anlagen 3a oder 3b von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb des vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahrens durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere § 12 Abs. 1 und Abs. 5, dem nicht entgegenstehen.
- (5) Bei nicht bestandener Modulprüfung ist die bzw. der Studierende verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Zu wiederholende alternative Prüfungsleistungen müssen spätestens in dem Semester abgelegt werden, in welchem die betreffende Lehrveranstaltung wieder regulär stattfindet.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen im Studiengang beträgt maximal drei.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Entfällt

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Biotechnologie des Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen sowie das Praxismodul erfolgreich absolviert worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind im Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt nach Ausgabe des Themas sechs Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 50 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Bewerten die beiden prüfenden Personen die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“, wird die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Weichen die Bewertungen der prüfenden Personen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person beschließen. Bewertet eine prüfende Person die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“, so ist die Zuordnung bzw. Bestel-

lung nach Satz 2 zwingend vorzunehmen. Die Bewertung bzw. Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen der prüfenden Personen; die Note endet ohne Auf- oder Abrundung nach der ersten Komma-stelle.

§ 16 Kolloquium

Entfällt

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 RPO wie folgt: Die an der ECTS-Punktezahl gewichteten einzelnen Modulnoten gehen mit insgesamt 75 vom Hundert in die Gesamtnote ein, die Note der Bachelorarbeit geht mit 25 vom Hundert in die Gesamtnote ein.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Die Lehrveranstaltungen der Module aus Anlage 3b werden bis zum 30. September 2027, Prüfungen bis zum 30. September 2029 angeboten. Ab dem 1. Oktober 2029 gilt Anlage 3a auch für die Studierenden nach § 1 Abs. 2 Satz 3.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 17. Juli 2021 (VBl. Nr. 75, S. 4) außer Kraft.

Jena, den 31.01.2025

Jena, den 04.02.2025

Prof. Dr. Antje Burse
Dekanin

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 1: Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

Entfällt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	§ 5	Ausbildungszeit
§ 2	Allgemeines	§ 6	Praxisstellen, Verträge
§ 3	Ausbildungsziel	§ 7	Status der Studierenden am Praktikumsort
§ 4	Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismoduls	§ 8	Haftung
		§ 9	Studiennachweis

Anhang: Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs und regelt die Durchführung des Praxismoduls.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Studiengang beinhaltet ein Praxismodul. Die zeitliche Einordnung dieses Praxismoduls ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlagen 3a oder 3b) ersichtlich.
- (2) Für das Praxismodul ist die bzw. der jeweils vom Fachbereich benannte Modulkoordinatorin bzw. Modulkoordinator zuständig. Sie bzw. er sorgt für den organisatorischen Ablauf des Praxismoduls.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Modulkoordinatorin bzw. den zuständigen Modulkoordinator gemäß § 4.
- (4) Das berufspraktische Studium im Praxismodul wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (5) Während des Praxismoduls kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der zuständigen Modulkoordinatorin bzw. des zuständigen Modulkoordinators gewechselt werden.

§ 3 Ausbildungsziel

- (1) Im Praxismodul sollen die Studierenden die Ingenieur Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Unternehmens bzw. einer Forschungseinrichtung erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Studiums entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten vertiefen.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in der Modulbeschreibung des Praxismoduls definiert.

§ 4 Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismoduls

- (1) Die Studierenden werden während der Durchführung des Praxismoduls in der Regel von einer bzw. einem Hochschullehrenden, die bzw. der für die Aufgabenstellung kompetent ist, betreut.
- (2) Die Genehmigung des Praxismoduls erfolgt auf Antrag der Studierenden (Anhang) vor Aufnahme der Praktikumsstätigkeit durch die Modulkoordinatorin bzw. den Modulkoordinator nach Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers.
- (3) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird die Betreuerin bzw. der Betreuer von der bzw. dem Studierenden in angemessenen Abständen informiert.

- (4) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt (Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u. a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung der bzw. des Studierenden eine Mentorin bzw. einen Mentor. Diese bzw. dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.
- (5) Die Studierenden verfassen einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind.
- (6) Die zuständige Modulkoordinatorin bzw. der zuständige Modulkoordinator entscheidet auf Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichts und der Konsultationen während der Praktikums-tätigkeit.

§ 5 Ausbildungszeit

Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens acht Wochen ganztägig.

§ 6 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen (Praxisstelle) so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die Hochschule strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praktikumsplätzen an.
- (3) Die Studierenden schließen vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der verantwortlichen Hochschulbetreuerin bzw. des verantwortlichen Hochschulbetreuers einzuholen.
- (4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) die Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
 - c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
 - d) eine Mentorin bzw. einen Mentor zu benennen.
- (5) Der Praktikumsvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerechte Berichte nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
 - e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Studierenden haben während des Praxismoduls keinen Anspruch auf Freistellung.

§ 7 Status der Studierenden am Praktikumsort

- (1) Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Praktikumsort weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind jedoch an die jeweiligen Vorschriften der Praxisstelle gebunden.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktikums-tätigkeit nach § 2 Abs. 1 SGB VII. gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.

§ 8 Haftung

Die Studierenden haften während der Dauer der Praktikumstätigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorgaben der Haftpflichtversicherung über das Studierendenwerk Thüringen.

§ 9 Studiennachweis

- (1) Zur Anerkennung des Praxismoduls durch die Hochschule sind der Hochschulbetreuerin bzw. dem Hochschulbetreuer folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikumsvertrag (vor Beginn des Praxismoduls),
 - b) die Arbeitszeitbescheinigung der Praxisstelle gemäß § 6 Abs. 4b,
 - c) schriftlicher Bericht (SB) gemäß § 6 Abs. 5d im Sinne einer Studienleistung nach § 3 RPO.
- (2) Die Hochschulbetreuerin bzw. der Hochschulbetreuer informiert die Modulkoordinatorin bzw. den Modulkoordinator über den Abschluss des Praxismoduls innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Berichts. Dies wird dem Praktikantenamt und dem Prüfungsamt des Fachbereichs durch die Modulkoordinatorin bzw. den Modulkoordinator gemeldet.

**Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumstätigkeit für das
Praxismodul**

Frau / Herr _____

beantragt die folgende Aufgabe als Praktikumstätigkeit für das Praxismodul im Studiengang

_____ zu genehmigen.

Aufgabenstellung:

Name und Anschrift der Praxisstelle:

Name der Mentorin bzw. des Mentors:

Tel.-Nummer:

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Inhaltliche Unterstützung und Betreuung durch eine/einen Hochschullehrenden:

Ich _____ unterstütze den Antrag inhaltlich und
übernehme die Betreuung des Praxismoduls.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Genehmigung durch die/den für das Praxismodul zuständige/n Modulkoordinator/in:

Der Antrag wird genehmigt.

Die bzw. der Studierende wird aufgefordert, entsprechend der Praktikumsordnung vor Antritt
des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag mit der Praxisstelle abzuschließen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs „Biotechnologie“, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² ; ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.211	Mathematik 1	4	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
GW.1.315	Physik 1	2	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.401	Chemie 1	3	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
MT.1.402	Biologie	3	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
GW.1.129	Technisches Englisch	0	0	3	0	Englisch	keine	nein	AP	100%	-	3		
GW.1.427	Informatik 1	2	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%		3		

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.212	Mathematik 2	4	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
GW.1.316	Physik 2	2	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.209	Chemie 2	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.403	Mikrobiologie	3	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.404	Grundlagen der Elektronik	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
GW.1.428	Informatik 2	1	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

² die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung ⁴	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ⁵ ; Anzahl Prüfenden ⁶	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.421	Biostatistik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.405	Molekulare Genetik	2	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
MT.1.406	Prozessanalytik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.407	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.408	Technische Mikrobiologie	2	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
MT.1.238	Baugruppen biotechnologischer Anlagen	2	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		

4. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; Anzahl Prüfenden	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.254	Biodatenanalyse und Modellierung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.409	Gentechnik	2	0	2	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.255	Biochemie	2	0	2	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.241	Bioverfahrenstechnik/ Fermentationstechnik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.256	GMP (Good Manufacturing Practice)	2	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	-	3		
MT.1.253	Soft Skills	0	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SL R	100 %	-	3		

5. Semester:

⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ⁸ ; ggf. Anzahl Prüfenden ⁹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.257	Bioinformatik	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.410	Zell- und Gewebekultivierung	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.215	Bioprozess-MSR-Technik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.304	Bioverfahrenstechnik/ Aufarbeitungstechnik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
	Wahlpflichtbereich	s. § 10				Deutsch/ Englisch	keine	ja	s. § 10	100 %	s. § 10		6	

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.426	Praxismodul	-	-	-	-	Deutsch/ Englisch	keine		SB	100 %	s. § 9 Anlage 2	18		
MT.1.270	Bachelorarbeit	-	-	-	-	Deutsch/ Englisch	s. § 15		Bachelorarbeit	100 %	s. § 15, § 25 RPO	12		

⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module⁸ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen⁹ Gilt für mündliche Prüfungen.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
AP	Alternative Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
SB	Schriftlicher Bericht
LS	Laborschein
SL R	Studienleistung Referat

Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs „Biotechnologie“, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden

1. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung ¹⁰	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹²	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.211	Mathematik 1	4	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
GW.1.315	Physik 1	2	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.248	Chemie 1	3	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
MT.1.251	Biologie	3	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%		6		
GW.1.126	Technisches Englisch 1	0	0	3	0	Englisch	keine	nein	AP	100%	-	3		
GW.1.415	Informatik für Biotechnologen	2	0	0	1	Deutsch	keine	nein	2. Semester			3		

2. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.415	Informatik für Biotechnologen	1	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
GW.1.212	Mathematik 2	4	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
GW.1.316	Physik 2	2	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
GW.1.127	Technisches Englisch 2	0	0	3	0	Englisch	keine	nein	AP	100%	-	3		
MT.1.209	Chemie 2	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.252	Mikrobiologie	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		

¹⁰ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

¹² Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung ¹³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹⁴ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁵	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.421	Biostatistik	2	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
ST.1.337	Biomaterialien/Werkstoffe	3	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
MT.1.212	Grundlagen der Elektronik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.262	Prozessanalytik	3	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.239	Technische Mikrobiologie/ Bioprodukte	2	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
MT.1.238	Baugruppen biotechnologischer Anlagen	2	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		

4. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.254	Biodatenanalyse und Modellierung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.242	Grundlagen der Gentechnik	2	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.255	Biochemie	2	0	2	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.241	Bioverfahrenstechnik/ Fermentationstechnik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.256	GMP (Good Manufacturing Practice)	2	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	-	3		
MT.1.253	Soft Skills	0	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SL R	100 %	-	3		

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module¹⁴ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen¹⁵ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung ¹⁶	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁸	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.257	Bioinformatik	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.258	Grundlagen der Zellkulturtechnik	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.215	Bioprozess-MSR-Technik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.304	Bioverfahrenstechnik/ Aufarbeitungstechnik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
	Wahlpflichtbereich	s. § 10				Deutsch/ Englisch	keine	ja	s. § 10	100 %	s. § 10		6	

6. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.261	Praxismodul	-	-	-	-	Deutsch/ Englisch	keine		SB	100 %	s. § 9 Anlage 2	18		
MT.1.270	Bachelorarbeit	-	-	-	-	Deutsch/ Englisch	s. § 15		Bachelor-arbeit	100 %	s. § 15, § 25 RPO	12		

¹⁶ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module¹⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen¹⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
AP	Alternative Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
SB	Schriftlicher Bericht
LS	Laborschein
SL R	Studienleistung Referat

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ im Fachbereich „Medizintechnik und Biotechnologie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

vom 4. Februar 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudi-

engang „Medizintechnik“. Der Rat des Fachbereichs Medizintechnik und Biotechnologie hat am 4. Dezember 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 4. Februar 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Bachelorarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Entfällt	Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs „Medizintechnik“, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 immatrikuliert wurden
Anlage 2: Praktikumsordnung	
Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs „Medizintechnik“, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs „Medizintechnik und Biotechnologie“ (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden des Studiengangs ab dem Wintersemester 2025/26. Anlage 3a gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden. Anlage 3b gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden bzw. werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Das Studium soll Studierenden, auf der Grundlage moderner Forschung und fortschrittlicher Technologien, insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der im Studiengang vertretenen Fachgebiete vermitteln. Die Studierenden erlangen Fachkenntnisse und Kernkompetenzen an der Schnittstelle von Medizin, Natur- und Ingenieurwissenschaften. Durch diese interdisziplinäre Ausbildung sind sie befähigt, vielfältige medizintechnische Problemstellungen eigenständig zu analysieren, geeignete Lösungsansätze zu entwickeln und diese mit modernsten ingenieurtechnischen Methoden umzusetzen. Die ausgewogene, theoretische und praktische Ausbildung qualifiziert Absolventinnen und Absolventen, die gesamte medizintechnische Produktentwicklungskette – von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis hin zu Vertrieb, Einsatz und Wartung eines marktfähigen Produkts – zu verstehen und bei jedem Schritt mitzuwirken.
- (2) Ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs erfordert von der Absolventin bzw. dem Absolventen den Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen gemäß des Modul- und des Wahlpflichtmodulkatalogs des Studiengangs in allen in den Anlagen 3a oder 3b dieser Ordnung aufgeführten Modulen, sowie in einem oder mehreren Wahlpflichtmodul/-en mit einem Umfang von insgesamt sechs ECTS-Punkten.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudien-gang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlagen 3a oder 3b).

- (4) Das 6. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO in Verbindung mit § 17 RSO der Hochschule nach den Anlagen 3a und 3b nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in den Anlagen 3a oder 3b aufgeführt sind.
- (2) Ein Praktikumsplatz kann grundsätzlich nur in dem Semester garantiert werden, in dem das Praktikum gemäß Anlagen 3a oder 3b zum ersten Mal vorgesehen ist. Die Teilnahme an einzelnen Praktika setzt die adäquate Vorbereitung auf die praktischen Arbeiten voraus. Für die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und die adäquate Nachbereitung wird ein unbenoteter Laborschein (LS) im Sinne einer Studienleistung nach § 3 RPO erteilt.
- (3) Das Studium beinhaltet ein Praxismodul. Dessen Ausgestaltung ist in der Praktikumsordnung (Anlage 2) geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlagen 3a oder 3b nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Gemäß Anlagen 3a oder 3b müssen Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von insgesamt sechs ECTS-Punkten belegt werden. Der Fachbereich gibt die angebotenen Wahlpflichtmodule inklusive des Lehrveranstaltungstyps, des Umfangs der Präsenzlehre sowie von Art und Dauer der Prüfung rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt. Format

und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Voraussetzung für die Erteilung der Modulnote wird durch die jeweilige Modulbeschreibung festgelegt; für mündliche Prüfungen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung in Anlagen 3a oder 3b erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe der Anlagen 3a oder 3b von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb des vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahrens durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere § 12 Abs. 1 und Abs. 5, dem nicht entgegenstehen.
- (5) Bei nicht bestandener Modulprüfung ist die bzw. der Studierende verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Zu wiederholende alternative Prüfungsleistungen müssen spätestens in dem Semester abgelegt werden, in welchem die betreffende Lehrveranstaltung wieder regulär stattfindet.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen im Studiengang beträgt maximal drei.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Entfällt

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Medizintechnik des Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen sowie das Praxismodul erfolgreich absolviert worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind im Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt nach Ausgabe des Themas sechs Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 50 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Bewerten die beiden prüfenden Personen die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“, wird die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Weichen die Bewertungen der prüfenden Personen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person beschließen. Bewertet eine prüfende Person die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“, so ist die Zuordnung bzw. Bestel-

lung nach Satz 2 zwingend vorzunehmen. Die Bewertung bzw. Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen der prüfenden Personen; die Note endet ohne Auf- oder Abrundung nach der ersten Komma-stelle.

§ 16 Kolloquium

Entfällt

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 RPO wie folgt: Die an der ECTS-Punktezahl gewichteten einzelnen Modulnoten gehen mit insgesamt 75 vom Hundert in die Gesamtnote ein, die Note der Bachelorarbeit geht mit 25 vom Hundert in die Gesamtnote ein.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Die Lehrveranstaltungen der Module aus Anlage 3b werden bis zum 30. September 2027, Prüfungen bis zum 30. September 2029 angeboten. Ab dem 1. Oktober 2029 gilt Anlage 3a auch für die Studierenden nach § 1 Abs. 2 Satz 3.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 17. Juli 2021 (VBl. Nr. 75, S. 33) außer Kraft.

Jena, den 31.01.2025

Jena, den 04.02.2025

Prof. Dr. Antje Burse
Dekanin

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 1: Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

Entfällt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	§ 5	Ausbildungszeit
§ 2	Allgemeines	§ 6	Praxisstellen, Verträge
§ 3	Ausbildungsziel	§ 7	Status der Studierenden am Praktikumsort
§ 4	Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismoduls	§ 8	Haftung
		§ 9	Studiennachweis

Anhang: Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs und regelt die Durchführung des Praxismoduls.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Studiengang beinhaltet ein Praxismodul. Die zeitliche Einordnung dieses Praxismoduls ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlagen 3a und 3b) ersichtlich.
- (2) Für das Praxismodul ist die bzw. der jeweils vom Fachbereich benannte Modulkoordinatorin bzw. Modulkoordinator zuständig. Sie bzw. er sorgt für den organisatorischen Ablauf des Praxismoduls.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Modulkoordinatorin bzw. den zuständigen Modulkoordinator gemäß § 4.
- (4) Das berufspraktische Studium im Praxismodul wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (5) Während des Praxismoduls kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der zuständigen Modulkoordinatorin bzw. des zuständigen Modulkoordinators gewechselt werden.

§ 3 Ausbildungsziel

- (1) Im Praxismodul sollen die Studierenden die Ingenieur Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Unternehmens bzw. einer Forschungseinrichtung erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Studiums entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten vertiefen.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in der Modulbeschreibung des Praxismoduls definiert.

§ 4 Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismoduls

- (1) Die Studierenden werden während der Durchführung des Praxismoduls in der Regel von einer bzw. einem Hochschullehrenden, die bzw. der für die Aufgabenstellung kompetent ist, betreut.
- (2) Die Genehmigung des Praxismoduls erfolgt auf Antrag der Studierenden (Anhang) vor Aufnahme der Praktikumsstätigkeit durch die Modulkoordinatorin bzw. den Modulkoordinator nach Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers.
- (3) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird die Betreuerin bzw. der Betreuer von der bzw. dem Studierenden in angemessenen Abständen informiert.

- (4) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt (Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u. a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung der bzw. des Studierenden eine Mentorin bzw. einen Mentor. Diese bzw. dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.
- (5) Die Studierenden verfassen einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind.
- (6) Die zuständige Modulkoordinatorin bzw. der zuständige Modulkoordinator entscheidet auf Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichts und der Konsultationen während der Praktikums-tätigkeit.

§ 5 Ausbildungszeit

Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens acht Wochen ganztägig.

§ 6 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen (Praxisstelle) so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die Hochschule strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praktikumsplätzen an.
- (3) Die Studierenden schließen vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der verantwortlichen Hochschulbetreuerin bzw. des verantwortlichen Hochschulbetreuers einzuholen.
- (4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) die Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
 - c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
 - d) eine Mentorin bzw. einen Mentor zu benennen.
- (5) Der Praktikumsvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerechte Berichte nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
 - e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Studierenden haben während des Praxismoduls keinen Anspruch auf Freistellung.

§ 7 Status der Studierenden am Praktikumsort

- (1) Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Praktikumsort weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind jedoch an die jeweiligen Vorschriften der Praxisstelle gebunden.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktikums-tätigkeit nach § 2 Abs. 1 SGB VII. gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.

§ 8 Haftung

Die Studierenden haften während der Dauer der Praktikumstätigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorgaben der Haftpflichtversicherung über das Studierendenwerk Thüringen.

§ 9 Studiennachweis

- (1) Zur Anerkennung des Praxismoduls durch die Hochschule sind der Hochschulbetreuerin bzw. dem Hochschulbetreuer folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikumsvertrag (vor Beginn des Praxismoduls),
 - b) die Arbeitszeitbescheinigung der Praxisstelle gemäß § 6 Abs. 4b,
 - c) schriftlicher Bericht (SB) gemäß § 6 Abs. 5d im Sinne einer Studienleistung nach § 3 RPO.
- (2) Die Hochschulbetreuerin bzw. der Hochschulbetreuer informiert die Modulkoordinatorin bzw. den Modulkoordinator über den Abschluss des Praxismoduls innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Berichts. Dies wird dem Praktikantenamt und dem Prüfungsamt des Fachbereichs durch die Modulkoordinatorin bzw. den Modulkoordinator gemeldet.

**Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumstätigkeit für das
Praxismodul**

Frau / Herr _____

beantragt die folgende Aufgabe als Praktikumstätigkeit für das Praxismodul im Studiengang

_____ zu genehmigen.

Aufgabenstellung:

Name und Anschrift der Praxisstelle:

Name der Mentorin bzw. des Mentors:

Tel.-Nummer:

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Inhaltliche Unterstützung und Betreuung durch eine/einen Hochschullehrenden:

Ich _____ unterstütze den Antrag inhaltlich und
übernehme die Betreuung des Praxismoduls.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Genehmigung durch die/den für das Praxismodul zuständige/n Modulkoordinator/in:

Der Antrag wird genehmigt.

Die bzw. der Studierende wird aufgefordert, entsprechend der Praktikumsordnung vor Antritt
des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag mit der Praxisstelle abzuschließen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs „Medizintechnik“, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden

1. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² ; ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.211	Mathematik 1	4	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
GW.1.313	Physik 1	3	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
GW.1.425	Informatik 1	2	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%		3		
MT.1.427	Biologie	2	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
MT.1.411	Chemie	3	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
ET.1.121	Elektrotechnik	3	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		

2. Semester:

Modul-Nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.212	Mathematik 2	4	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
GW.1.314	Physik 2	3	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
GW.1.426	Informatik 2	1	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%		3		
GW.1.130	Technisches Englisch	0	0	3	0	Englisch	keine	nein	AP	100%		3		
MT.1.412	Anatomie/Physiologie	2	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%		3		
SciTec.1.38 7	Konstruktion und Fertigung	2	0	0	3	Deutsch	keine	nein	AP	100%	LS	6		
ET.1.221	Elektronische Bauelemente	2	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

² die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung ⁴	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ⁵ ; ggf. Anzahl Prüfenden ⁶	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.219	Signal- und Systemanalyse	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.413	Medizinische Messtechnik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.419	Biomedizinische Technik 1	3	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
ET.1.321	Analoge Schaltungstechnik	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.415	Werkstoffe in der Medizintechnik	2	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
MT.1.416	Software Tools	0	0	0	3	Deutsch	keine	nein	AP	100%	LS	3		

4. Semester:

Modul-Nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.417	Regelungstechnik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.418	Ionisierende Strahlung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.420	Biomedizinische Analytik	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.424	Biomedizinische Technik 2	3	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.428	Mikrocontrollertechnik	2	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
MT.1.421	Medizinprodukte-recht	1	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		

⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ⁸ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.414	Digital Health	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.422	Technische Sicherheit	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.423	Medizinische Physik	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.425	Instrumentierung in der Medizintechnik	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
	Wahlpflichtbereich	s. § 10				Deutsch / Englisch	keine	ja	s. § 10	100 %	s. § 10		6	

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.426	Praxismodul	-	-	-	-	Deutsch / Englisch	keine		SB	100 %	s. § 9 Anlage 2	18		
MT.1.270	Bachelorarbeit	-	-	-	-	Deutsch / Englisch	s. § 15		Bachelorarbeit	100 %	s. § 15, § 25 RPO	12		

⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module⁸ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen⁹ Gilt für mündliche Prüfungen.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
AP	Alternative Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
SB	Schriftlicher Bericht
LS	Laborschein

Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs „Medizintechnik“, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden

1. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung ¹⁰	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.211	Mathematik 1	4	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
GW.1.313	Physik 1	3	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.208	Chemie 1	3	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.259	Biologie	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
GW.1.125	Technisches Englisch 1	0	0	3	0	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	3		
GW.1.416	Informatik 1	2	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
ET.1.812	Elektrotechnik	2	0	1	0	Deutsch	keine	nein	2. Semester			3		

2. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ET.1.812	Elektrotechnik	2	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
GW.1.212	Mathematik 2	4	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
GW.1.314	Physik 2	3	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
GW.1.128	Technisches Englisch	0	0	3	0	Englisch	keine	nein	AP	100%	-	3		
GW.1.420	Informatik 2	1	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
ET.1.202	Elektronische Bauelemente	2	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
MT.1.213	Anatomie/Physiologie	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		

¹⁰ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

3. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹²	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.219	Signal- und Systemanalyse	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.220	Biophysik 1	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
WI-B.315	Konstruktion	2	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
WI-B.316	Fertigungstechnik	2	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
ET.1.813	Analoge Schaltungstechnik	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.227	Medizinprodukterecht	1	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
MT.1.268	Software Tools	0	0	2	0	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	3		

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.263	Grundlagen der Messtechnik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.214	Grundlagen der Regelungstechnik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.264	Digitale Schaltungstechnik/ Mikroprozessortechnik	2	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
MT.1.265	Grundlagen der Labor- und Analysenmesstechnik	2	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
MT.1.231	Biomedizinische Technik – Verfahren der Diagnostik	3	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.228	Technische Sicherheit/ Qualitätssicherung	1	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		

¹² Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module¹³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

5. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung ¹⁴	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹⁵ , ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.229	Grundlagen der Medizinischen Messtechnik	1	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	3		
MT.1.266	Grundlagen der Medizinelektronik	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.230	Ionisierende Strahlung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.267	Klinische Labor- und Analysenmesstechnik	2	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
MT.1.232	Biomedizinische Technik – Verfahren der Therapie	3	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
	Wahlpflichtmodul(e)	s. § 10				Deutsch/ Englisch	keine	ja	s. § 10	100 %	s. § 10		6	

6. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.261	Praxismodul	-	-	-	-	Deutsch/ Englisch	keine		SB	100 %	s. § 9 Anlage 2	18		
MT.1.270	Bachelorarbeit	-	-	-	-	Deutsch/ Englisch	s. § 15		Bachelorarbeit	100 %	s. § 15, § 25 RPO	12		

¹⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
AP	Alternative Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
SB	Schriftlicher Bericht
LS	Laborschein

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ im Fachbereich „Medizintechnik und Biotechnologie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 4. Februar 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Be-

stimmungen für den Masterstudiengang „Medizintechnik“. Der Rat des Fachbereichs Medizin-technik und Biotechnologie hat am 4. Dezember 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 4. Februar 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Masterarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung	Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs
Anlage 2: Entfällt	„Medizintechnik“, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden
Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs „Medizintechnik“, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden	

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Medizintechnik“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs „Medizintechnik und Biotechnologie“ (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.

(2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden des Studiengangs ab dem Wintersemester 2025/26. Anlage 3a gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden Anlage 3b gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden bzw. werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw.

er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1) nachgewiesen worden ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Das Studium soll Studierenden, aufbauend auf einem Bachelorstudium der Medizintechnik oder angrenzender Fachgebiete, insbesondere die Inhalte zur Forschung und Entwicklung der im Studiengang vertretenen Fachgebiete vermitteln. Die Studierenden erlangen Fachkenntnisse und Kernkompetenzen an der Schnittstelle von Medizin, Natur- und Ingenieurwissenschaften. Durch diese interdisziplinäre Ausbildung sind sie befähigt, vielfältige medizintechnische Problemstellungen eigenständig zu analysieren, geeignete Lösungsansätze zu entwickeln und diese mit modernsten ingenieurtechnischen Methoden umzusetzen. Die ausgewogene, theoretische und praktische Ausbildung qualifiziert Absolventinnen und Absolventen, in der gesamten medizintechnischen Produktentwicklungskette – von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis hin zu Vertrieb, Einsatz und Wartung eines marktfähigen Produkts – federführend mitzuwirken.
- (2) Ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs erfordert von der Absolventin bzw. dem Absolventen den Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen gemäß des Modul- und des Wahlpflichtmodulkatalogs des Studiengangs in allen in den Anlage 3a oder 3b dieser Ordnung aufgeführten Modulen, sowie in einem oder mehreren Wahlpflichtmodul/-en mit einem Umfang von sechs ETCS-Punkten.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine forschungsbasierte Ausrichtung.
- (3) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte aufweisen.

- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlagen 3a oder 3b).
- (6) Das 4. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (7) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO in Verbindung mit § 17 RSO der Hochschule nach den Anlagen 3a und 3b nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (8) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in den Anlagen 3a oder 3b aufgeführt sind.
- (2) Ein Praktikumsplatz kann grundsätzlich nur in dem Semester garantiert werden, in dem das Praktikum laut Anlagen 3a oder 3b zum ersten Mal vorgesehen ist. Die Teilnahme an einzelnen Praktika setzt die adäquate Vorbereitung auf die praktischen Arbeiten voraus. Für die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und die adäquate Nachbereitung wird ein unbenoteter Laborschein (LS) im Sinne einer Studienleistung nach § 3 RPO erteilt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlagen 3a oder 3b nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Gemäß den Anlagen 3a oder 3b müssen Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von insgesamt sechs ECTS-Punkten belegt werden. Der Fachbereich gibt die angebotenen Wahlpflichtmodule inklusive des Lehrveranstaltungstyps, des Umfangs der Präsenzlehre sowie von Art und Dauer der Prüfung rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt. Format

und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Voraussetzung für die Erteilung der Modulnote wird durch die jeweilige Modulbeschreibung festgelegt; für mündliche Prüfungen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung gemäß den Anlagen 3a oder 3b erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe der Anlagen 3a oder 3b von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb des vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahrens durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere § 12 Abs. 1 und Abs. 5, dem nicht entgegenstehen.
- (5) Bei nicht bestandener Modulprüfung ist die bzw. der Studierende verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Zu wiederholende alternative Prüfungsleistungen müssen spätestens in dem Semester abgelegt werden, in welchem die betreffende Lehrveranstaltung wieder regulär stattfindet.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen im Studiengang beträgt maximal drei.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Entfällt

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Medizintechnik des Fachbereichs.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind im Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt nach Ausgabe des Themas drei Monate und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, höchstens zweimal um jeweils maximal drei Monate verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 80 Seiten haben.
- (4) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Bewerten die beiden prüfenden Personen die Masterarbeit mit „nicht bestanden“, wird die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Weichen die Bewertungen der prüfenden Personen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person

beschließen. Bewertet eine prüfende Person die Masterarbeit mit „nicht bestanden“, so ist die Zuordnung bzw. Bestellung nach Satz 2 zwingend vorzunehmen. Die Bewertung bzw. Benotung der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen der prüfenden Personen; die Note endet ohne Auf- oder Abrundung nach der ersten Kommastelle.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung des Moduls muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden und in der Regel in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Die Dauer des Vortrags im Kolloquium soll zwischen 20 und 30 Minuten betragen.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.
- (6) Ein nicht mit „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung

Entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M. Sc.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Die Lehrveranstaltungen der Module aus Anlage 3b werden bis zum 30. September 2026, die

Jena, den 31.01.2025

Prof. Dr. Antje Burse
Dekanin

Prüfungen bis zum 30. September 2028 angeboten. Ab dem 1. Oktober 2028 gilt Anlage 3a auch für die Studierenden nach § 1 Abs. 2 Satz 3.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 17. Juli 2021 (VBl. Nr. 75, S. 90) außer Kraft.

Jena, den 04.02.2025

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 1: Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium in den Masterstudiengängen des Fachbereichs Medizintechnik und Biotechnologie der Hochschule erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder der Berufe, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.
- (2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der Bewerbungsunterlagen.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Hochschule Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Eignungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

- (1) Eine durch den Fachbereichsrat eingesetzte Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsverfahrens zuständig. Sie besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren oder sonst einschlägig lehrbefugten Personen, welche

zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden dürfen.

- (2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus
 - dem Nachweis eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 4 oder einer erfolgreich absolvierten Zugangsprüfung gemäß § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit der Eignungsverfahrensordnung der gültigen SGSB,
 - Unterlagen zu weiteren Kriterien nach § 4 Abs. 6,
 - einer Erklärung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers im Bewerbungsportal, dass sie bzw. er für den gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurden, noch nicht endgültig nicht bestanden hat und alle Angaben im Bewerbungsantrag vollständig und richtig sind,
- (3) Der Master Service der Hochschule überwacht Bewerbungsfristen und prüft die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen bevor diese an die Auswahlkommission zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet werden. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber unverzüglich zur Nachreichung innerhalb einer Woche per E-Mail aufzufordern. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat zu diesem Zweck die hinterlegte E-Mail-Adresse in angemessenen Abständen abzurufen.
- (4) Ein erster berufsqualifizierender Abschluss ist geeignet, wenn er dem Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ der Hochschule identisch oder hinreichend vergleichbar ist. Hinreichende Vergleichbarkeit liegt vor,
 - bei einem nachgewiesenen Abschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang insbesondere in den Gebieten Medizintechnik, Biomedizintechnik, Biomedizini-

sche Technik, Biomedical Engineering, Medical Engineering, Medizinisch-Physikalische Technik oder Medizinische Technik und

- wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber neben Kenntnissen zu Grundlagen der Natur- und Ingenieurwissenschaften, wie Mathematik, Physik, Informatik, Elektrotechnik, Biologie, Chemie auch Grundkenntnisse in den Fachgebieten Labor- und Analysenmesstechnik, Medizinische Messtechnik, Medizinische Gerätetechnik, Signal- und Systemanalyse, Biophysik, Anatomie und Physiologie, Biomedizintechnische Verfahren in Therapie und Diagnostik, Ionisierende Strahlung, Technische Sicherheit und Medizinprodukterecht vorweisen kann.
- (5) Für einen ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Absatz 4 ist für dessen Eignung zusätzlich erforderlich, dass dieser nach Maßgabe der Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen der Hochschule anererkennungsfähig ist.

III. Abschnitt: Eignungsverfahren

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn sie bzw. er 60 von 100 möglichen Punkten erreicht. Relevante Kriterien sind die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, Absätze 2 und 3, oder alternativ der erreichte ECTS-Grad, Absätze 4 und 5, sowie weitere Kriterien, Absatz 6.
- (2) Die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Abs. 2, 4 geht wie folgt in die Bewertung ein: Punkte (P) = 100–20 mal Abschlussnote (N).
- (3) Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die im Bewerbungszeitraum noch kein beglaubigtes Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 2, 4 vorlegen können, gilt die Durchschnittsnote der bisher absolvierten Semester (BA-Studiengang) bzw. die Durchschnittsnote des bisher absolvierten Hauptstudiums (Diplomstudiengang).
- (4) Alternativ kann der Grad der Zulassungsberechtigung nach ECTS-Graden bewertet werden. Dabei entfallen
 - 80 Punkte auf den ECTS-Grad A,
 - 60 Punkte auf den ECTS-Grad B,
 - 40 Punkte auf den ECTS-Grad C.
- (5) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die sowohl den erreichten Notendurchschnitt als auch den ECTS-Grad vorlegen, erhalten die jeweils höhere Punktzahl.
- (6) Zusätzlich zu den Punkten basierend auf der Abschlussnote bzw. ECTS-Graden können weitere Punkte im Umfang von maximal 20 aus 40 angebotenen Punkten wie nachfolgend dargestellt erreicht werden. Dabei entfallen unter der Voraussetzung der Relevanz zum Studiengang jeweils bis zu 5 Punkte auf
 1. ein selbstverfasstes Motivationsschreiben für ein Studium im Studiengang unter Berücksichtigung des bisherigen beruflichen und persönlichen Lebenswegs,
 2. Empfehlungsschreiben von Hochschullehrenden,
 3. die Note der Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 4, wenn diese mit besser als 2,0 bewertet wurde,
 4. die Regelstudienzeit des abgeschlossenen Studienganges zur Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 4, wenn diese mehr als sechs Semester beträgt,
 5. die Absolvierung des Abschlusses nach § 3 Abs. 4 in Teilen in einem anderen Land als dem Land des Abschlusses,
 6. Arbeits- bzw. Berufserfahrungen nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 3 Abs. 4,
 7. eigene Fachpublikationen,
 8. sonstige für den Studiengang relevante Zusatzqualifikationen und weitere Aktivitäten oder Leistungen.
- (7) In Ausnahmefällen kann die Auswahlkommission Studierende auch abweichend von den oben genannten Bewertungskriterien zum Studium zulassen, wenn sie nach Bewertung der Bewerbungsunterlagen zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorbildungs-niveau vergleichbar den Absätzen 1 bis 6 gegeben ist.

§ 5 Beratung, Bewertung

- (1) Die Auswahlkommission nach § 3 Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auswahlkommission tagt nicht öffentlich.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemeinsam. Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4.
- (3) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie bzw. er ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht geeignet“ bewertet.
- (4) Die Auswahlkommission bildet eine Reihenfolge der Eignung und stellt die geeigneten Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einer Liste verbindlich fest.
- (5) Die wesentlichen Inhalte der Bewertung sind in den dafür vorgesehenen elektronischen Datenfeldern im Bewerbungsportal durch die Mitglieder der Auswahlkommission einzutragen. Sie enthält alle entschei-

dungserheblichen Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder Studienbewerberin und jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist ein Jahr gültig.
- (3) Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Eignung nicht nachweisen, so ist sie bzw. er berechtigt, das Eignungsverfahren einmal zu wiederholen.
- (4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe der Eignung bzw. Nichteignung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

Anlage 2: Praktikumsordnung

Entfällt.

Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs „Medizintechnik“, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden

1. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² ; Anzahl Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.2.211	Scientific Computing	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
GW.2.404	Informatik 3	1	0	2	0	Deutsch	keine	nein	AP	100%		3		
MT.2.401	Embedded Digital Systems	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.402	Medizinische Gerätetechnik	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.403	Medizinprodukt-entwicklung 1	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
GW.2.122	English for Specific Purposes	0	0	3	0	Englisch	keine	nein	AP	100%	-	3		
MT.2.228	Projektarbeit 1	0	0	0	2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	3		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

² die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁴	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ⁵ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.405	KI in der Medizin	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.255	Biosignalverarbeitung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.406	Robotik in der Medizin	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.407	Medizinproduktentwicklung 2	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.408	Klinische Praxis	0	0	0	3	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	3		
MT.2.234	Projektarbeit 2	0	0	0	3	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	3		

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ⁸ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.412	Biophotonik	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.257	Medizinische Bildverarbeitung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.202	Medizinische Bildgebung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.256	Projektarbeit 3	0	0	0	4	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	6		
	Wahlpflichtbereich	s. § 10				Deutsch / Englisch	keine	ja	s. § 10	100%	s. § 10		6	

⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module⁸ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen⁹ Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.250	Masterarbeit	-	-	-	-	Deutsch / Englisch	s. § 15		Masterarbeit Kolloquium	75% 25%	s. § 15, § 25 RPO	30		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
AP	Alternative Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
LS	Laborschein

Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs „Medizintechnik“, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁰	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.2.210	Mathematik 3	2	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
GW.2.404	Informatik 3	1	0	2	0	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	3		
GW.2.122	Technisches Englisch 3	0	0	3	0	Englisch	keine	nein	AP	100%	-	3		
MT.2.227	Medizinische Messtechnik	1	0	2	2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	LS	6		
MT.2.252	Medizinelektronik 1	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.233	Spezielle Verfahren in Diagnostik und Therapie	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.228	Projektarbeit 1	0	0	0	2	Deutsch / Englisch	keine	nein	AP	100%	-	3		

¹⁰ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹²	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹³ , ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.253	Biophysik 2	2	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
MT.2.231	Medizinische Physik	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.254	Medizinelektronik 2	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
ST.2.222	Technische Optik	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.255	Biosignalverarbeitung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.234	Projektarbeit 2	0	0	0	3	Deutsch / Englisch	keine	nein	AP	100%	-	3		

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁴	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹⁵ , ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.236	Embedded Digital Systems	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
MT.2.202	Medizinische Bildgebung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.257	Medizinische Bildverarbeitung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.256	Projektarbeit 3	0	0	0	4	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	6		
	Wahlpflichtbereich	s. § 10				Deutsch / Englisch	keine	ja	s. § 10	100%	s. § 10		6	

¹² Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module¹³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen¹⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.250	Masterarbeit	-	-	-	-	Deutsch / Englisch	s. § 15		Masterarbeit Kolloquium	75% 25%	s. § 15, § 25 RPO	30		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
AP	Alternative Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
LS	Laborschein

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ im Fachbereich „Medizintechnik und Biotechnologie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 4. Februar 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudi-

engang „Pharma-Biotechnologie“. Der Rat des Fachbereichs Medizintechnik und Biotechnologie hat am 4. Dezember 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 4. Februar 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Masterarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung	Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs „Pharma-Biotechnologie“, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden
Anlage 2: Entfällt	
Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs „Pharma-Biotechnologie“, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden	

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs „Medizintechnik und Biotechnologie“ (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.

(2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden des Studiengangs ab dem Wintersemester 2025/26. Anlage 3a gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden. Anlage 3b gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden bzw. werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1) nachgewiesen worden ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Das Studium soll Studierenden, aufbauend auf einem Bachelorstudium der Biotechnologie oder angrenzender Fachgebiete, insbesondere die Inhalte zur Forschung und Entwicklung der im Studiengang vertretenen Fachgebiete vermitteln. Die Studierenden erlangen Fachkenntnisse und Kernkompetenzen an der Schnittstelle von Natur- und Ingenieurwissenschaften. Durch diese interdisziplinäre Ausbildung sind sie befähigt, vielfältige biotechnologische Problemstellungen eigenständig zu analysieren, geeignete Lösungsansätze zu entwickeln und diese mit modernsten ingenieurtechnischen Methoden umzusetzen. Die ausgewogene, theoretische und praktische Ausbildung qualifiziert Absolventinnen und Absolventen, in der gesamten biotechnologischen Prozesskette – von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis hin zum Vertrieb eines marktfähigen Produkts – federführend mitzuwirken.
- (2) Ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs erfordert von der Absolventin bzw. dem Absolventen den Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen gemäß des Modul- und des Wahlpflichtmodulkatalogs des Studiengangs in allen in den Anlage 3a oder 3b dieser Ordnung aufgeführten Modulen, sowie in einem oder mehreren Wahlpflichtmodul/-en mit einem Umfang von sechs ETCS-Punkten.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine forschungsbasierte Ausrichtung.
- (3) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte aufweisen.

- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlagen 3a oder 3b).
- (6) Das 4. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (7) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO in Verbindung mit § 17 RSO der Hochschule nach den Anlagen 3a und 3b nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (8) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in den Anlagen 3a oder 3b aufgeführt sind.
- (2) Ein Praktikumsplatz kann grundsätzlich nur in dem Semester garantiert werden, in dem das Praktikum laut Anlagen 3a oder 3b zum ersten Mal vorgesehen ist. Die Teilnahme an einzelnen Praktika setzt die adäquate Vorbereitung auf die praktischen Arbeiten voraus. Für die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und die adäquate Nachbereitung wird ein unbenoteter Laborschein (LS) im Sinne einer Studienleistung nach § 3 RPO erteilt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlagen 3a oder 3b nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Gemäß Anlagen 3a oder 3b müssen Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von insgesamt sechs ECTS-Punkten belegt werden. Der Fachbereich gibt die angebotenen Wahlpflichtmodule inklusive des Lehrveranstaltungstyps, des Umfangs der Präsenzlehre sowie von Art und Dauer der Prüfung rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt. Format

und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Voraussetzung für die Erteilung der Modulnote wird durch die jeweilige Modulbeschreibung festgelegt; für mündliche Prüfungen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung gemäß den Anlagen 3a oder 3b erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe der Anlagen 3a oder 3b von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb des vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahrens durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere § 12 Abs. 1 und Abs. 5, dem nicht entgegenstehen.
- (5) Bei nicht bestandener Modulprüfung ist die bzw. der Studierende verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Zu wiederholende alternative Prüfungsleistungen müssen spätestens in dem Semester abgelegt werden, in welchem die betreffende Lehrveranstaltung wieder regulär stattfindet.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen im Studiengang beträgt maximal drei.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Entfällt

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Biotechnologie des Fachbereichs.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind im Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt nach Ausgabe des Themas drei Monate und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, höchstens zweimal um jeweils maximal drei Monate verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 80 Seiten haben.
- (4) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Bewerten die beiden prüfenden Personen die Masterarbeit mit „nicht bestanden“, wird die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Weichen die Bewertungen der prüfenden Personen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person

beschließen. Bewertet eine prüfende Person die Masterarbeit mit „nicht bestanden“, so ist die Zuordnung bzw. Bestellung nach Satz 2 zwingend vorzunehmen. Die Bewertung bzw. Benotung der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen der prüfenden Personen; die Note endet ohne Auf- oder Abrundung nach der ersten Kommastelle.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung des Moduls muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden und in der Regel in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Die Dauer des Vortrags im Kolloquium soll zwischen 20 und 30 Minuten betragen.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.
- (6) Ein nicht mit „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung

Entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M. Sc.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Die Lehrveranstaltungen der Module aus Anlage 3b werden bis zum 30. September 2026, die

Jena, den 31.01.2025

Prof. Dr. Antje Burse
Dekanin

Prüfungen bis zum 30. September 2028 angeboten. Ab dem 1. Oktober 2028 gilt Anlage 3a auch für die Studierenden nach § 1 Abs. 2 Satz 3.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 17. Juli 2021 (VBl. Nr. 75, S. 90) außer Kraft.

Jena, den 04.02.2025

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 1: Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium in den Masterstudiengängen des Fachbereichs Medizintechnik und Biotechnologie der Hochschule erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder der Berufe, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.
- (2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der Bewerbungsunterlagen.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Hochschule Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Eignungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

- (1) Eine durch den Fachbereichsrat eingesetzte Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsverfahrens zuständig. Sie besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren oder sonst einschlägig lehrbefugten Personen, welche

zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden dürfen.

- (2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus
 - dem Nachweis eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 4 oder einer erfolgreich absolvierten Zugangsprüfung gemäß § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit der Eignungsverfahrensordnung der gültigen SGSB,
 - Unterlagen zu weiteren Kriterien nach § 4 Abs. 6,
 - einer Erklärung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers im Bewerbungsportal, dass sie bzw. er für den gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurden, noch nicht endgültig nicht bestanden hat und alle Angaben im Bewerbungsantrag vollständig und richtig sind,
- (3) Der Master Service der Hochschule überwacht Bewerbungsfristen und prüft die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen bevor diese an die Auswahlkommission zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet werden. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber unverzüglich zur Nachreichung innerhalb einer Woche per E-Mail aufzufordern. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat zu diesem Zweck die hinterlegte E-Mail-Adresse in angemessenen Abständen abzurufen.
- (4) Ein erster berufsqualifizierender Abschluss ist geeignet, wenn er dem Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ der Hochschule identisch oder hinreichend vergleichbar ist. Hinreichende Vergleichbarkeit liegt vor,
 - bei einem nachgewiesenen Abschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang insbesondere in den Gebieten Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik, Me-

dizinische Biotechnologie, Pharmazeutische Biotechnologie, Pharmazeutische Chemie, Pharmatechnik, Pharma- und Chemietechnik oder Biopharmazeutische Technologie und – wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber neben Kenntnissen zu Grundlagen der Natur- und Ingenieurwissenschaften, wie Mathematik, Physik, Informatik, Elektrotechnik, Biologie, Chemie auch Grundkenntnisse in den Fachgebieten Biochemie, Labor- und Analysentechnik, Gentechnik, Molekularbiologie, Mikrobiologie, Bioprocess-MSR-Technik und Bioverfahrenstechnik vorweisen kann.

- (5) Für einen ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Absatz 4 ist für dessen Eignung zusätzlich erforderlich, dass dieser nach Maßgabe der Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen der Hochschule anerkennungsfähig ist.

III. Abschnitt: Eignungsverfahren

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn sie bzw. er 60 von 100 möglichen Punkten erreicht. Relevante Kriterien sind die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, Absätze 2 und 3, oder alternativ der erreichte ECTS-Grad, Absätze 4 und 5, sowie weitere Kriterien, Absatz 6.
- (2) Die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Abs. 2, 4 geht wie folgt in die Bewertung ein: Punkte (P) = 100–20 mal Abschlussnote (N).
- (3) Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die im Bewerbungszeitraum noch kein beglaubigtes Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 2, 4 vorlegen können, gilt die Durchschnittsnote der bisher absolvierten Semester (BA-Studiengang) bzw. die Durchschnittsnote des bisher absolvierten Hauptstudiums (Diplomstudiengang).
- (4) Alternativ kann der Grad der Zulassungsberechtigung nach ECTS-Graden bewertet werden. Dabei entfallen
 - 80 Punkte auf den ECTS-Grad A,
 - 60 Punkte auf den ECTS-Grad B,
 - 40 Punkte auf den ECTS-Grad C.
- (5) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die sowohl den erreichten Notendurchschnitt als auch den ECTS-Grad vorlegen, erhalten die jeweils höhere Punktzahl.
- (6) Zusätzlich zu den Punkten basierend auf der Abschlussnote bzw. ECTS-Graden können weitere Punkte im Umfang von maximal 20 aus 40 angebotenen Punkten wie nachfolgend dargestellt erreicht werden. Dabei entfallen unter der Voraussetzung der Relevanz zum Studiengang jeweils bis zu 5 Punkte auf
 1. ein selbstverfasstes Motivationsschreiben für ein Studium im Studiengang unter Berücksichtigung des bisherigen beruflichen und persönlichen Lebenswegs,
 2. Empfehlungsschreiben von Hochschullehrenden,
 3. die Note der Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 4, wenn diese mit besser als 2,0 bewertet wurde,
 4. die Regelstudienzeit des abgeschlossenen Studienganges zur Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 4, wenn diese mehr als sechs Semester beträgt,
 5. die Absolvierung des Abschlusses nach § 3 Abs. 4 in Teilen in einem anderen Land als dem Land des Abschlusses,
 6. Arbeits- bzw. Berufserfahrungen nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 3 Abs. 4,
 7. eigene Fachpublikationen,
 8. sonstige für den Studiengang relevante Zusatzqualifikationen und weitere Aktivitäten oder Leistungen.
- (7) In Ausnahmefällen kann die Auswahlkommission Studierende auch abweichend von den oben genannten Bewertungskriterien zum Studium zulassen, wenn sie nach Bewertung der Bewerbungsunterlagen zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorbildungsniveau vergleichbar den Absätzen 1 bis 6 gegeben ist.

§ 5 Beratung, Bewertung

- (1) Die Auswahlkommission nach § 3 Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auswahlkommission tagt nicht öffentlich.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemeinsam. Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4.
- (3) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie bzw. er ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht geeignet“ bewertet.
- (4) Die Auswahlkommission bildet eine Reihenfolge der Eignung und stellt die geeigneten Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einer Liste verbindlich fest.
- (5) Die wesentlichen Inhalte der Bewertung sind in den dafür vorgesehenen elektronischen Datenfeldern im Bewerbungsportal durch die Mitglieder der Auswahlkommission einzutragen. Sie enthält alle entschei-

dungserheblichen Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder Studienbewerberin und jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist ein Jahr gültig.
- (3) Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Eignung nicht nachweisen, so ist sie bzw. er berechtigt, das Eignungsverfahren einmal zu wiederholen.
- (4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe der Eignung bzw. Nichteignung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

Anlage 2: Praktikumsordnung

Entfällt.

Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs „Pharma-Biotechnologie“, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden

1. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² ; ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.201	Niedermolekulare Pharmawirkstoffe	3	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.242	Bioverfahrens-entwicklung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.205	Enzymtechnologie	3	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.404	Angewandte Gentechnik	3	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
GW.2.211	Scientific Computing	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%		3		
MT.2.243	Zulassungsverfahren/ Qualitätsmanagement	2	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

² die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

2. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung ⁴	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ⁵ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁶	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.409	Rekombinante Pharmawirkstoffe	4	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
MT.2.214	Bioprozesssteuerung	2	0	2	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.410	Zellkulturtechnik	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.411	Angewandte Bioinformatik	3	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.246	Molekulare Physiologie	2	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
MT.2.247	Angewandte Verfahrenstechnik	2	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		

3. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung ⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ⁸ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁹	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.413	Virologie	2	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
MT.2.414	Vakzinologie	2	0	0	0	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	3		
MT.2.244	Pharmakologie und Toxikologie	4	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
MT.2.249	Angewandte Mikrobiologie	3	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.415	Medizinethik	0	0	2	0	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	3		
MT.2.215	Molekulare Testsysteme	1	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
	Wahlpflichtbereich	s. § 10				Deutsch/ Englisch	keine	ja	s. § 10	100%	s. § 10		6	

⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module⁸ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen⁹ Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.250	Masterarbeit	-	-	-	-	Deutsch/ Englisch	s. § 15		Masterarbeit Kolloquium	75% 25%	s. § 15, § 25 RPO	30		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
AP	Alternative Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
LS	Laborschein

Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs „Pharma-Biotechnologie“, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁰	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.201	Niedermolekulare Pharmawirkstoffe	3	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.205	Enzymtechnologie	3	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.242	Bioverfahrensentwicklung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.243	Zulassungsverfahren/ Qualitätsmanagement	2	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
MT.2.203	Gentechnik	3	0	0	0	Deutsch	keine	nein	2. Semester			3		
GW.2.400	Scientific Computing	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		

¹⁰ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

¹² Gilt für mündliche Prüfungen.

2. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung ¹³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹⁴ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁵	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.251	Rekombinante Pharmawirkstoffe/ Protein Engineering	3	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
MT.2.245	Zellkulturtechnik	3	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.246	Molekulare Physiologie	2	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
MT.2.214	Bioprozesssteuerung	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.203	Gentechnik	0	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
MT.2.247	Angewandte Verfahrenstechnik	2	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
GW.2.123	English for specific purposes	0	0	3	0	Deutsch	keine	nein	AP	100%	LS	3		

3. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung ¹⁶	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁸	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.244	Pharmakologie / Toxikologie	4	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
MT.2.248	Virologie/Vakzine	4	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
MT.2.249	Angewandte Mikrobiologie	3	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.215	Molekulare Testsysteme	1	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
MT.2.261	Patentrecht	2	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
	Wahlpflichtmodul(e)	s. § 10				Deutsch/ Englisch	keine	ja	s. § 10	100%	s. § 10		6	

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module¹⁴ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen¹⁵ Gilt für mündliche Prüfungen.¹⁶ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module¹⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen¹⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester:

Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.250	Masterarbeit	-	-	-	-	Deutsch/ Englisch	s. § 15 dieser Ordnung		Masterarbeit Kolloquium	75% 25%	s. § 15, § 25 RPO	30		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
AP	Alternative Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
LS	Laborschein

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Angewandte Materialwissenschaft“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 13. Februar 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudien-

gang „Angewandte Materialwissenschaft“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 10. September 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13. Februar 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Bachelorarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Entfällt	Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Praktikumsordnung	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Angewandte Materialwissenschaft“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs „SciTec“ (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.
- (2) Es ist kein Vorpraktikum notwendig.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen

der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrenssatzung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist, Studierende zu befähigen, werkstoffspezifische Tätigkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen wie der Automobilindustrie, Luft- und Raumfahrt, Medizintechnik und Elektronik erfolgreich auszuführen. Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, geeignete Werkstoffe für spezifische Produktanforderungen gezielt auszuwählen, gegebenenfalls zu optimieren und erfolgreich in interdisziplinär organisierten Arbeitsgruppen mitzuwirken.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (4) Das 6. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet ein Praxismodul „Integrierte Praxisphase“. Dessen Ausgestaltung ist in der Praktikumsordnung (Anlage 2) geregelt.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzung für das Praxismodul ist die erfolgreiche Absolvierung der Module bis einschließlich des 4. Fachsemesters.
- (4) Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens acht Wochen.

§ 9 Unterrichtssprache

Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Anlage 3 enthält einen Wahlpflichtbereich. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs hat die angebotenen Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben. Die ausgewählten Module müssen in der Summe mindestens sechs ECTS-Punkte umfassen.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt sechs Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren. Das Verfahren ist zwischen dem Fachbereich und dem Prüfungsamt abzustimmen. Eine Anmeldung zu alternativen Prüfungsleistungen ist auch in Semestern zulässig, in denen keine zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, wenn die alternative Prüfungsleistung durch die prüfende Person angeboten wird.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden. Das Verfahren ist zwischen dem Fachbereich und dem Prüfungsamt abzustimmen.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Schriftliche und

mündliche Wiederholungsprüfungen werden in jedem Prüfungszeitraum angeboten. Nicht bestandene alternative Prüfungsleistungen müssen in dem Semester wiederholt werden, in welchem die betreffende Lehrveranstaltung wieder regulär stattfindet; eine frühere Wiederholung ist zulässig.

- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt sechs.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Entfällt

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen außer dem Praxismodul erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind bei der Studienfachberaterin oder beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Wird die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u. a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden eine betreuende Person. Die betreuende Person ist prüfende Person.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal drei Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 30 und maximal 60 Seiten haben.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat in zweifacher Ausfertigung in festgebundener Form abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Zusätzlich ist die Abschlussarbeit in einem von der Hochschulbetreuerin bzw. vom Hochschulbetreuer festgelegten Dateiformat in digitaler Form abzugeben.
- (6) Der Bewertung können insbesondere nachfolgende Kriterien zugrunde liegen:
 - a. Arbeitsintensität,
 - b. Eigeninitiative,
 - c. Einbeziehung zugänglicher Literatur,
 - d. experimentelle Fähigkeiten,
 - e. Gliederung, Sprache und Ausdruck,
 - f. Klarheit und Sauberkeit der Darstellung,
 - g. Kreativität, Ideen und Originalität,
 - h. Logik und Systematik,
 - i. Objektivität und Beweiskraft,
 - j. Praxisbezogenheit und Nutzen,
 - k. Umfang und eigener Ergebnisanteil,
 - l. Vollständigkeit,
 - m. wirtschaftliches Denken.
- (7) Bewertet eine prüfende Person die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“, so ist die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person durch den Prüfungsausschuss zwingend vorzunehmen. Bewertet der zusätzliche Prüfer die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“, so wird die Bachelorarbeit als „nicht bestanden“ gewertet. Bewertet die zusätzliche prüfende Person die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“, so ergibt sich die Bewertung bzw. Benotung der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen der prüfenden Personen, jedoch mindestens mit der Note „ausreichend“. Die Note en-

det ohne Auf- oder Abrundung nach der ersten Kommastelle. Weichen die Bewertungen der prüfenden Personen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab und kann keine Einigung zwischen den prüfenden Personen erzielt werden, können die prüfenden Personen die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person einfordern. Die Bestellung der zusätzlichen prüfenden Person erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

- (8) Beim Auftreten formaler Mängel in der Bachelorarbeit, die erst nach dem Einreichen erkannt werden und nicht zu einer Ablehnung der Arbeit führen, wird die zu prüfende Person beauftragt, ein entsprechendes Korrekturblatt nachzureichen.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich des Praxismoduls und die Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Das Kolloquium muss mit mindestens „ausreichend“ benotet sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3

und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 der RPO wie folgt: aus den einzelnen Modulnoten (nach ECTS-Punkten gewichtet) mit insgesamt 70 %, der Note der Bachelorarbeit mit 25 % und der Note des Kolloquiums mit 5 %. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 29 Abs. 3 RPO entsprechend.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studienganges verleiht die Hochschule

den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studienganges vom 16. Juni 2021 (VBl. Nr. 74, S. 296) bis zum Sommersemester 2029 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2029 treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 13.02.2025

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Jena, den 13.02.2025

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahrensordnung

Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung entfällt.

PRAKTIKUMSORDNUNG für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec regelt die Durchführung des Praxismoduls.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln, ob der jeweilige Studiengang ein Praxismodul beinhaltet. Die Bezeichnung und zeitliche Einordnung dieses Praxismoduls ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) ersichtlich.
- (2) Der Fachbereich benennt für jeden Studiengang eine Studienfachberaterin bzw. einen Studienfachberater. Diese bzw. Dieser ist für das Praxismodul zuständig und arbeitet mit dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche zusammen. Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater und Praktikantenamt sind den Studierenden nach Möglichkeit bei der Vermittlung geeigneter Praxisstellen behilflich, sorgen für den organisatorischen Ablauf der Praktika und pflegen die Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegen den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen sind von der zuständigen Studienfachberaterin bzw. vom zuständigen Studienfachberater zu genehmigen.
- (4) Das Praxismodul der Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (5) Während eines Praxismoduls kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des zuständigen Studienfachberaters gewechselt werden.

§ 3 Praktikumsziel

- (1) Im Praxismodul sollen die Studierenden die für den jeweiligen Studiengang typischen

Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld von Unternehmen und Institutionen erwerben.

- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Studiums entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten vertiefen.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Praxismoduls definiert.

§ 4 Zulassung

- (1) Das Praxismodul darf erst ab dem im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Semester begonnen werden.
- (2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen (§ 8 Abs. 3) erfüllt, stellt die bzw. der Studierende bei der bzw. dem für das Praxismodul verantwortlichen Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater einen Antrag auf Genehmigung einer Praktikumsstätigkeit.

§ 5 Betreuung und Bearbeitungsablauf

- (1) Die akademische Betreuung des Praxismoduls erfolgt durch für die Aufgabenstellung kompetente Lehrende der Hochschule.
- (2) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird die Hochschulbetreuerin bzw. der Hochschulbetreuer von der bzw. vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert. Bei Arbeiten außerhalb der Hochschule soll nach Möglichkeit einmal während der Bearbeitungszeit eine Besprechung an der Praxisstelle stattfinden.

- (3) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u. a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden eine betreuende Person. Diese muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.
 - (4) Die bzw. der Studierende verfasst einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind. Dieser Bericht soll spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praxismoduls im Praktikantenamt Technische Fachbereiche abgegeben werden. In der Regel soll der Bericht einen Umfang bis ca. 20 Seiten haben.
 - (5) Die Hochschulbetreuerin bzw. der Hochschulbetreuer entscheidet über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und der Konsultationen während der Praktikumsstätigkeit.
- (4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a. die Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
 - b. den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - c. den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
 - d. eine Praxisbetreuerin bzw. einen Praxisbetreuer zu benennen.
 - (5) Der Praktikumsvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der bzw. des Studierenden
 - a. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b. den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
 - d. einen fristgerechten Bericht nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
 - e. das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Praktikumsdauer

- (1) Die Dauer des Praxismoduls ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen (§ 8 Abs. 4) geregelt.
- (2) Die bzw. der Studierende hat während des Praxismoduls keinen Urlaubsanspruch.
- (3) Fehlzeiten sind nachzuholen.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die Hochschule strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Unternehmen oder Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praxisplätzen an.
- (3) Die bzw. der Studierende schließt vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der bzw. des verantwortlichen Studienfachberaterin bzw. Studienfachberaters einzuholen gemäß § 4 Abs. 2.

§ 8 Status des Studierenden an der Praxisstelle

Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die bzw. der Studierende mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert. Sie ist keine Praktikantin bzw. er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die bzw. der Studierende ist an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

§ 9 Unfallversicherung

Die/der Studierende ist während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 SGB VII. gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.

§ 10 Studiennachweis

- (1) Zur Anerkennung des Praxismoduls durch die Hochschule sind dem Praktikantenamt

Technische Fachbereiche im Auftrag der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. Genehmigung des Praxismoduls gemäß § 4 Abs. 2 (vor Abschluss des Praktikumsvertrags),
- b. Praktikumsvertrag (vor Beginn des Praxismoduls),
- c. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7 Abs. 4b,
- d. schriftlicher Bericht gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 5d.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

1. Semester:

Modul-nummer	Modulname Module name	Veranstaltungs- typ, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modul- prüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit An- meldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.221	Mathematik I Mathematics I	4	0	2	0	deutsch	---	---	SP 120 min.	100%	---	6	---	---
ST.1.281	Physik I Physics I	3	2	0	0	deutsch	---	---	SP 90 min.	100%	---	6	---	---
ST.1.322	Allgemeine Anorganische Chemie General and Inorganic Chemistry	2	1	0	0	deutsch	---	---	SP 90 min.	100%	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
ST.1.388	Grundlagen Werkstoffe und Werkstoffprüfung: Konstruktionswerkstoffe Fundamentals of Materials and Materials Testing: Construction Materials	3	0	1	2	deutsch	---	---	SP 90 min. oder MP, eine prüfende und eine beisitzende Person	100%	SL: Prot., MT o. ST	6	---	---
ST.1.353	Technische Mechanik (Teilmodul I)* Engineering Mechanics (Sub-module I)*	2	1	0	0	deutsch	---	---	---	---	---	3	---	---
ET.1.807	Elektrotechnik (Teilmodul I)* Electrical Engineering (Sub-module I)*	2	1	0	0	deutsch	---	---	---	---	---	3	---	---
GW.1.183	Technisches Englisch (Teilmodul I)* Technical English (Sub-module I)*	0	0	3	0	englisch	---	---	---	---	---	3	---	---

2. Semester:

Modul-nummer	Modulname Module name	Veranstaltungs- typ, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modul- prüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit An- meldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.222	Mathematik II Mathematics II	4	0	2	0	deutsch	---	---	SP 120 min.	100%	---	6	---	---
ST.1.282	Physik II Physics II	2	2	0	1	deutsch	---	---	SP 90 min.	100%	SL: Prot., MT o. ST	6	---	---
ST.1.323	Anorganische Chemie Inorganic Chemistry	1	0	0	2	deutsch	---	---	SP 60 min. oder MP, eine prüfende und eine beisitzende Person	100%	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
ST.1.389	Grundlagen Werkstoffe und Werkstoffprüfung: Funktionswerkstoffe Fundamentals of Materials and Materials Testing: Functional Materials	3	0	1	1	deutsch	---	---	SP 90 min. oder MP, eine prüfende und eine beisitzende Person	100%	SL: Prot., MT o. ST	6	---	---
ST.1.353	Technische Mechanik (Teilmodul II)* Engineering Mechanics (Sub-module II)*	2	1	0	0	deutsch	---	---	SP 120 min.	100%	---	3	---	---
ET.1.807	Elektrotechnik (Teilmodul II)* Electrical Engineering (Sub-module II)*	1	1	0	1	deutsch	---	---	SP 90 min.	100%	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
GW.1.183	Technisches Englisch (Teilmodul II)* Technical English (Sub-module II)*	0	0	3	0	englisch	---	---	AP: ST	100%	---	3	---	---

3. Semester:

Modul-nummer	Modulname Module name	Veranstaltungs- typ, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modul- prüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit An- meldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.413	Informatik Introduction to Computer Science	2	0	0	2	deutsch	---	---	SP 90 min.	100%	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
ST.1.386	Thermodynamik und Physikalische Chemie Thermodynamics and Physical Chemistry	2	1	0	1	deutsch	---	---	SP 90 min.	100%	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
ST.1.285	Grundlagen Messtechnik Basics of Measurement Technology	3	0	0	2	deutsch	---	---	SP 90 min.	100%	SL: Prot., MT o. ST	6	---	---
ST.1.390	Kunststoffe Plastics	2	0	0	1	deutsch	---	---	SP 90 min. oder MP, eine prüfende und eine beisitzende Person	100%	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
ST.1.393	Metalle I Metals I	3	0	1	1	deutsch	---	---	SP 90 min. oder MP, eine prüfende und eine beisitzende Person	100%	SL: Prot., MT o. ST	6	---	---
ST.1.384	Werkstoffcharakterisierung (Teilmodul I)* Characterisation of Materials (Sub-module I)*	2	0	0	1	deutsch	---	---	SP 60 min.	50%	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
ST.1.289	Grundlagen Qualitätsmanagement Basics of Quality Management	2	0	0	1	deutsch	---	---	SP 90 min.	100%	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
BW.1.914	Betriebswirtschaftslehre Business Administration	2	0	0	0	deutsch	---	---	SP 60 min.	100%	---	3	---	---

4. Semester:

Modul-nummer	Modulname Module name	Veranstaltungs- typ, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modul- prüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit An- meldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.1.369	Materialinformatik Materials Informatics	1	0	1	1	deutsch	---	---	AP	100%	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
MB.1.775	Fertigungstechnik (Teilmodul I)* Production Engineering (Sub-module I)*	3	0	0	0	deutsch	---	---	---	---	---	3	---	---
ST.1.329	Anorganische nichtmetallische Werkstoffe Inorganic Non-metallic Materials	3	1	0	1	deutsch	---	---	SP 90 min. oder MP, eine prüfende und eine beisitzende Person	100%	SL: Prot., MT o. ST	6	---	---
ST.1.391	Kunststofftechnologie Plastics Technology	3	0	0	2	deutsch	---	---	SP 90 min. oder MP, eine prüfende und eine beisitzende Person	100%	SL: Prot., MT o. ST	6	---	---
ST.1.394	Metalle II Metals II	2	0	0	1	deutsch	---	---	SP 90 min. oder MP, eine prüfende und eine beisitzende Person	100%	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
ST.1.384	Werkstoffcharakterisierung (Teilmodul II)* Characterisation of Materials (Sub-module II)*	1	0	0	2	deutsch	---	---	SP 60 min.	50%	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
ST.1.363	Grundlagen Konstruktion/ CAD Basics of Engineering Design/ CAD	2	0	0	3	deutsch	---	---	AP	100%	SL: Prot., MT o. ST	6	---	---

5. Semester:

Modul-nummer	Modulname Module name	Veranstaltungs- typ, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modul- prüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit An- meldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.1.702	Fügetechnik Joining Technology	2	0	0	1	deutsch	---	---	AP	100%	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
MB.1.775	Fertigungstechnik (Teilmodul II) Production Engineering (Sub-module II)	0	1	0	2	deutsch	---	---	SP 120 min. AP: Prot.	70% 30%	Bestehen der Teilprüfungen	3	---	---
ST.1.330	Glas/ Keramik Glass/ Ceramics	4	0	0	1	deutsch	---	---	SP 90 min. oder MP, eine prüfende und eine beisitzende Person	100%	SL: Prot., MT o. ST	6	---	---
ST.1.392	Kunststoffanwendungen Plastics Applications	4	0	1	1	deutsch	---	---	SP 90 min. oder MP, eine prüfende und eine beisitzende Person	100%	SL: Prot., MT o. ST	6	---	---
ST.1.375	Oberflächentechnologien Surface Technologies	2	0	0	1	deutsch	---	---	SP 90 min. oder MP, eine prüfende und eine beisitzende Person	100%	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
ST.1.335	Betriebsfestigkeit Fatigue Strength	2	0	1	0	deutsch	---	---	AP	100%	---	3	---	---
---	Wahlpflichtbereich Required electives	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	6	---	---

Für die Wahlpflichtmodule, insbesondere auch für Studium-Integrale-Module, wird semesterweise ein aktueller Katalog gemäß § 10 erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

6. Semester:

Modul-nummer	Modulname Module name	Veranstaltungs- typ, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modul- prüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit An- meldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.1.502	Soft Skills Soft Skills	0	2	0	0	deutsch	---	---	---	---	SL	3	---	---
ST.1.630	Integrierte Praxisphase Internship	---	---	---	---	deutsch/ englisch	Siehe § 8 Abs. 3	---	Siehe Anlage 2 § 5 Abs. 4	100%	---	12	---	---
ST.1.704	Bachelorarbeit Bachelor Thesis	---	---	---	---	deutsch/ englisch	Siehe § 15 Abs. 1	---	Siehe § 15	100%	---	12	---	---
ST.1.803	Kolloquium Colloquium	---	---	---	---	deutsch/ englisch	Siehe § 16 Abs. 2	---	Siehe § 16	100%	---	3	---	---

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung

SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

*Bei mehrsemestrigen Modulen dokumentieren aufgeschlüsselte ECTS-Punkte eines Studienhalbjahres den zu erbringenden Arbeitsaufwand für Präsenz- und Selbststudium im Modulanteil. Die ECTS-Punkte eines mehrsemestrigen Moduls werden durch das Bestehen der letzten Modulprüfungsleistung ausschließlich komplett erworben.

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsvorsorge und Bewegungsförderung“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 13. Februar 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsvorsorge und Bewegungsförderung“.

Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 10. September 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13. Februar 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 11a	Auflagen
§ 2	Zugang zum Studium	§ 12	Prüfungsmodalitäten
§ 3	Zulassung zum Studium	§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4	Immatrikulation	§ 14	Prüfungsausschuss
§ 5	Ziel des Studiengangs	§ 15	Masterarbeit
§ 6	Regelstudienzeit	§ 16	Kolloquium
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17	Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung
§ 8	Praktika	§ 18	Akademischer Grad
§ 9	Unterrichtssprache	§ 19	Übergangsbestimmungen
§ 10	Wahlpflichtmodule	§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11	Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen		
Anlage 1:	Eignungsverfahrensordnung [entfällt]	Anlage 2:	Praktikumsordnung [entfällt]
		Anlage 3:	Studienplan und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Wintersemester 2025/2026 im Studiengang immatrikuliert werden.

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsvorsorge und Bewegungsförderung“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs „SciTec“ (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des §§ 57 Abs. 2, 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG in Verbindung mit Absätzen 2 und 3 erfüllt oder eine Eignungsprüfung nach § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit Absätzen 4 bis 10 erfolgreich absolviert.
- (2) Der erste berufsqualifizierende Abschluss nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG muss mindestens 180 ECTS-Punkte betragen. Weitere Zugangsvoraussetzung nach § 67 Abs. 1

- Nr. 1 ThürHG ist eine absolvierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr.
- (3) Zugang zum Studium erhält, wer entweder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Gesundheitsberuf von mindestens 210 ECTS-Punkten und mindestens ein Jahr berufspraktische Tätigkeit oder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss von 180 ECTS-Punkten und mindestens zwei Jahre berufspraktische Tätigkeit nachweisen kann.
 - (4) Die Eignungsprüfung nach § 70 Abs. 3 ThürHG wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann die Eignungsprüfung an eine Kommission delegieren. Die Eignungsprüfung besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen im Hinblick auf eine erforderliche Berufsausbildung nach Absatz 5, auf eine hinreichende Berufserfahrung nach Absatz 6, des Weiteren aus der Prüfung eines Motivationsschreibens, Absatz 7 sowie aus der Durchführung eines Auswahlgesprächs nach Absatz 8. Bestandteil der Eignungsprüfung ist die Anwendung der Gewichtung nach Absatz 9. Eine Eignungsprüfung ist darüber hinaus in den Ausnahmefällen nach Absatz 10 zulässig. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn sie bzw. er mindestens 75 Punkte der möglichen Qualifikationen aus Absatz 9 erreicht.
 - (5) Die nach § 70 Abs. 3 ThürHG erforderliche Berufsausbildung mit fachlichem Bezug liegt vor, wenn die abgeschlossene Berufsausbildung insbesondere in einem Gesundheitsberuf mit fachspezifischer Zusatzqualifikation in der Sportwissenschaft, Arbeitsmedizin, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie oder Optometrie vorliegt. Der fachliche Bezug kann auch durch die Vorlage anderer Qualifikationen nachgewiesen werden, die durch die Eignungskommission auf fachliche Eignung vorab geprüft werden.
 - (6) Die nach § 70 Abs. 3 ThürHG weiterhin erforderliche mehrjährige Berufserfahrung mit fachlichem Bezug besteht in einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Berufserfahrung in einem Gesundheitsberuf, insbesondere auf den Gebieten aus Abs. 5.
 - (7) Für das Bestehen der Eignungsprüfung nach § 70 Abs. 3 ThürHG ist weiterhin erforderlich, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem Motivationsschreiben mit einem Umfang von etwa 3000 Zeichen unter Berücksichtigung ihres bzw. seines bisherigen beruflichen Werdegangs ihre bzw. seine Eignung und Motivation für ein Studium im Studiengang darstellt.
 - (8) Mit dem Auswahlgespräch soll ein Kenntnisstand nachgewiesen werden, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Das Auswahlgespräch soll einen Umfang von ca. 90 bis 120 Minuten haben. Es soll wesentliche Kenntnisse bzw. praktische Fertigkeiten eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses erfassen.
 - (9) Im Rahmen der Eignungsprüfung werden wie folgt gewichtet:
 - a. die Berufsausbildung nach Absatz 5 mit 30 Punkten,
 - b. die Berufserfahrung nach Absatz 6 mit 30 Punkten,
 - c. das Motivationsschreiben nach Absatz 7 mit bis zu 10 Punkten sowie
 - d. das Auswahlgespräch nach Absatz 8 mit bis zu 30 Punkten.
 - (10) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber keine einschlägige Berufsausbildung mit fachlichem Bezug nach Absatz 5, so wird eine Eignungsprüfung dennoch durchgeführt, wenn sie bzw. er durch inhaltlich verwandte Ausbildungsinhalte eine hinreichende Gewähr für das erfolgreiche Absolvieren des Studiums bietet. Verwandte Ausbildungsinhalte nach Satz 1 sind insbesondere Inhalte im Bereich Medizin und Gesundheit.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahren

renssatzung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, interprofessionelle Aufgabenstellungen der Gesundheitsvorsorge und Bewegungsförderung sowohl anwendungsorientiert als auch auf wissenschaftlichem Niveau gerecht zu werden. Insbesondere sollen fallorientiert Fertigkeiten und Kenntnisse der interprofessionellen Gesundheitsvorsorge und Bewegungsförderung angewendet werden, so dass Absolventen eine interprofessionelle Grunduntersuchung durchführen und aus den Ergebnissen eine interprofessionelle Versorgung ableiten sowie ein interprofessionelles Management erstellen und umsetzen können. Der Studiengang befähigt zudem zu erfolgreicher Arbeit in interprofessionellen Projekten sowie zu eigenständiger methodischer Forschung.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein weiterbildender Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungs-basierte Ausrichtung.
- (3) Der Studiengang ist ein berufsbegleitender Studiengang, der es Berufstätigen ermöglicht, neben dem Beruf zu studieren. Das Studium ist gebührenpflichtig.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 23 ECTS-Punkte.
- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (6) Die Semester eins bis vier sind so ausgestaltet, dass sie sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignen (Mobilitätsfenster).
- (7) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (8) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet kein Praxismodul. Die Praktikumsordnung (Anlage 2) entfällt.

§ 9 Unterrichtssprache

Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Entfällt

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 11a Auflagen

- (1) Bei einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten sind bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zusätzliche, relevante Leistungen im Umfang von 750 Zeitstunden nachzuweisen.
- (2) Leistungen gemäß Absatz 1 mit bis zu maximal 30 ECTS-Punkten können bei nachgewiesenem Stundenumfang insbesondere sein:
 - a. bis zu 10 ECTS-Punkte für zertifizierte fachspezifische Qualifikationen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen,
 - b. bis zu 10 ECTS-Punkte für zertifizierte nicht-fachspezifische studienrelevante Qualifikationen in Grundlagenfächern wie z. B. Anatomie und Physiologie, wissenschaftliches Arbeiten und Statistik, die nicht länger als zehn Jahre zurückliegen,
 - c. bis zu 10 ECTS-Punkte für die aktive Teilnahme an fachspezifischen Kongressen, Tagungen oder Workshops in studienrelevanten Bereichen, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen,
 - d. bis zu 5 ECTS-Punkte für fachspezifische Auslandstätigkeiten mit fachspezifischem Themenbezug, die kein Bestandteil des Bachelorstudiums waren und nicht länger als fünf Jahre zurückliegen,
 - e. bis zu 5 ECTS-Punkte für Leistungen, die durch Gasthörerschaft erworben wurden, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen,

- f. bis zu 10 ECTS-Punkte für fachspezifische lehrende Aufgaben an Schulen, Kongressen, Tagungen oder Workshops, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen,
- g. bis zu 15 ECTS-Punkte für interprofessionelle Kasuistiken, die nicht im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht wurden und nicht länger als drei Jahre zurückliegen,
- h. bis zu 10 ECTS-Punkte für überdurchschnittliche berufspraktische Erfahrungen und Kompetenzen nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses,
- i. bis zu 5 ECTS-Punkte für aktive Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden, im Besonderen im GHBF e. V., und beruflichen Interessensvereinigungen nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Eine Frist für die erstmalige vollständige Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO besteht nicht. Empfehlungen zu Fristen zur Ablegung von Modulprüfungen werden durch den Fachbereich in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren. Das Verfahren ist zwischen dem Fachbereich und dem Prüfungsamt abzustimmen. Eine Anmeldung zu alternativen Prüfungsleistungen ist auch in Semestern zulässig, in denen keine zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, wenn die alternative Prüfungsleistung durch die prüfende Person angeboten wird.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden. Das Verfahren ist zwischen dem Fachbereich und dem Prüfungsamt abzustimmen.
- (5) Die bzw. der Studierende ist nicht verpflichtet, an der nächsten regulär angebotenen

- Wiederholungsprüfung teilzunehmen.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Folgende besondere alternativen Prüfungsleistungen gelten neben den Beispielen gemäß § 24 der RPO:

- Beleg,
- Referat,
- Protokoll,
- mündlicher Test,
- schriftlicher Test.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind bei der Studienfachberaterin oder beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Wird die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u. a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden eine betreuende Person. Die betreuende Person ist prüfende Person.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal drei Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von mindestens 30 und maximal 80 Seiten haben.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Dekanat in zweifacher Ausfertigung in festgebundener Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Zusätzlich ist die Abschlussarbeit in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat in digitaler Form abzugeben.
- (6) Der Bewertung können insbesondere nachfolgende Kriterien zugrunde liegen:
 - a. Arbeitsintensität,
 - b. Eigeninitiative,
 - c. Einbeziehung zugänglicher Literatur,
 - d. experimentelle Fähigkeiten,
 - e. Gliederung, Sprache und Ausdruck,
 - f. Klarheit und Sauberkeit der Darstellung,
 - g. Kreativität, Ideen und Originalität,
 - h. Logik und Systematik,
 - i. Objektivität und Beweiskraft,
 - j. Praxisbezogenheit und Nutzen,
 - k. Umfang und eigener Ergebnisanteil,
 - l. Vollständigkeit,
 - m. wirtschaftliches Denken.
- (7) Bewertet eine prüfende Person die Masterarbeit mit „nicht bestanden“, so ist die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person durch den Prüfungsausschuss zwingend vorzunehmen. Bewertet der zusätzliche Prüfer die Masterarbeit mit „nicht bestanden“, so wird die Masterarbeit als „nicht bestanden“ gewertet. Bewertet die zusätzliche prüfende Person die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“, so ergibt sich die Bewertung bzw. Benotung der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen der prüfenden Personen, jedoch mindestens mit der Note „ausreichend“. Die Note endet ohne Auf- oder Abrundung nach der ersten Kommastelle.

Weichen die Bewertungen der prüfenden Personen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab und kann keine Einigung zwischen den prüfenden Personen erzielt werden, können die prüfenden Personen die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person einfordern. Die Bestellung der zusätzlichen prüfenden Person erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

- (8) Beim Auftreten formaler Mängel in der Masterarbeit, die erst nach dem Einreichen erkannt werden und nicht zu einer Ablehnung der Arbeit führen, wird die zu prüfende Person beauftragt, ein entsprechendes Korrekturblatt nachzureichen.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Das Kolloquium muss mit mindestens „ausreichend“ benotet sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 der RPO wie folgt: aus den einzelnen Modulnoten (nach ECTS-Punkten gewichtet) mit insgesamt 70 %, der Note der Masterarbeit mit 25 % und der Note des Kolloquiums mit 5 %. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 29 Abs. 3 der RPO entsprechend.

§ 18 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M. Sc.“.
- (2) Nach erfolgreicher Absolvierung folgender Module verleiht die Hochschule folgende Zertifikate gemäß Anlage 8.1 bis Anlage 8.3:
 - **„Spezialist*in für Sensomotorik (FH)“**
Sensomotorik, Koordination und Balance; Angewandte Physiologie: Bewegung, Krankheit, Training; Sensomotorik: Untersuchung und Management
 - **„Spezialist*in für interprofessionelle Untersuchung in Gesundheitsberufen (FH)“**
Kraniomandibuläres System: Untersuchung und Management; Visuelles System: Untersuchung und Management; Ernährung und Mikronährstoffe
 - **„Spezialist*in für interprofessionelles Management in Gesundheitsberufen (FH)“**
Theorie und Praxis der Gesundheitsförderung und Prävention; Kinder, Bildung und Lernen; Interprofessionelle Gesundheitsökonomie; Interprofessionelles Projekt

§ 19 Übergangsregelungen

Entfällt

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Bekanntmachung im Verkündungsblatt der
Hochschule folgenden Monats in Kraft.

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre

(2) entfällt

Jena, den 13.02.2025

Jena, den 13.02.2025

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung

Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec (Eignungsverfahrensordnung)

Entfällt.

Anlage 2: Praktikumsordnung

Die Praktikumsordnung entfällt, da kein Praxismodul vorhanden.

Studienplan und Prüfungsplan

1. Semester:

Modul-nummer	Modulname Module name	Zeitlicher Umfang (in Lehreinheiten zu jeweils 45 Min.)			Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modul- prüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit An- meldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		Präsenzzeit	E-Learning	Selbstlernzeit							PM	WPM	WM
ST.2.950	Sensomotorik, Koordination und Balance Sensomotoric, Coordination and Balance	24	12	144	deutsch	---	---	AP: ST	100%	---	6	---	---
ST.2.951	Angewandte Physiologie: Bewegung, Krankheit, Training Applied Physiology: Movement, Illness, Training	24	12	144	deutsch	---	---	AP: ST	100%	---	6	---	---
ST.2.952	Sensomotorik: Untersuchung und Management Sensomotoric: Examination and Management	24	12	144	deutsch	---	---	SP: 90 min.	100%	---	6	---	---

2. Semester:

Modul- nummer	Modulname Module name	Zeitlicher Umfang (in Lehreinheiten zu jeweils 45 Min.)			Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modul- prüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit An- meldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		Präsenzzeit	E-Learning	Selbstlernzeit							PM	WPM	WM
ST.2.953	Kraniomandibuläres System: Untersuchung und Management Craniomandibular System: Examination and Management	24	12	144	deutsch	---	---	SP: 90 min.	100%	---	6	---	---
ST.2.954	Visuelles System: Untersuchung und Management Visual System: Examination and Management	24	12	144	deutsch	---	---	SP: 90 min.	100%	---	6	---	---
ST.2.955	Ernährung und Mikronährstoffe Nutrition and Micronutrition	14	6	70	deutsch	---	---	AP: ST	100%	---	3	---	---
ST.2.956	Wissenschaftliches Arbeiten und Kommunikation in Gesundheitsberufen Scientific Work and Communication in Healthcare Professions	24	12	144	deutsch	---	---	AP: ST	100%	---	6	---	---

3. Semester:

Modul-nummer	Modulname Module name	Zeitlicher Umfang (in Lehreinheiten zu jeweils 45 Min.)			Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modul- prüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit An- meldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		Präsenzzeit	E-Learning	Selbstlernzeit							PM	WPM	WM
ST.2.957	Theorie und Praxis der Gesundheitsförderung und Prävention Theory and Practice of Health Promotion and Prevention	24	12	144	deutsch	---	---	SP: 90 min.	100%	---	6	---	---
ST.2.958	Kinder, Bildung und Lernen Children, Education and Learning	24	0	66	deutsch	---	---	AP: ST	100%	---	3	---	---
ST.2.959	Interprofessionelle Gesundheitsökonomie Interprofessional Health Economics	18	60	102	deutsch	---	---	AP: Beleg	100%	---	6	---	---
ST.2.960	Interprofessionelles Projekt: Praktische Anwendung Interprofessional Project: Practical Application	6	0	174	deutsch	---	---	AP: Beleg	100%	---	6	---	---

4. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Zeitlicher Umfang (in Lehreinheiten zu jeweils 45 Min.)			Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modul- prüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit An- meldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		Präsenzzeit	E-Learning	Selbstlernzeit							PM	WPM	WM
ST.2.713	Masterarbeit Master Thesis	---	---	---	deutsch/ englisch	Siehe § 15 Abs. 1	---	Siehe § 15	100%	---	27	---	---
ST.2.805	Kolloquium Colloquium	---	---	---	deutsch/ englisch	Siehe § 16 Abs. 2	---	Siehe § 16	100%	---	3	---	---

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung

SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

*Bei mehrsemestrigen Modulen dokumentieren aufgeschlüsselte ECTS-Punkte eines Studienhalbjahres den zu erbringenden Arbeitsaufwand für Präsenz- und Selbststudium im Modulanteil. Die ECTS-Punkte eines mehrsemestrigen Moduls werden durch das Bestehen der letzten Modulprüfungsleistung ausschließlich komplett erworben.

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „E-Commerce“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 4. März 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmun-

gen für den Bachelorstudiengang „E-Commerce“. Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 18. Dezember 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 4. März 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Bachelorarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anerkennung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Entfällt	Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Praktikumsordnung	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „E-Commerce“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt. Der Nachweis eines 8-wöchigen Vorpraktikums ist mit Studienbeginn wünschenswert, kann aber während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studienseesters gemäß § 1 Abs. 2 Anlage 2 nachgeholt werden.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des elektronischen Handels (E-Commerce) unter Berücksichtigung unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, um kombinierte technische und betriebswirtschaftliche Problemstellungen im Bereich des E-Commerce erfolgreich zu lösen.

- (2) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Aufgaben aller Art in den genannten Bereichen zu organisieren, zu überprüfen und durchzuführen, einschließlich der Fähigkeit in interdisziplinär organisierten Teams mitzuwirken.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (4) Das 5. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (7) Module des 6. und 7. Fachsemesters dürfen erst nach Anerkennung des praktischen Studiensemesters belegt werden.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet ein Vorpraktikum und ein praktisches Studiensemester. Die Ausgestaltung ist in der Praktikumsordnung (Anlage 2) geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Anlage 3 gibt potentielle Wahlpflichtmodule in Listenform wieder. Die Studierenden können unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 3 RSO aus den im aktuellen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen auswählen. Es ergibt sich für die Studierenden kein Anspruch, dass ein konkretes Modul aus Anlage 3 in jedem Semester angeboten wird. Werden nicht alle in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten, so gibt der Fachbereich die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt.
- (2) Die ausgewählten Module müssen in der Summe 18 ECTS-Punkte umfassen.
- (3) Als Wahlpflichtmodule können zusätzlich auch alle weiteren Module aus dem Angebot der Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtmodule in diesem Studiengang sind, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.

- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden. Diese Abmeldung ist nur möglich, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere § 12 Absatz 1 und 5, dem nicht entgegenstehen.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, nicht bestandene Modulprüfungen zum nächsten angebotenen Termin zu wiederholen. In diesem Fall werden Wiederholungsprüfungen in jedem Semester angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt fünf.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Neben den in § 24 RPO beispielhaft genannten Formen sind beispielsweise der Test, der Online-Test oder KI-bezogene Prüfungsformate als alternative Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen zulässig. Die Anwendung dieser bzw. neuer Formate ist den Studierenden von den Lehrenden analog zu den Vorgaben von § 24 Abs. 2 RPO rechtzeitig anzukündigen.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen bis einschließlich 6. Fachsemester erfolgreich erbracht worden sind und das Praxissemester erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt des Fachbereichs folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und

- b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 25 Abs. 7 RPO in fest gebundener Papierform sowie auf elektronischem Datenträger – entsprechend den in geeigneter Form bekannt gegebenen Vorgaben des Prüfungsamts – bei diesem abzugeben.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor der Hochschule, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der vorgeschlagenen Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer

Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Das Kolloquium ist zu protokollieren. Die zu prüfende Person, die Prüfenden, die Benotung und gegebenenfalls aufgetretene besondere Vorkommnisse sind aktenkundig zu machen.
- (6) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.
- (7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 22.06.2021 (VBl. Nr. 75, S. 267) bis zum Wintersemester 2029/2030 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Semesters treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 20.02.2025

Jena, den 04.03.2025

Prof. Dr.-Ing. Nico Brehm
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 1: Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren für den
Bachelorstudiengang ... der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
(Eignungsfeststellungsverfahrensordnung)**

Entfällt.

Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelorstudiengangs „E-Commerce“

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Praktika
- § 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das Vorpraktikum

- § 3 Ziele des Vorpraktikums
- § 4 Durchführung des Vorpraktikums

Teil III: Das praktische Studiensemester

- § 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

- § 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

- § 7 Praxisstellen, Verträge

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

- § 8 Status der Praktikantinnen und Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikumsberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika

- (1) Im Bachelorstudiengang E-Commerce sind zwei Praktika in Form eines Vorpraktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.
- (2) Das Vorpraktikum ist vor Studienbeginn oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters abzuleisten. Es sollte möglichst als Ganzes erbracht werden, kann ggf. auch in zwei Teile, von denen jeder mindestens drei Wochen dauert, aufgeteilt werden.
- (3) Das praktische Studiensemester findet im 5. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich inhaltlich begleitet und kontrolliert. Es ist außerhalb des Hochschulbereichs durchzuführen.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs wählt aus dem Fachbereich eine Professorin oder einen Professor, welche als Leiterin oder Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihr oder ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika.

§ 2 Dauer der Praktika

- (1) Das Vorpraktikum soll der Vermittlung praktischer Fähigkeiten dienen. Die praktische Ausbildung umfasst 8 Wochen Vollzeittätigkeit im Berufsfeld. Die Studierenden haben im Praktikum keinen Urlaubsanspruch.
- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.
- (3) Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Bei einer Abweichung der Wochenarbeitszeit von 40 h/Woche muss der Umfang der Gesamttätigkeit mindestens 800 Stunden betragen. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens zehn Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Krankheitstage müssen nachgeholt werden.

Teil II: Das Vorpraktikum

§ 3 Ziele des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist technisch ausgerichtet. Wichtig sind jedoch auch das Kennenlernen

betrieblicher Prozesse und Organisationsstrukturen, die Arbeit in Teams und Erfahrungen im sozialen Umfeld.

- (2) Die Studierenden des Studiengangs sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung vertiefte Kenntnisse in E-Commerce-Projekte, in Prozesse des Onlinehandels, in Tätigkeiten in der Internetwirtschaft, des Online Marketings, des Shop Managements, in Software-, Mobil- bzw. Web-Entwicklungsprojekte, sowie der Entwicklung bzw. Umsetzung innovativer Geschäftsmodelle erwerben. Der Einsatz von Programmiertechniken oder die Gestaltung von internetbasierten Informationssystemen bzw. Onlineshops sowie mobiler Anwendungen kommen ebenfalls in Frage.
- (3) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.
 1. Operative Mitarbeit in Unternehmen aus der Internetwirtschaft sowie IT-Unternehmen
 2. Beratung zu E-Commerce, IT, Internetwirtschaft, Digitale Wirtschaft, Geschäftsmodelle, Digitale Transformation
 3. Software Entwicklung, Programmierung
 4. Software Qualität
 5. IT-Projektmanagement, Datenschutz und Datensicherheit
 6. IT-, E-Commerce-, Online Marketing, Digital Marketing, Marketing-, Social Media-Abteilung
 7. Web Entwicklung, Mobile Entwicklung, Web Design
 8. Handel/Einzelhandel/Großhandel, Onlinehandel, Versandhandel, Touristik, Medien etc.
 9. Service, Retouren-Management, Versand, Einkauf bei Onlinehändler oder E-Commerce-Unternehmen
 10. Online-Community, Online-Marktplatz, Online-Plattform-Anbieter unterschiedlichster Branchen
- (4) Vor Beginn des Vorpraktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und den Studierenden auszuhändigen. Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen

Möglichkeiten und den Vorkenntnissen der Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des Vorpraktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des Vorpraktikums

- (1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt den Studierenden, ungeachtet dessen, ob das Vorpraktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.
- (2) Studierende haben bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 zu gewährleisten. In Zweifelsfällen ist mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des Vorpraktikums.
- (3) Der Fachbereich berät die Studierenden, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des Vorpraktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches entbindet die Studierenden nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des Vorpraktikums. Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in diesem Studiengang und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

- (1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten aus dem E-Commerce und die daran geknüpften fachlichen

Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.

- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Vertrieb, Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und IT, Projektgeschäft, Strategie und Planung, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen. Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters:
 1. Management von Online Shops,
 2. Mitarbeit im Online Marketing,
 3. Mitarbeit im Web Design und Web Entwicklung,
 4. Mitarbeit im Consulting bzw. Projektgeschäft,
 5. Mitarbeit im Online Vertrieb,
 6. Erstellen von Marktrecherchen,
 7. Unterstützung bei der Administration von IT Systemen,
 8. Betrieb betrieblicher Informationssysteme,
 9. Mitarbeit im E-Procurement,
 10. Aufbau von Social Media Netzwerken oder Online Communities,
 11. Entwickeln von mobilen Anwendungen,
 12. Projektierung von IT-Systemen,
 13. Verbesserung der Ablauforganisation,
 14. Mitarbeit in Online- bzw. Social Media Kampagnen,
 15. Projektmanagement bei der Inbetriebnahme von IT-Systemen,
 16. Mitarbeit im Web-Analytics oder Web-Controlling.

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

- (1) Der Fachbereich wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbe-

reich führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4.

- (2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt- bzw. Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches, über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss unter Anhörung der Leitung des Praktikantenamtes.
- (3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis der Leiterin oder des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches einzuholen. Wird der Wechsel der Ausbildungsstätte abgelehnt, so entscheidet auf schriftlichen Antrag von Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des Fachbereiches durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikantinnen und Praktikanten sein.
- (5) Der Lernerfolg wird mit der Abfassung eines Berichts nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend § 9 dieser Praktikumsordnung aufbereitet.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des Fachbereiches mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

- (2) Der Fachbereich strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.
- (3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres praktischen Studiensemesters mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Praktikumsordnung beim Praktikantenamt einzuholen.
- (4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
 - b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,
 - c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
 - d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.
- (5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht Berichte gemäß § 9 dieser Praktikumsordnung zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Ein Muster des Praktikumsvertrages befindet sich auf der Website des Praktikantenamtes des Fachbereichs.

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikantinnen und Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Während der Praktika gemäß dieser Praktikumsordnung die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Hochschule ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c) SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des Fachbereiches wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.
- (4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist die Praktikantin oder der Praktikant an der Hochschule nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften dieser Praktikumsordnung nicht. Sie haben dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

§ 9 Abfassung der Praktikumsberichte

- (1) Die Praktikumsberichte sind selbstverfasste Berichte, die im Verlauf der praktischen Ausbildung zu erstellen sind. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang

mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

- (2) Für das Vorpraktikum ist eine chronologische, tabellarische Übersicht über Einsatzbereich, durchgeführte Aufgaben und Tätigkeiten mit den dazugehörigen Zeiten erforderlich. Diese Übersicht ist vom Unternehmen abzuzeichnen.
- (3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Praktikumsbericht von mindestens 30 Seiten Textumfang über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen. Der Praktikumsbericht muss den formalen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen.
- (4) Der Praktikumsbericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Der Praktikumsbericht muss eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Praktikumsbericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit der jeweiligen Praxisbetreuung erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbständig niederzuschreiben.
- (6) Der Praktikumsbericht ist mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihrem Bericht beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikumsbericht muss von den Studierenden unterschrieben und vom Praxisunternehmen mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: „Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)“.
- (7) Die Abgabe des Praktikumsberichts und des Praktikumszeugnisses muss spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn

des auf das praktische Studiensemester folgenden Semesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Praktikumsbericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Entsprechende Formblätter sind über die Internetseiten des Fachbereiches zu finden.

- (8) Der Praktikumsbericht wird durch die oder den im Fachbereich für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professorin oder Professor bewertet.

§ 10 Praktikumsnachweis

- (1) Zur Anerkennung des Vorpraktikums durch die Hochschule sind dem Praktikantenamt des Fachbereiches folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Bestätigung der Praktikumsstelle
 - b) Bericht gemäß § 9 Abs. 2.
- (2) Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters durch die Hochschule sind dem Praktikantenamt des Fachbereiches folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Praktikumsvertrag
 - b) Praktikumszeugnis
 - c) Bericht gemäß § 9 Abs. 3 ff.
- (3) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Vom Vorpraktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre absolviert hat.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet die Leitung des Praktikantenamtes des Fachbereiches.
- (3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

Über die Anerkennung der Praktika entscheidet die Leitung des Praktikantenamtes des Fach-

bereiches. Lehnt diese die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „E-Commerce“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.109	Mathematik <i>Mathematics</i>	3		2		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6		
WI-B.108	Einführung Wirtschaftswissenschaften <i>Introduction into Economics</i>	4		1		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.154	Datenbanken <i>Databases</i>	2		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.302	Wirtschaftsinformatik <i>Business Informatics</i>										---	6	---	---
WI-B.302.1	(TM: Grundlagen Informatik) <i>(TM: Basics Computer Science)</i>	2			1	Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.302.2	(TM: Wirtschaftsinformatik) <i>(TM: Business Informatics)</i>	2			1	Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.151	E-Business <i>E-Business</i>	2				Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	3	---	---
WI-B.171-25	Wissenschaftliches Arbeiten <i>Scientific Working</i>		1	1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.201	Mathematik und Operations Research <i>Mathematics and Operations Research</i>		3	3		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.207	Rechnungswesen <i>Accounting</i>					Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	(6)		
WI-B.207.1	(TM: Buchführung und Bilanzierung) <i>Bookkeeping and Accounting</i>	2		1								3	---	---
WI-B.208	Marketing <i>Marketing</i>					Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	SP 60 min	50%	---	6	---	---
WI-B.208.1	(TM: Grundlagen Marketing) <i>(TM: Basics of Marketing)</i>	2		1										
WI-B.208.2	(TM: Online Marketing) <i>(TM: Online Marketing)</i>		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	SP 60 min	50%	---			
WI-B.212	E-Commerce <i>E-Commerce</i>	2			1	Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.307	Objektorientierte Programmierung <i>Object Oriented Programming</i>	2			4	Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.305.2	Personalmanagement <i>Human Resources Management</i>		1	2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.207	Rechnungswesen Accounting											(6)		
WI-B.207.2	(TM: Kosten- und Leistungsrechnung) (TM: Cost and Performance Accounting)		2		1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.303	Statistik Statistics	2			1	Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	3	---	---
WI-B.304	Wirtschaftsrecht Business Law		5			Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.310	Webtechnologien Web Technologies	2			2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.313	Cloudtechnologien und IT-Sicherheit Cloud Technologies and IT Security								SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.313.1	(TM: Cloudtechnologien) (TM: Cloud Technologies)	2		1		Deutsch	keine	nein						
WI-B.313.2	(TM: IT-Sicherheit) (TM: IT Security)	2		1		Deutsch	keine	nein						
WI-B.373-25	Web-Analytics Web Analytics	2		1		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	3	---	---
WI-B.372-25	Projektmanagement Project Management		2		1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.405	Sourcing and Logistics <i>Sourcing and Logistics</i>	4		1	1	Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.478-25	Software-Engineering <i>Software Engineering</i>	3		2		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.479-25	Business Process Management <i>Business Process Management</i>	2		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.476-25	Künstliche Intelligenz für Prozesse im E- Commerce Artificial Intelligence for E-Commerce Processes		1		2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.674-25	Business Softwarearchitekturen Business Software Architectures	2		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.501	Praktisches Studiensemester <i>Practical Semester</i>					Deutsch oder Englisch	---	---	SL		Bericht	30	---	---

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
	Wahlpflichtmodule <i>Elective Module</i>						keine	nein			---	---	9	---
WI-B.602	Management und Controlling <i>Management and Controlling</i>											6	---	---
WI-B.602.1	(TM: Quantitatives Controlling) (TM: <i>Quantitative Controlling</i>)		2	1		Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.602.2	(TM: Unternehmenssimulation) (TM: <i>Business Simulation</i>)				2	Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.627	Webshop-Projekt <i>Webshop Project</i>											(6)		
WI-B.627.1	(TM: Webshop Konzeptentwicklung) (TM: <i>Webshop Concept Development</i>)		1		1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.628	Business Intelligence <i>Business Intelligence</i>	2		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.675-25	Marketing- und Vertriebsmanagement <i>Marketing and Sales Management</i>											6	---	---
WI-B.675.2-25	(TM: Marketing Projekt) (TM: <i>Marketing Project</i>)		1		1	Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.675.1-25	(TM: Vertrieb) (TM: <i>Sales</i>)		1	1		Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			

7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungs- art und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
	Wahlpflichtmodul <i>Elective Module</i>						keine	nein			---	---	3	---
WI-B.772-25	ERP-Systeme <i>ERP Systems</i>		3			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.627	Webshop-Projekt <i>Webshop Project</i>											(6)		
WI-B.627.2	(TM: Webshop Prototypimplementierung) (TM: <i>Webshop Prototype Implementation</i>)				1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.704	Technisch-wirtschaftliches Projekt <i>Technical and Economic Project</i>					Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
WI-B.730	Bachelorarbeit und Kolloquium <i>Bachelor Thesis and Colloquium</i> (TM: Bachelorarbeit) (TM: <i>Bachelor Thesis</i>) (TM: Kolloquium) (TM: <i>Colloquium</i>)					Deutsch oder Englisch	siehe § 15 Abs. 1	nein	BA	80%	beide Teilleistungen müssen bestanden sein	15	---	---
						i.d.R. Deutsch	siehe § 16 Abs. 2	nein	Koll.	20%			---	---

Wahlpflichtmodule:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungs- art und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
Wahlpflichtmodule	Spanisch I		2			Spanisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Spanisch II		2			Spanisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Strategisches Management für mittelständische Unternehmen		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Managementmethoden in der Produktion		3			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	CAD-Solidworks		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	English for Specific Purposes			2		Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	English for Academic Purposes			2		Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Basic: Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	2				Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Advanced: Fortgeschrittene Methoden der Künstlichen Intelligenz	2			1	Deutsch	AI4ALL Basic	nein	SP 90 min	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Projekt: Umsetzung eines angewandten KI-Projekts		1		2	Deutsch	AI4ALL Basic	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsingenieurwesen		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in der Digitalisierung		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftswissenschaften		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in den Ingenieurwissenschaften		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in der Umwelttechnik		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Studium Integrale Modul		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Studium Integrale Modul		4			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
Technisch- Wirtschaftliches Projekt	Robotik-Projekt				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
	Fabrikplanungsprojekt				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
	IT-Projekt Geschäftsprozessmanagement/ betriebliche Anwendungen				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---

SGSB, §10 (1): Die Studierenden können unter Berücksichtigung von § 13 RSO Abs. 3 aus den im aktuellen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen auswählen. Es ergibt sich also für die Studierenden kein Anspruch, dass ein konkretes Modul aus der Liste laut Anlage 3 in jedem Semester angeboten wird.

SGSB, §10 (3): Als Wahlpflichtmodule können grundsätzlich auch alle weiteren Module aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtmodul in diesem Studiengang sind, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
TM	Teilmodul
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
BA	Bachelorarbeit
Koll.	Kolloquium

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Umwelttechnik“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

vom 4. März 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmun-

gen für den Bachelorstudiengang „Umwelttechnik“. Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 18. Dezember 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 4. März 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Bachelorarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anerkennung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Entfällt	Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Praktikumsordnung	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Umwelttechnik“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt. Der Nachweis eines 8-wöchigen Vorpraktikums ist mit Studienbeginn wünschenswert, kann aber während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studienseesters gemäß § 1 Abs. 2 Anlage 2 nachgeholt werden.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des ThürHZZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln.
- (2) Studierende sollen befähigt werden, durch die erworbene Wirtschafts-, Management- und Kommunikationskompetenz Lösungen zu interdisziplinären Aufgabenstellungen im

Bereich des Umweltschutzes und der Verbesserung der Ressourceneffizienz zu entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fach- und Methodenkompetenz in den Schwerpunktbereichen Umwelttechnologien einschließlich Energie, Energietechnologien, Verfahrenstechnik, Abwasserbehandlung und Wasserversorgung, Abfallbehandlungs- und Recyclingtechnologien, Chemie und Umweltanalytik, Umweltmanagement, Öko-Bilanzierung und Metrologie.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (4) Das 6. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet ein Vorpraktikum und ein praktisches Studiensemester. Die Ausgestaltung ist in der Praktikumsordnung geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Anlage 3 gibt potentielle Wahlpflichtmodule in Listenform wieder. Die Studierenden können unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 3 RSO aus den im aktuellen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen auswählen. Es ergibt sich für die Studierenden kein Anspruch, dass ein konkretes Modul aus Anlage 3 in jedem Semester angeboten wird. Werden nicht alle in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten, so gibt der Fachbereich die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt.
- (2) Die ausgewählten Module müssen in der Summe 15 ECTS-Punkte umfassen.
- (3) Als Wahlpflichtmodule können zusätzlich auch alle weiteren Module aus dem Angebot der Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtmodule in diesem Studiengang sind, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.

- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden. Diese Abmeldung ist nur möglich, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere § 12 Absatz 1 und 5, dem nicht entgegenstehen.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, nicht bestandene Modulprüfungen zum nächsten angebotenen Termin zu wiederholen. In diesem Fall werden Wiederholungsprüfungen in jedem Semester angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt fünf.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Neben den in § 24 RPO beispielhaft genannten Formen sind beispielsweise der Test, der Online-Test oder KI-bezogene Prüfungsformate als alternative Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen zulässig. Die Anwendung dieser bzw. neuer Formate ist den Studierenden von den Lehrenden analog zu den Vorgaben von § 24 Abs. 2 RPO rechtzeitig anzukündigen.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen bis einschließlich 6. Fachsemester erfolgreich erbracht worden sind und das Praxissemester erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt des Fachbereichs folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und

- b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 25 Abs. 7 RPO in fest gebundener Papierform sowie auf elektronischem Datenträger – entsprechend den in geeigneter Form bekannt gegebenen Vorgaben des Prüfungsamts – bei diesem abzugeben.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor der Hochschule, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der vorgeschlagenen Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Das Kolloquium ist zu protokollieren. Die zu prüfende Person, die Prüfenden, die Benotung und gegebenenfalls aufgetretene besondere Vorkommnisse sind aktenkundig zu erfassen.
- (6) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.
- (7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 22.06.2021 (VBL Nr. 75, S. 303) bis zum Wintersemester 2029/2030 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Semesters treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 20.02.2025

Jena, den 04.03.2025

Prof. Dr.-Ing. Nico Brehm
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 1: Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren für den
Bachelorstudiengang ... der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
(Eignungsfeststellungsverfahrensordnung)**

Entfällt.

Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelorstudiengangs „Umwelttechnik“

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Praktika
- § 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das Vorpraktikum

- § 3 Ziele des Vorpraktikums
- § 4 Durchführung des Vorpraktikums

Teil III: Das praktische Studiensemester

- § 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

- § 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters
- § 7 Praxisstellen, Verträge

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

- § 8 Status der Praktikantinnen und Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikumsberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika

- (1) Im Bachelorstudiengang Umwelttechnik sind zwei Praktika in Form eines Vorpraktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.
- (2) Das Vorpraktikum ist vor Studienbeginn oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters abzuleisten. Es sollte möglichst als Ganzes erbracht werden, kann ggf. auch in zwei Teile, von denen jeder mindestens drei Wochen dauert, aufgeteilt werden.
- (3) Das praktische Studiensemester findet im 6. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich inhaltlich begleitet und kontrolliert. Es ist außerhalb des Hochschulbereichs durchzuführen.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs wählt aus dem Fachbereich eine Professorin oder einen Professor, welche als Leiterin oder Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihr oder ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika.

§ 2 Dauer der Praktika

- (1) Das Vorpraktikum soll der Vermittlung praktischer Fähigkeiten dienen. Die praktische Ausbildung umfasst acht Wochen Vollzeittätigkeit im Berufsfeld. Die Studierenden haben im Praktikum keinen Urlaubsanspruch.
- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.
- (3) Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Bei einer Abweichung der Wochenarbeitszeit von 40 h/Woche muss der Umfang der Gesamttätigkeit mindestens 800 Stunden betragen. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens zehn Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Krankheitstage müssen nachgeholt werden.

Teil II: Das Vorpraktikum

§ 3 Ziele des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist technisch ausgerichtet. Wichtig sind jedoch auch das Kennenlernen

betrieblicher Prozesse und Organisationsstrukturen, die Arbeit in Teams und Erfahrungen im sozialen Umfeld.

- (2) Die Studierenden des Studiengangs sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung Grundkenntnissen in einem der folgenden ingenieurtechnischen Bereiche erwerben: der Ver- und Bearbeitung, der Messtechnik, der Energiewandlung und -übertragung oder des Umweltschutzes.
- (3) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.
 1. Umwelt- und verfahrenstechnische Bereiche von Unternehmen
 2. Betriebe des Anlagenbaus
 3. Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft
 4. Analyselabore und Messinstitute
 5. Ingenieurdienstleister in den Bereichen, Verfahrens-, Umwelt- sowie Energietechnik
 6. einschlägige Institutionen, Forschungs- und Entwicklungsinstitute
- (4) Vor Beginn des Vorpraktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und den Studierenden auszuhandigen. Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen der Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des Vorpraktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des Vorpraktikums

- (1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt den Studierenden, ungeachtet dessen, ob das Vorpraktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.
- (2) Studierende haben bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 dieser Praktikumsordnung zu gewährleisten. In Zweifelsfällen

ist mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des Vorpraktikums.

- (3) Der Fachbereich berät die Studierenden, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des Vorpraktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches entbindet die Studierenden nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des Vorpraktikums. Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in diesem Studiengang und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

- (1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Umweltingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Anlagenbau, Energietechnik, Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung, Umweltsanierung, Umweltmesstechnik, Analytik oder Umweltmanagement erfolgen.

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

- (1) Der Fachbereich wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 dieser Praktikumsordnung.
- (2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt- bzw. Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches, über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss unter Anhörung der Leitung des Praktikantenamtes.
- (3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis der Leiterin oder des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches einzuholen. Wird der Wechsel der Ausbildungsstätte abgelehnt, so entscheidet auf schriftlichen Antrag von Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des Fachbereiches durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikantinnen und Praktikanten sein.
- (5) Der Lernerfolg wird mit der Abfassung eines Berichts nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend § 9 dieser Praktikumsordnung aufbereitet.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des Fachbereiches mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Der Fachbereich strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.
- (3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres praktischen Studiensemesters mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Praktikumsordnung beim Praktikantenamt einzuholen.
- (4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
 - b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,
 - c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
 - d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.
- (5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht Berichte gemäß § 9 dieser Praktikumsordnung zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg

der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,

- e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Ein Muster des Praktikumsvertrages befindet sich auf der Website des Praktikantenamtes des Fachbereichs.

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikantinnen und Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Während der Praktika gemäß dieser Praktikumsordnung die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Hochschule ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c) SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des Fachbereiches wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.
- (4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist die Praktikantin oder der Praktikant an der Hochschule nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften dieser Praktikumsordnung nicht. Sie haben dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

§ 9 Abfassung der Praktikumsberichte

- (1) Die Praktikumsberichte sind selbstverfasste Berichte, die im Verlauf der praktischen Ausbildung zu erstellen sind. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.
- (2) Für das Vorpraktikum ist eine chronologische, tabellarische Übersicht über Einsatzbereich, durchgeführte Aufgaben und Tätigkeiten mit den dazugehörigen Zeiten erforderlich. Diese Übersicht ist vom Unternehmen abzuzeichnen.
- (3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Praktikumsbericht von mindestens 30 Seiten Textumfang über die abgeleisteten Tätigkeiten vorzulegen. Der Praktikumsbericht muss den formalen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen.
- (4) Der Praktikumsbericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Der Praktikumsbericht muss eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Praktikumsbericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit der jeweiligen Praxisbetreuung erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbständig niederzuschreiben.
- (6) Der Praktikumsbericht ist mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikumsbericht muss von den Studierenden unterschrieben und vom Praxisunternehmen mit dem folgenden schriftli-

chen Vermerk versehen werden: „Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)“.

- (7) Die Abgabe des Praktikumsberichts und des Praktikumszeugnisses muss spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das praktische Studiensemester folgenden Semesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Praktikumsbericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Entsprechende Formblätter sind über die Internetseiten des Fachbereiches zu finden.
- (8) Der Praktikumsbericht wird durch die oder den im Fachbereich für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professorin oder Professor bewertet.

§ 10 Praktikumsnachweis

- (1) Zur Anerkennung des Vorpraktikums durch die Hochschule sind dem Praktikantenamt des Fachbereiches folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Bestätigung der Praktikumsstelle
 - b) Bericht gemäß § 9 Abs. 2.
- (2) Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters durch die Hochschule sind dem Praktikantenamt des Fachbereiches folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Praktikumsvertrag
 - b) Praktikumszeugnis
 - c) Bericht gemäß § 9 Abs. 3 ff.
- (3) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Vom Vorpraktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre absolviert hat.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet die Leitung des Praktikantenamtes des Fachbereiches.
- (3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

Über die Anerkennung der Praktika entscheidet die Leitung des Praktikantenamtes des Fachbereiches. Lehnt diese die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Umwelttechnik“**1. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.143	Mathematik I <i>Mathematics I</i>	4		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.144	Physik I <i>Physics I</i>	3		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.145	Chemie <i>Chemistry</i>	2		2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.142	Einführung in die Umwelttechnik <i>Introduction to Environmental Engineering</i>	1	1			Deutsch	keine	nein	AP	50%	---	6	---	---
WI-B.142.1	(TM: Grundbegriffe der Umwelttechnik) <i>Basic Concepts of Environmental Technology</i>					Deutsch	keine	nein	SP 90 min	50%	---			
WI-B.142.2	(TM: Konstruktionslehre) <i>(TM: Design Theory)</i>		2			Deutsch	keine	nein						
WI-B.149	Technical and Academic English					Englisch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.149.1	(TM: Technical and Academic English I)			3										
WI-B.425	Interkulturelles Training <i>Intercultural Training</i>		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.224	Mathematik II <i>Mathematics II</i>	4		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.225	Physik II <i>Physics II</i>	2		1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.147	Elektrotechnik <i>Electrical Engineering</i>	3		2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.226	Thermodynamik und physikalische Chemie <i>Thermodynamics and Physical Chemistry</i>	3		2	1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.149	Technical and Academic English													
WI-B.149.2	(TM:Technical and Academic English II)			3		Englisch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.146	Einführung Betriebswirtschaftslehre Introduction into Business Administration		2	1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.322	Environmental Chemistry <i>Environmental Chemistry</i>	2	1		2	i.d.R. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.402	Energieverfahrenstechnik <i>Energy Process Technology</i>		3	3		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.406	Regenerative Energietechnik und - wirtschaft <i>Renewable Energy Technology and Management</i>		2	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.731	Environmental and Process Metrology <i>Environmental and Process Metrology</i>	3			2	Englisch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.371-25	Circular Economy and Resource Efficiency <i>Circular Economy and Resource Efficiency</i>		4	1		i.d.R. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangs-voraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.407	Anlagenplanung und -genehmigung <i>Plant Planning and Approval</i>											6	---	---
WI-B.407.1	(TM: Anlagenplanung und -kalkulation) (TM: <i>Plant Planning and Calculation</i>)		1	1		Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.407.2	(TM: Genehmigungsverfahren) (TM: <i>Permission Process</i>)		2			Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.372-25	Projektmanagement <i>Project Management</i>											6	---	---
WI-B.423.2	(TM: Internationales Projekt) (TM: <i>International Project</i>)		2			Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.372-25	(TM: Projektmanagement) (TM: <i>Project Management</i>)		2		1	Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.424	Analytische Chemie <i>Analytical Chemistry</i>	2		1	2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.323	Abwasserbehandlung <i>Waste Water Treatment</i>	2		1	2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.474-25	Digitale Datenanalyse <i>Digital Data Analysis</i>	2	2		1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.421	Water purification / water supply	1		1	3	i.d.R. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.734	Internationale Wirtschaft und Entwicklung <i>International Economics and Development</i>		3			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.571-25	Decentralized energy supply and hydrogen applications <i>Decentralized energy supply and hydrogen applications</i>		2	2	1	i.d.R. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.572-25	Ökotoxikologie und Umweltanalytik <i>Environmental Analysis and Ecotoxicology</i>	2	1		2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.735	Internationales Marketing und Vertrieb <i>International Marketing and Sales</i>		2	1		Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.673-25	Sustainability and Environmental Management											6	---	---
WI-B.673.1-25	(TM: Sustainability Management)	2		1		Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	SP 90 min	50%	---			
WI-B.673.2-25	(TM: Life Cycle Assessment)		1		1	Englisch	keine	nein	AP	50%	---			

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.501	Praktisches Studiensemester <i>Practical Semester</i>					Deutsch oder Englisch	---	---	SL		Bericht	30	---	---

7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
	Wahlpflichtmodule <i>Elective Modules</i>						keine	nein			---	---	15	---
WI-B.730	Bachelorarbeit und Kolloquium <i>Bachelor Thesis and Colloquium</i> (TM: Bachelorarbeit) (TM: <i>Bachelor Thesis</i>) (TM: Kolloquium) (TM: <i>Colloquium</i>)					Deutsch oder Englisch	siehe § 15 Abs. 1	nein	BA	80%	beide Teilleistungen müssen bestanden sein	15	---	---
						i.d.R. Deutsch	siehe § 16 Abs. 2	nein	Koll.	20%			---	---

Wahlpflichtmodule:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
Wahlpflichtmodule	Produktionslogistik	2	2		1	Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	---	6	---
	3D-Bauteilsimulation		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Auslegung und Optimierung energietechnischer Anlagen		1	2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Spanisch I		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Spanisch II		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Strategisches Management für mittelständische Unternehmen		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	CAD-Solidworks		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Luftreinhaltung	2				Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Umweltbiotechnologie	1		1	3	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
	Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentieren		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Qualitätsmanagement		1	1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Basic: Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	2				Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Advanced: Fortgeschrittene Methoden der Künstlichen Intelligenz	2			1	Deutsch	AI4ALL Basic	nein	SP 90 min	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Projekt: Umsetzung eines angewandten KI-Projekts		1		2	Deutsch	AI4ALL Basic	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Studium Integrale Modul: Brauen Integrale			2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Studium Integrale Modul: Mindfulness Based Student Training		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsingenieurwesen		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in der Digitalisierung		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftswissenschaften		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in den Ingenieurwissenschaften		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in der Umwelttechnik		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---

Technisch-wirtschaftliches Projekt	Anlagenprojekt		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
------------------------------------	----------------	--	---	--	--	---------	-------	------	----	------	-----	-----	---	-----

SGSB, §10 (1): Die Studierenden können unter Berücksichtigung von § 13 RSO Abs. 3 aus den im aktuellen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen auswählen. Es ergibt sich also für die Studierenden kein Anspruch, dass ein konkretes Modul aus der Liste laut Anlage 3 in jedem Semester angeboten wird.

SGSB, §10 (3): Als Wahlpflichtmodule können grundsätzlich auch alle weiteren Module aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtmodul in diesem Studiengang sind, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
TM	Teilmodul
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
BA	Bachelorarbeit
Koll.	Kolloquium

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Umwelttechnik International“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 4. März 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstu-

diengang „Umwelttechnik International“. Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 18.12.2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 4. März 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Bachelorarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anerkennung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Entfällt	Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Praktikumsordnung	
Anlage 2a: Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Umwelttechnik International“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt. Der Nachweis eines 8-wöchigen Vorpraktikums ist mit Studienbeginn wünschenswert, kann aber während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studienseesters gemäß § 1 Abs. 2 Anlage 2 nachgeholt werden.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des ThürHZZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden unter Berücksichtigung internationaler Bezüge auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln.
- (2) Studierende sollen befähigt werden, durch die erworbene Wirtschafts-, Management- und Kommunikationskompetenz Lösungen

zu interdisziplinären Aufgabenstellungen im Bereich des Umweltschutzes und der Verbesserung der Ressourceneffizienz zu entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fach- und Methodenkompetenz in den Schwerpunktbereichen Umwelttechnologien einschließlich Energie, Energietechnologien, Verfahrenstechnik, Abwasserbehandlung und Wasserversorgung, Abfallbehandlungs- und Recyclingtechnologien, Chemie und Umweltanalytik, Umweltmanagement, Öko-Bilanzierung und Metrologie.

- (3) Durch die internationale Ausrichtung des Studiengangs und das obligatorische Auslandsjahr erlangen die Absolventinnen und Absolventen internationale und interkulturelle Kompetenzen, die sie besonders befähigen, in interdisziplinär organisierten Teams mitzuwirken.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (4) Die Ausgestaltung des obligatorischen Auslandsjahres ist in Anlage 2a (Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres) geregelt.
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (7) Das Studium gliedert sich in drei Teile: sechs Semester Inlandsstudium, ein Seme-

ster Auslandsstudium, ein Semester Auslandspraktikum.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet ein Vorpraktikum und ein Praxissemester im Ausland. Die Ausgestaltung ist in Anlage 2 (Praktikumsordnung) und Anlage 2a (Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres) geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Anlage 3 gibt potentielle Wahlpflichtmodule in Listenform wieder. Die Studierenden können unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 3 RSO aus den im aktuellen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen auswählen. Es ergibt sich für die Studierenden kein Anspruch, dass ein konkretes Modul aus Anlage 3 in jedem Semester angeboten wird. Werden nicht alle in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten, so gibt der Fachbereich die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt.
- (2) Die ausgewählten Module müssen in der Summe 21 ECTS-Punkte umfassen.
- (3) Als Wahlpflichtmodule können zusätzlich auch alle weiteren Module aus dem Angebot der Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtmodul in diesem Studiengang sind, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden. Diese Abmeldung ist nur möglich, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere § 12 Absatz 1 und 5, dem nicht entgegenstehen.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, nicht bestandene Modulprüfungen zum nächsten angebotenen Termin zu wiederholen. In diesem Fall werden Wiederholungsprüfungen in jedem Semester angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt fünf.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Neben den in § 24 RPO beispielhaft genannten Formen sind beispielsweise der Test, der Online-Test oder KI-bezogene Prüfungsformate als alternative Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen zulässig. Die Anwendung dieser bzw. neuer Formate ist den Studierenden von den Lehrenden analog zu den Vorgaben von § 24 Abs. 2 RPO rechtzeitig anzukündigen.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen bis einschließlich 7. Fachsemester erfolgreich erbracht worden sind und das obligatorische Auslandsjahr erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt des Fachbereichs folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 25 Abs. 7 RPO in fest gebundener Papierform sowie auf elektronischem Datenträger – entsprechend den in geeigneter Form bekannt gegebenen Vorgaben des Prüfungsamts – bei diesem abzugeben.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor

der Hochschule, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der vorgeschlagenen Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Das Kolloquium ist zu protokollieren. Die zu prüfende Person, die Prüfenden, die Benotung und gegebenenfalls aufgetretene besondere Vorkommnisse sind aktenkundig zu machen.
- (6) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.
- (7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmun-

gen des Studiengangs vom 22.06.2021 (VBL. Nr. 75, S. 338) bis zum Wintersemester 2029/2030 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre

Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
(2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Semesters treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 20.02.2025

Prof. Dr.-Ing. Nico Brehm
Dekan

Jena, den 04.03.2025

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 1: Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren für den
Bachelorstudiengang ... der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
(Eignungsfeststellungsverfahrensordnung)**

Entfällt.

Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelorstudiengangs „Umwelttechnik International“

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika

Teil II: Das Vorpraktikum

§ 2 Dauer des Vorpraktikums

§ 3 Ziele des Vorpraktikums

§ 4 Durchführung des Vorpraktikums

§ 5 Praktikumsnachweis

Teil III: Gemeinsame Vorschriften

§ 6 Status der Praktikantinnen und Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

§ 7 Abfassung der Praktikumsberichte

§ 8 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

§ 9 Anerkennung des Praktikums

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika

- (1) Im Bachelorstudiengang Umwelttechnik International sind zwei Praktika in Form eines Vorpraktikums und eines Auslandspraktikums eingeordnet.
- (2) Das Vorpraktikum ist vor Studienbeginn oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters abzuleisten. Es sollte möglichst als Ganzes erbracht werden, kann ggf. auch in zwei Teile, von denen jeder mindestens drei Wochen dauert, aufgeteilt werden.
- (3) Das Auslandspraktikum ist ein obligatorischer Bestandteil des Auslandsjahres. Es ist nicht Gegenstand dieser Ordnung, sondern wird in der „Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im Studiengang Umwelttechnik International“ (Anlage 2a) geregelt. Die in dieser Ordnung geregelten Vorschriften zur Abfassung der Praktikumsberichte beziehen sich ausdrücklich auch auf das Auslandspraktikum.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs wählt aus dem Fachbereich eine Professorin oder einen Professor, welche als Leiterin oder Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihr oder ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika.

Teil II: Das Vorpraktikum

§ 2 Dauer des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll der Vermittlung praktischer Fähigkeiten dienen. Die praktische Ausbildung umfasst acht Wochen Vollzeittätigkeit im Berufsfeld. Die Studierenden haben im Praktikum keinen Urlaubsanspruch.

§ 3 Ziele des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist technisch ausgerichtet. Wichtig sind jedoch auch das Kennenlernen betrieblicher Prozesse und Organisationsstrukturen, die Arbeit in Teams und Erfahrungen im sozialen Umfeld.
- (2) Die Studierenden des Studiengangs sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung Grundkenntnisse in einem der folgenden ingenieurtechnischen Bereiche erwerben: der Ver- und Bearbeitung, der Messtechnik, der Energiewandlung und -übertragung oder des Umweltschutzes.
- (3) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.
 1. Umwelt- und verfahrenstechnische Bereiche von Unternehmen
 2. Betriebe des Anlagenbaus
 3. Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft
 4. Analyselabore und Messinstitute

5. Ingenieurdienstleister in den Bereichen, Verfahrens-, Umwelt- sowie Energietechnik
6. einschlägige Institutionen, Forschungs- und Entwicklungsinstitute

- (4) Vor Beginn des Vorpraktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und den Studierenden auszuhandigen. Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen der Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des Vorpraktikums

- (1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt den Studierenden ungeachtet dessen, ob das Vorpraktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.
- (2) Studierende haben bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des Vorpraktikums entsprechend § 3 zu gewährleisten. In Zweifelsfällen ist mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des Vorpraktikums.
- (3) Der Fachbereich berät die Studierenden in Fragen des Vorpraktikums, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches entbindet die Studierenden nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des Vorpraktikums. Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in diesem Studiengang und besagt nichts über die

Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

§ 5 Praktikumsnachweis

- (1) Zur Anerkennung des Vorpraktikums durch die Hochschule sind dem Praktikantenamt des Fachbereiches folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Bestätigung der Praktikumsstelle
 - b) Bericht gemäß § 7 Abs. 2.

Teil III: Gemeinsame Vorschriften

§ 6 Status der Praktikantinnen und Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Während der Praktika gemäß dieser Praktikumsordnung, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Hochschule ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des Fachbereiches wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.
- (4) Wird das Vorpraktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist die Praktikantin oder der

Praktikant an der Hochschule nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften dieser Praktikumsordnung nicht. Sie haben dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

§ 7 Abfassung der Praktikumsberichte

- (1) Die Praktikumsberichte sind selbstverfasste Berichte, die im Verlauf der praktischen Ausbildung zu erstellen sind. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.
- (2) Für das Vorpraktikum ist eine chronologische, tabellarische Übersicht über Einsatzbereich, durchgeführte Aufgaben und Tätigkeiten mit den dazugehörenden Zeiten erforderlich. Diese Übersicht ist vom Unternehmen abzuzeichnen.
- (3) Für das Auslandspraktikum ist ein qualifizierter Praktikumsbericht von mindestens 30 Seiten Textumfang über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen. Der Praktikumsbericht muss den formalen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen.
- (4) Der Praktikumsbericht über das Auslandspraktikum muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Der Praktikumsbericht muss eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch

durchdringen. In allen den Praktikumsbericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit der jeweiligen Praxisbetreuung erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbstständig niederzuschreiben.

- (6) Der Praktikumsbericht für das Auslandpraktikum ist mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikumsbericht muss von den Studierenden unterschrieben und vom Praxisunternehmen gegengezeichnet werden. Hierfür ist ein Deckblatt abzugeben. Entsprechende Formblätter sind über die Internetseiten des Fachbereiches zu finden.
- (7) Die Abgabe des Praktikumsberichtes und des Praktikumszeugnisses muss spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Auslandspraktikum folgenden Semesters im Praktikantenamt erfolgen.

§ 8 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Vom Vorpraktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre absolviert hat.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet die Leitung des Praktikantenamtes des Fachbereiches.
- (3) Eine Befreiung vom Auslandspraktikum oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des Auslandspraktikums ist nicht möglich.

§ 9 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Auslandspraktikums wird in § 11 der Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres (Anlage 2a) geregelt.

Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im Bachelorstudiengang „Umwelttechnik International“

§ 1	Ziel des Auslandsjahres	§ 7	Suche der Gasthochschule und des Praktikumsplatzes
§ 2	Zeitpunkt des Auslandsjahres im Studienablauf	§ 8	Voraussetzung für Antritt des Auslandsjahres
§ 3	Immatrikulation während des Auslandsjahres	§ 9	Zulassung zum Auslandsjahr
§ 4	Bestandteile und Ausgestaltung des Auslandsjahres	§ 10	Betreuung während des Auslandsjahres
§ 5	Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres	§ 11	Anerkennung des Auslandsjahres
§ 6	Das Auslandspraktikum	§ 12	Krankenversicherung, Impfschutz
		§ 13	Visa und Sicherheit
		§ 14	Widerspruchsregelung

§ 1 Ziel des Auslandsjahres

Das Auslandsjahr dient dem Erwerb internationaler und interkultureller Kompetenzen, einer Vertiefung der Fachkenntnisse, dem Erwerb betrieblicher Erfahrungen, einem Kennenlernen der Herausforderungen und Randbedingungen des Fachgebietes im jeweiligen Gastland sowie der persönlichen Weiterentwicklung im Bereich von Selbst- und Sozialkompetenz.

§ 2 Zeitpunkt des Auslandsjahres im Studienablauf

- (1) Das Auslandsjahr ist obligatorischer Bestandteil des Studienganges „Umwelttechnik International“. Es stellt ein wesentliches Element im Profil des Studienganges dar.
- (2) Das Auslandsjahr ist im 5. und 6. Semester des Studienplanes angesiedelt.
- (3) Das Auslandsjahr umfasst ein volles akademisches Jahr. Es muss ohne Unterbrechungen abgeleistet werden.
- (4) Abzüglich der begleitenden Wahlpflichtmodule entspricht der studentische Arbeitsaufwand (Workload) 54 ECTS-Punkte.

§ 3 Immatrikulation während des Auslandsjahres

- (1) Die Studierenden bleiben während des Auslandsjahres an der Hochschule immatrikuliert.

- (2) Während der Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres sind die Studierenden ebenfalls an der Gasthochschule immatrikuliert.

§ 4 Bestandteile und Ausgestaltung des Auslandsjahres

- (1) Das Auslandsjahr setzt sich aus einer Studienphase an einer ausländischen Hochschule und einem Auslandspraktikum zusammen.
- (2) Die Studienphase und das Auslandspraktikum müssen in Bezug zu den in § 1 genannten Zielen stehen.
- (3) Die zeitliche Aufteilung zwischen Studienphase und betrieblichem Praktikum kann flexibel gehandhabt werden. Hierbei müssen die Mindestanforderungen für das Auslandsjahr, die Studienphase und das Auslandspraktikum gemäß §§ 5 und 6 eingehalten werden.
- (4) Die Studienphase und das Auslandspraktikum sollen im selben Land oder innerhalb desselben Kulturraumes abgeleistet werden.

§ 5 Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres

- (1) Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres ist ein Studium an einer ausländischen Gasthochschule. Die Gasthochschule muss eine Partnerhochschule der

Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder eine andere gemäß der Kultusministerkonferenz (KMK) international anerkannte Hochschule sein. Letztgenannte Hochschulen sind zurzeit in der Datenbank anabin der KMK mit dem Status H+ gekennzeichnet.

- (2) Der Umfang der in der Studienphase erfolgreich abgeschlossenen Module muss mindestens 24 ECTS-Punkten entsprechen. Zusammen mit dem Auslandspraktikum muss der in § 2 Abs. 4 genannte Workload von 54 ECTS-Punkten für das Auslandsjahr erreicht werden.
- (3) Die Studienleistungen müssen eine sinnvolle Ergänzung des Studienplanes darstellen.
- (4) Die zu belegenden Lehrveranstaltungen sind in einem Learning Agreement entsprechend § 14 Abs. 3 RSO zwischen der Gasthochschule und dem Studierenden im Voraus festzulegen. Das Learning Agreement ist vom Studierenden mit der Studiengangsleitung abzustimmen und zu genehmigen. Es stellt eine Grundlage für die Zulassung zum Auslandsjahr dar.

Die an der Gasthochschule gewählten Lehrveranstaltungen müssen nach Inhalt und Umfang den folgenden Vorgaben entsprechen:

Fachgebiete der Lehrveranstaltung	Studentischer Workload bemessen in ECTS-Punkten
Umwelt- oder Energietechnik	3 bis 15
Landeskunde oder Landessprache des Gastlandes	0 bis 6
Naturwissenschaften und allgemeine Ingenieurwissenschaften	3 bis 15
Wirtschaftswissenschaft und Management, Sozialwissenschaften	0 bis 10

§ 6 Das Auslandspraktikum

- (1) Das Auslandspraktikum ist ein betriebliches Praktikum. Es dient dem Ziel
 - berufspraktische Erfahrungen zu erwerben,
 - einen Einblick in die Arbeitsbedingungen im Gastland zu erhalten sowie
 - die besonderen Herausforderungen des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung im jeweiligen Gastland kennenzulernen.
- (2) Je nach Umfang der Studienphase beträgt die Dauer des Praktikums mindestens 13 und höchstens 20 Wochen Vollzeitätigkeit oder entspricht einem Arbeitsumfang von 520 bis 800 Stunden. Der Arbeitsaufwand des Auslandspraktikums wird bei erfolgreicher Teilnahme in Kreditpunkten nach ECTS ausgewiesen. 30 Arbeitsstunden werden mit jeweils einem ECTS-Punkt bewertet. Zusätzlich zum Zeitaufwand der Praktikums-tätigkeit werden zwei Wochen bzw. 80 Stunden Arbeitsaufwand für die Abfassung des Praktikumsberichtes angerechnet. Zusammen mit der Studienphase muss der in § 2 Abs. 4 genannte Workload von 54 ECTS-Punkten für das Auslandsjahr erreicht werden.
- (3) Das Auslandspraktikum kann in einem Unternehmen oder einer staatlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt- bzw. Dienstleistungsspektrum etc. geeignet ist, die Ziele des Praktikums gemäß § 1 und § 6 Absatz 1 zu erreichen.
- (4) Die Studierenden werden während des Auslandspraktikums vom Unternehmen bzw. der Einrichtung betreut.
- (5) Zum Abschluss des Auslandspraktikums ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten über die abgeleisteten Tätigkeiten vorzulegen. Ansonsten sind die Vorgaben aus § 7 Abs. 4 ff. der Praktikumsordnung dieses Studiengangs zu beachten.
- (6) Die Absolvierung des Auslandspraktikums ist durch einen bestätigten Nachweis der Praktikumsstelle bzw. durch das Praktikumszeugnis zu belegen, der gemeinsam mit dem Praktikumsbericht beim Praktikantenamt einzureichen ist.

§ 7 Suche der Gasthochschule und des Praktikumsplatzes

- (1) Die Studierenden sind für die Suche nach einem geeigneten Studienplatz an einer Gasthochschule und einem Praktikumsplatz selbst verantwortlich. Die Studierenden werden hierbei durch das akademische Auslandsamt der Hochschule sowie durch den Fachbereich unterstützt.
- (2) Der Fachbereich bemüht sich durch Absprachen und Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Gasthochschulen und Unternehmen um die Bereitstellung von Studien- und Praktikumsplätzen.
- (3) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 erfüllt.
- (4) Sollte die Anzahl der Bewerbungen die Zahl der bei den Partnerhochschulen für diesen Studiengang zur Verfügung stehenden Austauschstudienplätze übersteigen, wird der Fachbereich die Kriterien festlegen, nach denen die Austauschstudienplätze vergeben werden.

§ 8 Voraussetzung für Antritt des Auslandsjahres

- (1) Das Auslandsjahr kann frühestens nach Ablauf der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters angetreten werden.
- (2) Für die Zulassung zum Auslandsjahr müssen mit dem Abschluss des 3. Studienseesters mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Studienplan erworben sein.
- (3) Voraussetzung für den Antritt des Auslandsjahres ist der Besuch der Informationsveranstaltungen für das Auslandsjahr sowie das erfolgreich abgeschlossene Modul „Interkulturelles Training“.
- (4) Der Antritt des Auslandsjahres bedarf der Zulassung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

§ 9 Zulassung zum Auslandsjahr

- (1) Die Zulassung zum Auslandsjahr muss bei der Studiengangsleitung mit dem „Antrag auf Zulassung zum Auslandsjahr“ beantragt werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die Voraussetzungen nach § 8

Abs. 1 bis 3 durch das Prüfungsamt geprüft. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches auf Vorschlag der Studiengangsleitung.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Auslandsjahr sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. für die Studienphase
 - i. eine Beschreibung der Gasthochschule,
 - ii. eine Bestätigung der Gasthochschule, dass der Studierende an ihr das Studium aufnehmen kann,
 - iii. ein Learning Agreement nach § 5 Abs. 4,
 - b. für das Auslandspraktikum den Nachweis der begründeten Aussicht auf einen Praktikumsplatz entsprechend § 6.

§ 10 Betreuung während des Auslandsjahres

- (1) Die Betreuung während des Auslandsstudiums erfolgt durch die jeweilige Gasthochschule.
- (2) Die Praktikumsstelle sorgt während des Auslandspraktikums für eine adäquate betriebliche Betreuung.
- (3) Der Fachbereich benennt für jeden Studierenden für die Dauer des Auslandsjahres eine Betreuerin oder einen Betreuer von Seiten der Hochschule. Diese oder dieser
 - a. berät den Studierenden bei der Erstellung des Learning Agreements,
 - b. dient während des Auslandsaufenthaltes dem Studierenden als Kontaktperson und
 - c. bewertet den Bericht zum Auslandspraktikum.

§ 11 Anerkennung des Auslandsjahres

- (1) Die Anerkennung des Auslandsjahres muss bei der Studiengangsleitung mit dem „Antrag auf Anerkennung des Auslandsjahres“ beantragt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches auf deren Vorschlag.
- (2) Dem Antrag auf Anerkennung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - a. die Zulassung zum Auslandsjahr,
 - b. das Learning Agreement,

- c. ein Zeugnis der Gasthochschule,
 - d. ein Zeugnis oder eine Bescheinigung der Praktikumsstelle im Ausland,
 - e. der mit bestanden bewertete Praktikumsbericht.
- (3) Sollte der Studierende aus von sich nicht zu vertretenden Umständen die gemäß § 2 Abs. 4 erforderliche Anzahl von ECTS nicht erreichen,
- a. so erkennt der Prüfungsausschuss das Auslandsjahr unter der aufschiebenden Bedingung an, dass die bzw. der Studierende die festgelegten Kompensationsleistungen spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachweist, wenn 25 % oder weniger der erforderlichen ECTS-Punkte nicht erbracht wurden;
 - b. so erkennt der Prüfungsausschuss das Auslandsjahr unter der aufschiebenden Bedingung an, dass die bzw. der Studierende je nach betroffenem Abschnitt den Nachweis der nachgeholten Studienphase, des Auslandspraktikums oder des gesamten Auslandsjahrs bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit erbringt, wenn mehr als 25 % der erforderlichen ECTS-Punkte nicht erbracht wurden.
- (4) Hat die bzw. der Studierende aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, die gemäß § 2 Abs. 4 erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten nicht nachgewiesen, so kann der Prüfungsausschuss je nach Inhalt und Umfang des Defizits die Anerkennung unter die aufschiebende Bedingung des Nachweises entsprechender Kompensationsleistungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums stellen oder die Anerkennung des Auslandsjahrs ablehnen.

§ 12 Krankenversicherung, Impfschutz

- (1) Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes haben die Studierenden den erforderlichen internationalen Krankenversicherungsschutz abzuschließen.
- (2) Die Studierenden erkundigen sich über den im jeweiligen Gastland notwendigen Impfschutz.
- (3) Die Hochschule übernimmt keine Kosten des Auslandsaufenthalts, auch nicht für Krankenversicherung oder Impfschutz.

§ 13 Visa und Sicherheit

- (1) Die Studierenden erkundigen sich rechtzeitig über die Aufenthaltsbestimmungen des jeweiligen Gastlandes, insbesondere zu Visum und Arbeitserlaubnis. Erforderlichenfalls beantragen sie die Genehmigungen rechtzeitig. Sie tragen hierfür die Kosten, sowie das Risiko einer Nicht- oder nicht rechtzeitigen Erteilung.
- (2) Die Studierenden machen sich regelmäßig über die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für das jeweilige Gastland kundig. Diese Hinweise sind zu beachten.

§ 14 Widerspruchsregelung

Gegen ganz oder teilweise belastende Entscheidungen des Fachbereichs gegenüber den Studierenden über die Zulassung zum Auslandsjahr nach §§ 8, 9 oder über die Anerkennung des Auslandsjahrs nach § 11 ist der Widerspruch statthaft. § 38 Abs. 2 und 3 RPO gilt entsprechend.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Umwelttechnik International“**1. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.143	Mathematik I <i>Mathematics I</i>	4		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.144	Physik I <i>Physics I</i>	3		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.145	Chemie <i>Chemistry</i>	2		2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.142	Einführung in die Umwelttechnik <i>Introduction to Environmental Engineering</i>											6	---	---
WI-B.142.1	(TM: Grundbegriffe der Umwelttechnik) <i>Basic Concepts of Environmental Technology</i>	1	1			Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.142.2	(TM: Konstruktionslehre) <i>(TM: Design Theory)</i>		2			Deutsch	keine	nein	SP 90 min	50%	---			
WI-B.149	Technical and Academic English													
WI-B.149.1	(TM: Technical and Academic English I)			3		Englisch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.425	Interkulturelles Training <i>Intercultural Training</i>		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.224	Mathematik II <i>Mathematics II</i>	4		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.225	Physik II <i>Physics II</i>	2		1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.147	Elektrotechnik <i>Electrical Engineering</i>	3		2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.226	Thermodynamik und physikalische Chemie <i>Thermodynamics and Physical Chemistry</i>	3		2	1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.149	Technical and Academic English													
WI-B.149.2	(TM:Technical and Academic English II)			3		Englisch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.146	Einführung Betriebswirtschaftslehre <i>Introduction into Business Administration</i>		2	1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.322	Environmental Chemistry <i>Environmental Chemistry</i>	2	1		2	i.d.R. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.402	Energieverfahrenstechnik <i>Energy Process Technology</i>		3	3		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.406	Regenerative Energietechnik und -wirtschaft <i>Renewable Energy Technology and Management</i>		2	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.731	Environmental and Process Metrology <i>Environmental and Process Metrology</i>	3			2	Englisch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.371-25	Circular Economy and Resource Efficiency <i>Circular Economy and Resource Efficiency</i>		4	1		i.d.R. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.407	Anlagenplanung und -genehmigung <i>Plant Planning and Approval</i>											6	---	---
WI-B.407.1	(TM: Anlagenplanung und -kalkulation) <i>(TM: Plant Planning and Calculation)</i>		1	1		Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.407.2	(TM: Genehmigungsverfahren) <i>(TM: Permission Process)</i>		2			Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.372-25	Projektmanagement <i>Project Management</i>											6	---	---
WI-B.423.2	(TM: Internationales Projekt) <i>(TM: International Project)</i>		2			Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.372-25	(TM: Projektmanagement) <i>(TM: Project Management)</i>		2		1	Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.424	Analytische Chemie <i>Analytical Chemistry</i>	2		1	2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.323	Abwasserbehandlung <i>Waste Water Treatment</i>	2		1	2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.474-25	Digitale Datenanalyse <i>Digital Data Analysis</i>	2	2		1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---

5. und 6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
	Wahlpflichtmodul <i>Elective Module</i>						keine	nein			---	---	3	---
	Auslandsjahr <i>Year abroad</i> (TM: Auslandsstudium) (TM: <i>Study Semester abroad</i>)						siehe Anlage 2a §§ 8-9		SL		siehe Anlage 2a §11	24	---	---
	(TM: Auslandspraktikum) (TM: <i>Practical Semester abroad</i>)					Deutsch oder Englisch	siehe Anlage 2a §§ 8-9		SL		Bericht	30	---	---
	Wahlpflichtmodul <i>Elective Module</i>						keine	nein			---	---	3	---

7. Semester:

Modul- nummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungs- art und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.421	Water purification / water supply	1		1	3	i.d.R. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.734	Internationale Wirtschaft und Entwicklung <i>International Economics and Development</i>		3			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.572-25	Ökotoxikologie und Umweltanalytik <i>Environmental Analysis and Ecotoxicology</i>	2	1		2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.735	Internationales Marketing und Vertrieb <i>International Marketing and Sales</i>		2	1		Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.571-25	Decentralized Energy Supply and Hydrogen Applications		2	2	1	i.d.R. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.673-25	Sustainability and Environmental Management	2										6	---	---
WI-B.673.1-25	(TM: Sustainability Management)			1		Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	SP 90 min	50%	---			
WI-B.673.2-25	(TM: Life Cycle Assessment)		1		1	Englisch	keine	nein	AP	50%	---			

8. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
	Wahlpflichtmodule <i>Elective Modules</i>					Deutsch	keine	nein	AP		---		15	---
WI-B.730	Bachelorarbeit und Kolloquium <i>Bachelor Thesis and Colloquium</i> (TM: Bachelorarbeit) (TM: <i>Bachelor Thesis</i>) (TM: Kolloquium) (TM: <i>Colloquium</i>)					Deutsch oder Englisch i.d.R. Deutsch	siehe § 15 Abs. 1 siehe § 16 Abs. 2		BA Koll.	80% 20%	beide Teilleistungen müssen bestanden sein	15	---	---

Wahlpflichtmodule:

Modulnummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
Wahlpflichtmodule	Produktionslogistik	2	2		1	Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	---	6	---
	3D-Bauteilsimulation		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Auslegung und Optimierung energie technischer Anlagen		1	2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Spanisch I		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Spanisch II		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	CAD-Solidworks		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Luftreinhaltung	2				Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Umweltbiotechnologie	1		1	3	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
	Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentieren		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Qualitätsmanagement		1	1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Basic: Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	2				Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Advanced: Fortgeschrittene Methoden der Künstlichen Intelligenz	2			1	Deutsch	AI4ALL Basic	nein	SP 90 min	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Projekt: Umsetzung eines angewandten KI-Projekts		1		2	Deutsch	AI4ALL Basic	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Studium Integrale Modul: Brauen Integrale			2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Studium Integrale Modul: Mindfulness Based Student Training		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsingenieurwesen		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in der Digitalisierung		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftswissenschaften		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in den Ingenieurwissenschaften		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in der Umwelttechnik		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
Technisch- wirtschaftliches Projekt	Anlagenprojekt		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
TM	Teilmodul
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
BA	Bachelorarbeit
Koll.	Kolloquium

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 4. März 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmun-

gen für den Bachelorstudiengang „Umwelttechnik“. Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 18. Dezember 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 4. März 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Bachelorarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anerkennung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Entfällt	Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Praktikumsordnung	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt. Der Nachweis eines 8-wöchigen Vorpraktikums ist mit Studienbeginn wünschenswert, kann aber während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studienseesters gemäß § 1 Abs. 2 Anlage 2 nachgeholt werden.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln.
- (2) Studierende sollen befähigt werden, kombinierte technische und betriebswirtschaftliche Problemstellungen in allen Funktionen

eines produzierenden Unternehmens sowie in verwandten Bereichen der Beratung, des Marketings, des Bankwesens oder dienstleistungsorientierter Unternehmen erfolgreich zu lösen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Aufgaben aller Art in den genannten Bereichen zu organisieren, zu überprüfen und durchzuführen, einschließlich der Fähigkeit in interdisziplinär organisierten Teams mitzuwirken.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (4) Das 5. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (7) Pflichtmodule haben einen Umfang von 144 ECTS-Punkten. In den lt. Absatz 8 auszuwählenden Schwerpunktbereichen „Produktion“ oder „Nachhaltige Technologien“ sind jeweils 39 ECTS-Punkte zu absolvieren.
- (8) Vor Beginn des 4. Fachsemesters muss der Studierende im Rahmen einer Studienschwerpunktsetzung zwischen den Schwerpunktbereichen „Produktion“ oder „Nachhaltige Technologien“ wählen. Die entsprechend dieser Wahl zu erbringenden Modul-

prüfungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage 3.

- (9) Module des 6. und 7. Fachsemesters dürfen erst nach Anerkennung des praktischen Studiensemesters belegt werden.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet ein Vorpraktikum und ein praktisches Studiensemester. Die Ausgestaltung ist in Anlage 2 (Praktikumsordnung) geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Anlage 3 gibt potentielle Wahlpflichtmodule in Listenform wieder. Die Studierenden können unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 3 RSO aus den im aktuellen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen auswählen. Es ergibt sich für die Studierenden kein Anspruch, dass ein konkretes Modul aus Anlage 3 in jedem Semester angeboten wird. Werden nicht alle in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten, so gibt der Fachbereich die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt.
- (2) Die ausgewählten Module müssen in der Summe sowohl im Schwerpunktbereich „Produktion“ als auch im Schwerpunktbereich „Nachhaltige Technologien“ 12 ECTS-Punkte umfassen.
- (3) Als Wahlpflichtmodule können zusätzlich auch alle weiteren Module aus dem Angebot der Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtmodul in diesem Studiengang sind, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden. Diese Abmeldung ist nur möglich, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere § 12 Abs. 1, dem nicht entgegenstehen.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, nicht bestandene Modulprüfungen zum nächsten angebotenen Termin zu wiederholen. In diesem Fall werden Wiederholungsprüfungen in jedem Semester angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt fünf.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Neben den in § 24 RPO beispielhaft genannten Formen sind beispielsweise der Test, der Online-Test oder KI-bezogene Prüfungsformate als alternative Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen zulässig. Die Anwendung dieser bzw. neuer Formate ist den Studierenden von den Lehrenden analog zu den Vorgaben von § 24 Abs. 2 RPO rechtzeitig anzukündigen.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen bis einschließlich 6. Fachsemester erfolgreich erbracht worden sind und das Praxissemester erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt des Fachbereichs folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 25 Abs. 7 RPO in fest gebundener Papierform sowie auf elektronischem Datenträger – entsprechend den in geeigneter Form bekannt gegebenen Vorgaben des Prüfungsamts – bei diesem abzugeben.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor der Hochschule, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der vorgeschlagenen Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Das Kolloquium ist zu protokollieren. Die zu prüfende Person, die Prüfenden, die Benotung und gegebenenfalls aufgetretene besondere Vorkommnisse sind aktenkundig zu machen.
- (6) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.
- (7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmun-

gen des Studiengangs vom 22.06.2021 (VBl. Nr. 75, S. 454) bis zum Wintersemester 2029/2030 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Semesters treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 20.02.2025

Prof. Dr.-Ing. Nico Brehm
Dekan

Jena, den 04.03.2025

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 1: Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren für den
Bachelorstudiengang ... der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
(Eignungsfeststellungsverfahrensordnung)**

Entfällt.

Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen Industrie“

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Praktika
- § 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das Vorpraktikum

- § 3 Ziele des Vorpraktikums
- § 4 Durchführung des Vorpraktikums

Teil III: Das praktische Studiensemester

- § 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

- § 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters
- § 7 Praxisstellen, Verträge

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

- § 8 Status der Praktikantinnen und Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikumsberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika

- (1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Industrie sind zwei Praktika in Form eines Vorpraktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.
- (2) Das Vorpraktikum ist vor Studienbeginn oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters abzuleisten. Es sollte möglichst als Ganzes erbracht werden, kann ggf. auch in zwei Teile, von denen jeder mindestens drei Wochen dauert, aufgeteilt werden.
- (3) Das praktische Studiensemester findet im 5. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich inhaltlich begleitet und kontrolliert. Es ist außerhalb des Hochschulbereichs durchzuführen.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs wählt aus dem Fachbereich eine Professorin oder einen Professor, welche als Leiterin oder Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihr oder ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika.

§ 2 Dauer der Praktika

- (1) Das Vorpraktikum soll der Vermittlung praktischer Fähigkeiten dienen. Die praktische Ausbildung umfasst 8 Wochen Vollzeittätigkeit im Berufsfeld. Die Studierenden haben im Praktikum keinen Urlaubsanspruch.
- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung und praxisbegleitende Dokumentation.
- (3) Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Bei einer Abweichung der Wochenarbeitszeit von 40 h/Woche muss der Umfang der Gesamttätigkeit mindestens 800 Stunden betragen. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Krankheitstage müssen nachgeholt werden.

Teil II: Das Vorpraktikum

§ 3 Ziele des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist technisch ausgerichtet. Wichtig sind jedoch auch das Kennenlernen

betrieblicher Prozesse und Organisationsstrukturen, die Arbeit in Teams und Erfahrungen im sozialen Umfeld.

- (2) Die Studierenden des Studiengangs sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung vertiefte Kenntnisse im Verhalten von Werkstoffen und deren Bearbeitung, in Produktionstechniken, in Fragen der Messtechnik, der Energiewandlung und -übertragung, des Einsatzes von Bauelementen, sowie dem betrieblichen Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erwerben.
- (3) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Entwicklung	• Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen • Lebensdauer- und Funktionsmusteruntersuchungen • Prototypenerstellung • Erstellung von Konzepten und Entwürfen
Konstruktion	• Änderungs-, Varianten-, Neukonstruktionen • Erstellen technischer Unterlagen
Technischer Einkauf	• Beschaffung von Investitionsgütern • Beschaffung von Bauteilen bzw. IT-Komponenten • Lieferantenbewertung auch im IT-Umfeld • Gestaltung von softwaregestützten Einkaufsprozessen

Produktionsplanung	• Kapazitätsplanung • Produktionsmittelbeschaffung • Rationalisierung • Betriebsdatenerfassung
Arbeitsvorbereitung	• Maschinenbelegung • Planung des Mitarbeitereinsatzes • Programmierung von Anlagen und Maschinen
Fertigung	• Mengenrealisierung in Vorfertigung und Montage • Kosten- und Qualitätsrealisierung • Fertigungsverfahrensentwicklung
Planung/Betrieb von IT	• Vergleich von IT-Systemen/Komponenten • Lebensdauer-, Leistungs-, Zuverlässigkeitsuntersuchungen • Erstellung von Softwareprototypen • Softwareengineering • Rechnergestützter Baugruppene Entwurf • Test von IT-Systemen • Konfiguration/Administration von IT-Systemen • Aufbau von IT-Netzwerken/Infrastrukturen

Service	• Vorbeugende Instandhaltung • Ersatzteilbeschaffung und -bevorratung
Qualitätssicherung	• Qualitätsplanung und -verfolgung • Einsatz von Messmitteln und -einrichtungen • Datensicherheit
Technischer Verkauf	• Projektierung von Einrichtungen, Maschinen und Informationssystemen

- (4) Vor Beginn des Vorpraktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und den Studierenden auszuhandigen. Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen der Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des Vorpraktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des Vorpraktikums

- (1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt den Studierenden, ungeachtet dessen, ob das Vorpraktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.
- (2) Studierende haben bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 zu gewährleisten. In Zweifelsfällen ist mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des Vorpraktikums.
- (3) Der Fachbereich berät die Studierenden, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des Vorpraktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches

ches entbindet die Studierenden nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des Vorpraktikums. Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in diesem Studiengang und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

- (1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Wirtschaftsingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Investition und Planung, IT, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen. Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters bei entsprechender Wahl der Studienschwerpunkte:
 1. Beurteilung von Investitionsvorhaben
 2. Planung von Fertigungssystemen
 3. Projektierung von Fertigungsanlagen
 4. Beurteilung von Produktionssystemen
 5. Verbesserung der Ablauforganisation
 6. Erstellen von Marktrecherchen für die entsprechenden Erzeugnisse
 7. Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
 8. Verkaufsaktionen für technische Produkte

9. Projektmanagement bei der Inbetriebnahme
10. Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
11. Projektmanagement im Umweltschutzbereich der Produktion
12. Erstellung von Umwelt- und Recyclingkonzepten
13. Erstellen von Ökobilanzen
14. Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen
15. Mitarbeit bei der Umsatz-/Produktplanung
16. Mitarbeit in Entwicklung und Konstruktion
17. Mitarbeit im Controlling.

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

- (1) Der Fachbereich wickelt die berufspraktischen Studien im praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4.
- (2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt- bzw. Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches, über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss unter Anhörung der Leitung des Praktikantenamtes.
- (3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis der Leiterin oder des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches einzuholen. Wird der Wechsel der Ausbildungsstätte abgelehnt, so ent-

scheidet auf schriftlichen Antrag von Studierenden der Prüfungsausschuss.

- (4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des Fachbereiches durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikantinnen und Praktikanten sein.
- (5) Der Lernerfolg wird mit der Abfassung eines Berichts nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend § 9 dieser Praktikumsordnung aufbereitet.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des Fachbereiches mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Der Fachbereich strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.
- (3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres praktischen Studiensemesters mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Praktikumsordnung beim Praktikantenamt einzuholen.
- (4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
 - b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,
 - c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,

- d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.
- (5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht Berichte gemäß § 9 dieser Praktikumsordnung zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Ein Muster des Praktikumsvertrages befindet sich auf der Website des Praktikantenamtes des Fachbereichs.

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikantinnen und Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Während der Praktika gemäß dieser Praktikumsordnung die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Hochschule ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) SGB VII

unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.

- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des Fachbereichs wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.
- (4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist die Praktikantin oder der Praktikant an der Hochschule nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften dieser Praktikumsordnung nicht. Sie haben dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

§ 9 Abfassung der Praktikumsberichte

- (1) Die Praktikumsberichte sind selbstverfasste Berichte, die im Verlauf der praktischen Ausbildung zu erstellen sind. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.
- (2) Für das Vorpraktikum ist eine chronologische, tabellarische Übersicht über Einsatzbereich, durchgeführte Aufgaben und Tätigkeiten mit den dazugehörigen Zeiten erforderlich. Diese Übersicht ist vom Unternehmen abzuzeichnen.
- (3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Praktikumsbericht von mindestens 30 Seiten Textumfang über die abgeleisteten Tätigkeiten vorzulegen. Der Praktikumsbericht muss den formalen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen.
- (4) Der Praktikumsbericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

- (5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Der Praktikumsbericht muss eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Praktikumsbericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit der jeweiligen Praxisbetreuung erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbständig niederzuschreiben.
- (6) Der Praktikumsbericht ist mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihrem Bericht beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikumsbericht muss von den Studierenden unterschrieben und vom Praxisunternehmen mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: „Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)“.
- (7) Die Abgabe des Praktikumsberichts und des Praktikumszeugnisses muss spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das praktische Studiensemester folgenden Semesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Praktikumsbericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Entsprechende Formblätter sind auf den Internetseiten des Fachbereiches zu finden.
- (8) Der Praktikumsbericht wird durch die oder den im Fachbereich für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professorin oder Professor bewertet.

§ 10 Praktikumsnachweis

- (1) Zur Anerkennung des Vorpraktikums durch die Hochschule sind dem Praktikantenamt

des Fachbereiches folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Bestätigung der Praktikumsstelle
 - b) Bericht gemäß § 9 Abs. 2.
- (2) Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters durch die Hochschule sind dem Praktikantenamt des Fachbereiches folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Praktikumsvertrag
 - b) Praktikumszeugnis
 - c) Bericht gemäß § 9 Abs. 3 ff.
 - (3) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Vom Vorpraktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene fach einschlägige Lehre absolviert hat.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet die Leitung des Praktikantenamtes des Fachbereiches.
- (3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

Über die Anerkennung der Praktika entscheidet die Leitung des Praktikantenamtes des Fachbereiches. Lehnt diese die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.101	Mathematik <i>Mathematics</i>	3		2		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.108	Einführung Wirtschaftswissenschaften <i>Introduction into Economics</i>	4		1		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.205	Business and Technical English			2		Englisch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.173-25	Statik <i>Statics</i>	2		1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.105	Konstruktion und Fertigungstechnik <i>Design and Production</i>											6	---	---
WI-B.105.1	(TM: Konstruktion und Werkstoffe) <i>(TM: Construction and Materials)</i>		3			Deutsch	keine	nein	SP 120 min	75%	---			
WI-B.105.2	(TM: Grundlagen der Ur- und Umformenden Verfahren) <i>(TM: Fundamentals of Primary and Forming Processes)</i>		1			Deutsch	keine	nein	AP	25%	---			
WI-B.171-25	Wissenschaftliches Arbeiten <i>Scientific Working</i>		1	1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3		
WI-B.172-25	Einführung in die industrielle Produktion <i>Introduction into Industrial Production</i>	2	1			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3		

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.201	Mathematik und Operations Research <i>Mathematics and Operations Research</i>		3	3		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.204	Elektrotechnik <i>Electrical Engineering</i>	2		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.207	Rechnungswesen <i>Accounting</i>													
WI-B.207.1	(TM: Buchführung und Bilanzierung) <i>Bookkeeping and Accounting</i>	2		1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.272-25	Festigkeitslehre <i>Strength of Materials</i>	2		1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.105	Konstruktion und Fertigungstechnik <i>Design and Manufacturing</i>													
WI-B.105.3	(TM: Grundlagen der Trennenden Verfahren) <i>(TM: Fundamentals of Separating Processes)</i>		2		1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.206	Investition, Produktion, Marketing <i>Investment, Production, Marketing</i>											6		
WI-B.206.1	(TM: Investitionsrechnung und Produktion) <i>(TM: Investment Accounting and Production)</i>	2			1	Deutsch	keine	nein	AP	50%	---		---	---
WI-B.206.2	(TM: Marketing) <i>(TM: Marketing)</i>	2		1		Deutsch	keine	nein	SP 60 min	50%	---			
WI-B.271-25	Nachhaltigkeit <i>Sustainability</i>		2	1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.301	Physik <i>Physics</i>	1		1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	3	---	---
WI-B.303	Statistik <i>Statistics</i>	2			1	Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	3	---	---
WI-B.207 WI-B.207.2	Rechnungswesen <i>Accounting</i> (TM: Kosten- und Leistungsrechnung) (TM: <i>Cost and Performance Accounting</i>)		2		1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.302 WI-B.302.1 WI-B.302.2	Wirtschaftsinformatik <i>Business Informatics</i> (TM: Grundlagen Informatik) (TM: <i>Basics Computer Science</i>) (TM: Wirtschaftsinformatik) (TM: <i>Business Informatics</i>)	2 2			1 1	Deutsch Deutsch	keine keine	nein nein	AP AP	50% 50%	--- ---	6	---	---
WI-B.304	Wirtschaftsrecht <i>Business Law</i>		5			Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.305 WI-B.372-25 WI-B.305.2	Projekt- und Personalmanagement <i>Project- and Human Resources Management</i> (TM: Projektmanagement) (TM: <i>Project Management</i>) (TM: Personalmanagement) (TM: <i>Human Resources Management</i>)		2 1		1 2	Deutsch Deutsch	keine keine	nein nein	AP AP	50% 50%	--- ---	6	---	---
WI-B.202	Dynamik <i>Dynamics</i>	2		1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

4. Semester: Vertiefung Produktion

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
	Wahlpflichtmodul <i>Elective Module</i>						keine	nein			---	---	3	---
WI-B.401	Fertigung <i>Manufacturing Production Engineering</i>		4		2	Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.408	Produktionslogistik <i>Production Logistics</i>	4		1	1	Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.403	Konstruktionstechnik und Maschinenelemente <i>Construction Technology and Machine Elements</i>	4		2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.404	Arbeitsrecht <i>Labor Law</i>		3			Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	3	---	---
WI-B.444	Industrielle Steuerung <i>Industrial Control</i>											6	---	---
WI-B.444.1	(TM: Steuerungs- und Regelungstechnik) <i>(TM: Control and Regulation Technology)</i>	2			1	Deutsch	keine	nein	SP 90 min	50%	---			
WI-B.444.2	(TM: Elektronik) <i>(TM: Electronics)</i>	2		1		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	50%	---			

4. Semester: Vertiefung Nachhaltige Technologien

Modulnummer	Modulname	Semesterwochen- stunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.407	Anlagenplanung und -genehmigung <i>System Planning and Approval</i>											6	---	---
WI-B.407.1	(TM: Anlagenplanung und -kalkulation) (TM: System Planning and Costing)		1	1		Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.407.2	(TM: Genehmigungsverfahren) (TM: Approval Process)		2			Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.408	Produktionslogistik <i>Production Logistics</i>	4		1	1	Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.471-25	Energieverfahrenstechnik <i>Energy Process Engineering</i>		3	3		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.472-25	Regenerative Energietechnik und -wirtschaft <i>Regenerative Energy Engineering and Business</i>		2	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.473-25	Wasserstoffwirtschaft und -technologien <i>Hydrogen Economy and Technologies</i>		2	2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.501	Praktisches Studiensemester <i>Practical Semester</i>					Deutsch oder Englisch	---	---	SL		Bericht	30	---	---

6. Semester: Vertiefung Produktion

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.601	Controlling											6	---	---
WI-B.601.1	(TM: Controlling I)		2	1		Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.601.2	(TM: Controlling II)		2			Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.606	Robotik und Werkzeugmaschinen <i>Robotics and Machine Tools</i>		4		2	Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.608	Technischer Vertrieb und Außenhandel <i>Technical Sales and Foreign Trade</i>		2	2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.609	Gestaltung von Arbeits- und Fabrikssystemen <i>Design of Work and Plant Systems</i>											(6)		
WI-B.609.1	(TM: Fabrikplanung) <i>(TM: Plant Design)</i>		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.615	Internationale Wirtschaft <i>International Economy</i>		4			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.671-25	Ganzheitliches Innovationsmanagement <i>Hollistic Innovation Management</i>		2	1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

6. Semester: Vertiefung Nachhaltige Technologien

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.601	Controlling											6	---	---
WI-B.601.1	(TM: Controlling I)		2	1		Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.601.2	(TM: Controlling II)		2			Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.608	Technischer Vertrieb und Außenhandel <i>Technical Sales and Foreign Trade</i>		2	2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.615	Internationale Wirtschaft <i>International Economy</i>		4			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.672-25	Nachhaltige Produktentwicklung <i>Sustainable Product Development</i>	2		2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.673-25	Sustainability and Environmental Management											6	---	---
WI-B.673.1-25	(TM: Sustainability Management)	2		1		Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	SP 90 min	50%	---			
WI-B.673.2-25	(TM: Life Cycle Assessment)		1		1	Englisch	keine	nein	AP	50%	---			

7. Semester: Vertiefung Produktion

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
	Wahlpflichtmodul <i>Elective Module</i>						keine	nein			---	---	3	---
WI-B.703	Technisch-wirtschaftliches Projekt <i>Technical and Economic Project</i>					Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
WI-B.771-25	Qualitätsmanagement <i>Quality Management</i>		1	1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.609	Gestaltung von Arbeits- und Fabriksystemen <i>Design of Work and Plant Systems</i>											(6)		
WI-B.609.2	(TM: Arbeits- und Prozessgestaltung) (TM: <i>Work and Process Design</i>)		2		1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.730	Bachelorarbeit und Kolloquium <i>Bachelor Thesis and Colloquium</i> (TM: Bachelorarbeit) (TM: <i>Bachelor Thesis</i>) (TM: Kolloquium) (TM: <i>Colloquium</i>)					Deutsch oder Englisch i.d.R. Deutsch	siehe § 15 Abs. 1 siehe § 15 Abs. 1	nein nein	BA Koll.	80% 20%	beide Teilleistungen müssen bestanden sein	15	---	---

7. Semester: Vertiefung Nachhaltige Technologien

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
	Wahlpflichtmodul(e) <i>Elective Module(s)</i>						keine	nein			---	---	6	---
WI-B.771-25	Qualitätsmanagement <i>Quality Management</i>		1	1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.703	Technisch-wirtschaftliches Projekt <i>Technical and Economic Project</i>					Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
WI-B.730	Bachelorarbeit und Kolloquium <i>Bachelor Thesis and Colloquium</i> (TM: Bachelorarbeit) (TM: <i>Bachelor Thesis</i>) (TM: Kolloquium) (TM: <i>Colloquium</i>)					Deutsch oder Englisch i.d.R. Deutsch	siehe § 15 Abs. 1	nein	BA Koll.	80%	beide Teilleistungen müssen bestanden sein	15	---	---
							siehe § 16 Abs. 2	nein		20%			---	---

Wahlpflichtmodule: Vertiefung Produktion

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
Wahlpflichtmodule	Spanisch I <i>Spanish I</i>		2			Spanisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Spanisch II <i>Spanish II</i>		2			Spanisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Strategisches Management für mittelständische Unternehmen		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Managementmethoden in der Produktion <i>Management Methods in Production</i>		3			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Grundlagen CAD <i>CAD</i>		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	English for Specific Purposes			2		Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	English for Academic Purposes			2		Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Basic: Grundlagen der Künstlichen Intelligenz <i>Basics in Artificial Intelligence</i>	2				Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Advanced: Fortgeschrittene Methoden der Künstlichen Intelligenz <i>Advanced Methods of Artificial Intelligence</i>	2			1	Deutsch	AI4ALL Basic	nein	SP 90 min	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Projekt: Umsetzung eines angewandten KI-Projekts <i>Implementation of an Applied AI-Project</i>		1		2	Deutsch	AI4ALL Basic	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsingenieurwesen		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in der Digitalisierung <i>Current Developments in Digitization</i>		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in den Wirtschaftswissenschaften <i>Current Developments in Economic Sciences</i>		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in den Ingenieurwissenschaften <i>Current Developments in Engineering Sciences</i>		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in der Umwelttechnik <i>Current Developments in Environmental Technology</i>		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Studium Integrale Modul		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Studium Integrale Modul		4			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---

Technisch- Wirtschaftliches Projekt	Robotik-Projekt <i>Robotics Project</i>				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
	Fabrikplanungsprojekt <i>Plant Design Project</i>				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
	Anlagenprojekt <i>System Project</i>		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
	IT-Projekt Geschäftsprozessmanagement/betriebliche Anwendungen <i>Information Technology Project Business Process Management/Operational Applications</i>				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---

SGSB, §10 (1): Die Studierenden können unter Berücksichtigung von § 13 RSO Abs. 3 aus den im aktuellen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen auswählen. Es ergibt sich also für die Studierenden kein Anspruch, dass ein konkretes Modul aus der Liste laut Anlage 3 in jedem Semester angeboten wird.

SGSB, §10 (3): Als Wahlpflichtmodule können grundsätzlich auch alle weiteren Module aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtmodul in diesem Studiengang sind, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Wahlpflichtmodule: Vertiefung Nachhaltige Technologien

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
Wahlpflichtmodule	Spanisch I		2			Spanisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Spanisch II		2			Spanisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Strategisches Management für mittelständische Unternehmen		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Managementmethoden in der Produktion		3			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Grundlagen CAD		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	English for Specific Purposes			2		Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	English for Academic Purposes			2		Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Basic: Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	2				Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Advanced: Fortgeschrittene Methoden der Künstlichen Intelligenz	2			1	Deutsch	AI4ALL Basic	nein	SP 90 min	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Projekt: Umsetzung eines angewandten KI-Projekts		1		2	Deutsch	AI4ALL Basic	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsingenieurwesen		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in der Digitalisierung		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in den Wirtschaftswissenschaften		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in den Ingenieurwissenschaften		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in der Umwelttechnik		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Studium Integrale Modul		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Studium Integrale Modul		4			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
Technisch-Wirtschaftliches Projekt	Robotik-Projekt				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
	Fabrikplanungsprojekt				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
	Anlagenprojekt		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
	IT-Projekt Geschäftsprozessmanagement/betriebliche Anwendungen				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---

SGSB, §10 (1): Die Studierenden können unter Berücksichtigung von § 13 RSO Abs. 3 aus den im aktuellen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen auswählen. Es ergibt sich also für die Studierenden kein Anspruch, dass ein konkretes Modul aus der Liste laut Anlage 3 in jedem Semester angeboten wird.

SGSB, §10 (3): Als Wahlpflichtmodule können grundsätzlich auch alle weiteren Module aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtmodul in diesem Studiengang sind, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
TM	Teilmodul
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
BA	Bachelorarbeit
Koll.	Kolloquium

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 4. März 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschafts-

ingenieurwesen – Industrie International“. Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 18. Dezember 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 4. März 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Bachelorarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anerkennung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Entfällt	Anlage 2a: Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres
Anlage 2: Praktikumsordnung	Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt. Der Nachweis eines 8-wöchigen Vorpraktikums ist mit Studienbeginn wünschenswert, kann aber während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studienseesters gemäß § 1 Abs. 2 Anlage 2 nachgeholt werden.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des ThürHZZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden unter Berücksichtigung internationaler Bezüge auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln.
- (2) Studierende sollen befähigt werden, kombinierte technische und betriebswirtschaftliche Problemstellungen in allen Funktionen

eines produzierenden Unternehmens sowie in verwandten Bereichen der Beratung, des Marketings, des Bankwesens oder dienstleistungsorientierter Unternehmen erfolgreich zu lösen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Aufgaben aller Art in den genannten Bereichen zu organisieren, zu überprüfen und durchzuführen. Durch die internationale Ausrichtung des Studiengangs und das obligatorische Auslandsjahr erlangen die Absolventinnen und Absolventen internationale und interkulturelle Kompetenzen, die sie besonders befähigen in interdisziplinär organisierten Teams mitzuwirken.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (4) Die Ausgestaltung des obligatorischen Auslandsjahres ist in Anlage 2a (Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres) geregelt.
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (7) Das Studium gliedert sich in drei Teile: sechs Semester Inlandsstudium, ein Semester Auslandsstudium und ein Semester Auslandspraktikum.
- (8) Module des 7. und 8. Semesters dürfen erst nach Anerkennung des obligatorischen Auslandsjahres belegt werden.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet ein Vorpraktikum und ein praktisches Studiensemester im Ausland. Die Ausgestaltung ist in Anlage 2 (Praktikumsordnung) und Anlage 2a (Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres) geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Anlage 3 gibt potentielle Wahlpflichtmodule in Listenform wieder. Die Studierenden können unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 3 RSO aus den im aktuellen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen auswählen. Es ergibt sich für die Studierenden kein Anspruch, dass ein konkretes Modul aus Anlage 3 in jedem Semester angeboten wird. Werden nicht alle in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten, so gibt der Fachbereich die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt.
- (2) Die ausgewählten Module müssen in der Summe 12 ECTS-Punkte umfassen.
- (3) Als Wahlpflichtmodule können zusätzlich auch alle weiteren Module aus dem Angebot der Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtmodul in diesem Studiengang sind, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden. Diese Abmeldung ist nur möglich, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere § 12 Absatz 1 und 5, dem nicht entgegenstehen.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, nicht bestandene Modulprüfungen zum nächsten angebotenen Termin zu wiederholen. In diesem Fall werden Wiederholungsprüfungen in jedem Semester angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt fünf.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Neben den in § 24 RPO beispielhaft genannten Formen sind beispielsweise der Test, der Online-Test oder KI-bezogene Prüfungsformate als alternative Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen zulässig. Die Anwendung dieser bzw. neuer Formate ist den Studierenden von den Lehrenden analog zu den Vorgaben von § 24 Abs. 2 RPO rechtzeitig anzukündigen.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen bis einschließlich 7. Fachsemester erfolgreich erbracht worden sind und das obligatorische Auslandsjahr erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt des Fachbereichs folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 25 Abs. 7 RPO in fest gebundener Papierform sowie auf elektronischem Datenträger – entsprechend den in geeigneter Form bekannt gegebenen Vorgaben des Prüfungsamts – bei diesem abzugeben.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person

muss eine Professorin bzw. ein Professor der Hochschule, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der vorgeschlagenen Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Das Kolloquium ist zu protokollieren. Die zu prüfende Person, die Prüfenden, die Benotung und gegebenenfalls aufgetretene besondere Vorkommnisse sind aktenkundig zu machen.
- (6) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.
- (7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 22.06.2021 (VBL Nr. 75, S. 414) bis zum Wintersemester 2029/2030 Anwendung.

Jena, den 20.02.2025

Prof. Dr.-Ing. Nico Brehm
Dekan

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Semesters treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 04.03.2025

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 1: Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren für den
Bachelorstudiengang ... der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
(Eignungsfeststellungsverfahrensordnung)**

Entfällt.

Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen Industrie International“

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Praktika
- § 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das Vorpraktikum

- § 3 Ziele des Vorpraktikums
- § 4 Durchführung des Vorpraktikums
- § 5 Praktikumsnachweis

Teil III: Das Auslandspraktikum

- § 6 Ziele des Auslandspraktikums

- § 7 Durchführung des Auslandspraktikums
- § 8 Praxisstellen, Verträge

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

- § 9 Status der Praktikantinnen und Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung
- § 10 Abfassung der Praktikumsberichte
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika

- (1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Industrie International sind zwei Praktika in Form eines Vorpraktikums und eines praktischen Studiensemesters im Ausland (Auslandspraktikum) eingeordnet.
- (2) Das Vorpraktikum ist vor Studienbeginn oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters abzuleisten. Es sollte möglichst als Ganzes erbracht werden, kann ggf. auch in zwei Teile, von denen jeder mindestens drei Wochen dauert, aufgeteilt werden.
- (3) Das Auslandspraktikum ist ein obligatorischer Bestandteil des Auslandsjahres.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs wählt aus dem Fachbereich eine Professorin oder einen Professor, welche als Leiterin oder Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihr oder ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika.

§ 2 Dauer der Praktika

- (1) Das Vorpraktikum soll der Vermittlung praktischer Fähigkeiten dienen. Die praktische

Ausbildung umfasst acht Wochen Vollzeitätigkeit im Berufsfeld. Die Studierenden haben im Praktikum keinen Urlaubsanspruch.

- (2) Das Auslandspraktikum gliedert sich in praktische Ausbildung und praxisbegleitende Dokumentation.
- (3) Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Bei einer Abweichung der Wochenarbeitszeit von 40 h/Woche muss der Umfang der Gesamttätigkeit mindestens 800 Stunden betragen. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens zehn Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Krankheitstage müssen nachgeholt werden.

Teil II: Das Vorpraktikum

§ 3 Ziele des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist technisch ausgerichtet. Wichtig sind jedoch auch das Kennenlernen betrieblicher Prozesse und Organisationsstrukturen, die Arbeit in Teams und Erfahrungen im sozialen Umfeld.

- (2) Die Studierenden des Studiengangs sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung vertiefte Kenntnisse im Verhalten von Werkstoffen und deren Bearbeitung, in Produktionstechniken, in Fragen der Messtechnik, der Energiewandlung und -übertragung, des Einsatzes von Bauelementen, sowie dem betrieblichen Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erwerben.
- (3) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Entwicklung	• Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen • Lebensdauer- und Funktionsmusteruntersuchungen • Prototypenerstellung • Erstellung von Konzepten und Entwürfen
Konstruktion	• Änderungs-, Varianten-, Neukonstruktionen • Erstellen technischer Unterlagen
Technischer Einkauf	• Beschaffung von Investitionsgütern • Beschaffung von Bauteilen bzw. IT-Komponenten • Lieferantenbewertung auch im IT-Umfeld • Gestaltung von softwaregestützten Einkaufsprozessen
Produktionsplanung	• Kapazitätsplanung • Produktionsmittelbeschaffung • Rationalisierung • Betriebsdatenerfassung

Arbeitsvorbereitung	• Maschinenbelegung • Planung des Mitarbeitereinsatzes • Programmierung von Anlagen und Maschinen
Fertigung	• Mengenrealisierung in Vorfertigung und Montage • Kosten- und Qualitätsrealisierung • Fertigungsverfahrensentwicklung
Planung/Betrieb von IT	• Vergleich von IT-Systemen/Komponenten • Lebensdauer-, Leistungs-, Zuverlässigkeitsuntersuchungen • Erstellung von Softwareprototypen • Softwareengineering • Rechnergestützter Baugruppentwurf • Test von IT-Systemen • Konfiguration/Administration von IT-Systemen • Aufbau von IT-Netzwerken/Infrastrukturen
Service	• Vorbeugende Instandhaltung • Ersatzteilbeschaffung und -bevorratung

Qualitätssicherung	• Qualitätsplanung und -verfolgung • Einsatz von Messmitteln und -einrichtungen • Datensicherheit
Technischer Verkauf	• Projektierung von Einrichtungen, Maschinen und Informationssystemen

- (4) Vor Beginn des Vorpraktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und den Studierenden auszuhandigen. Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen der Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des Vorpraktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des Vorpraktikums

- (1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt den Studierenden, ungeachtet dessen, ob das Vorpraktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.
- (2) Studierende haben bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des Vorpraktikums entsprechend § 3 zu gewährleisten. In Zweifelsfällen ist mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des Vorpraktikums.
- (3) Der Fachbereich berät die Studierenden in Fragen des Vorpraktikums, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches entbindet die Studierenden nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des Vorpraktikums. Insbesondere begründet die

Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in diesem Studiengang und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

§ 5 Praktikumsnachweis

- (1) Zur Anerkennung des Vorpraktikums durch die Hochschule sind dem Praktikantenamt des Fachbereiches folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Bestätigung der Praktikumsstelle,
 - b) Bericht gemäß § 9 Abs. 2.

Teil III: Das Auslandspraktikum

§ 6 Ziele des Auslandspraktikums

- (1) Im Auslandspraktikum sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Wirtschaftsingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.
- (3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Investition und Planung, IT, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen. Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters:
 1. Beurteilung von Investitionsvorhaben
 2. Planung von Fertigungssystemen
 3. Projektierung von Fertigungsanlagen
 4. Beurteilung von Produktionssystemen
 5. Verbesserung der Ablauforganisation
 6. Erstellen von Marktrecherchen für die entsprechenden Erzeugnisse
 7. Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen

8. Verkaufsaktionen für technische Produkte
9. Projektmanagement bei der Inbetriebnahme
10. Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
11. Projektmanagement im Umweltschutzbereich der Produktion
12. Erstellung von Umwelt- und Recyclingkonzepten
13. Erstellen von Ökobilanzen
14. Mitarbeit bei der Erstellung von Masterplänen
15. Mitarbeit bei der Umsatz-/Produktplanung
16. Mitarbeit in Entwicklung und Konstruktion
17. Mitarbeit im Controlling.

§ 7 Durchführung des Auslandspraktikums

- (1) Der Fachbereich wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4.
- (2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt- bzw. Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 6 zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches, über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss unter Anhörung der Leitung des Praktikantenamtes.
- (3) Während des Auslandspraktikums sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis der Leiterin oder des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches einzuholen. Wird der Wechsel der Ausbildungsstätte abgelehnt, so entscheidet auf

schriftlichen Antrag von Studierenden der Prüfungsausschuss.

- (4) Der Lernerfolg wird mit der Abfassung eines Berichts nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend § 10 aufbereitet.

§ 8 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
 - b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,
 - c) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.
- (3) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht Berichte gemäß § 10 zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ein Muster des Praktikumsvertrages befindet sich auf der Website des Praktikantenamtes des Fachbereiches.

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 9 Status der Praktikantinnen und Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Während der Praktika gemäß dieser Praktikumsordnung, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Hochschule ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des Fachbereiches wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.
- (4) Wird das Vorpraktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist die Praktikantin oder der Praktikant an der Hochschule nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften dieser Praktikumsordnung nicht. Sie haben dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

§ 10 Abfassung der Praktikumsberichte

- (1) Die Praktikumsberichte sind selbstverfasste Berichte, die im Verlauf der praktischen Ausbildung zu erstellen sind. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang

mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

- (2) Für das Vorpraktikum ist eine chronologische, tabellarische Übersicht über Einsatzbereich, durchgeführte Aufgaben und Tätigkeiten mit den dazugehörigen Zeiten erforderlich. Diese Übersicht ist vom Unternehmen abzuzeichnen.
- (3) Im Auslandspraktikum ist ein qualifizierter Praktikumsbericht von mindestens 30 Seiten Textumfang über die abgeleisteten Tätigkeiten vorzulegen. Der Praktikumsbericht muss den formalen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen.
- (4) Der Praktikumsbericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Der Praktikumsbericht muss eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Praktikumsbericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit der jeweiligen Praxisbetreuung erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbständig niederzuschreiben.
- (6) Der Praktikumsbericht ist mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikumsbericht muss von den Studierenden unterschrieben und vom Praxisunternehmen gegengezeichnet werden. Hierfür ist ein Deckblatt abzugeben. Entsprechende Formblätter sind über die Internetseiten des Fachbereiches zu finden.
- (7) Die Abgabe des Praktikumsberichtes und des Praktikumszeugnisses muss spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Auslandspraktikum folgenden Semesters im Praktikantenamt erfolgen.

- (8) Der Praktikumsbericht wird durch die oder den im Fachbereich für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professorin oder Professor bewertet.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Vom Vorpraktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene fach einschlägige Lehre absolviert hat.

- (2) Über die Anrechnung entscheidet die Leitung des Praktikantenamtes des Fachbereiches.
- (3) Eine Befreiung vom Auslandspraktikum oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des Auslandspraktikums ist nicht möglich.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Auslandspraktikums wird in § 11 der Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres (Anlage 2a) geregelt.

Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International“

§ 1	Ziel des Auslandsjahres	§ 7	Suche der Gasthochschule und des Praktikumsplatzes
§ 2	Zeitpunkt des Auslandsjahres im Studienablauf	§ 8	Voraussetzung für Antritt des Auslandsjahres
§ 3	Immatrikulation während des Auslandsjahres	§ 9	Zulassung zum Auslandsjahr
§ 4	Bestandteile und Ausgestaltung des Auslandsjahres	§ 10	Betreuung während des Auslandsjahres
§ 5	Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres	§ 11	Anerkennung des Auslandsjahres
§ 6	Das Auslandspraktikum	§ 12	Krankenversicherung, Impfschutz
		§ 13	Visa und Sicherheit
		§ 14	Widerspruchsregelung

§ 1 Ziel des Auslandsjahres

Das Auslandsjahr dient dem Erwerb internationaler und interkultureller Kompetenzen, einer Vertiefung der Fachkenntnisse, dem Erwerb betrieblicher Erfahrungen, einem Kennenlernen der Herausforderungen und Randbedingungen des Fachgebietes im jeweiligen Gastland sowie der persönlichen Weiterentwicklung im Bereich von Selbst- und Sozialkompetenz.

§ 2 Zeitpunkt des Auslandsjahres im Studienablauf

- (1) Das Auslandsjahr ist obligatorischer Bestandteil des Studienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International“. Es stellt ein wesentliches Element im Profil des Studienganges dar.
- (2) Das Auslandsjahr ist im 5. und 6. Semester des Studienplanes angesiedelt. Es darf nicht vor Ablauf der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters angetreten werden.
- (3) Das Auslandsjahr umfasst ein volles akademisches Jahr. Es muss ohne Unterbrechungen abgeleistet werden.
- (4) Abzüglich des begleitenden Moduls „Interkulturelles Training“ entspricht der studentische Arbeitsaufwand (Workload) 57 ECTS-Punkte.

§ 3 Immatrikulation während des Auslandsjahres

- (1) Die Studierenden bleiben während des Auslandsjahres an der Hochschule immatrikuliert.
- (2) Während der Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres sind die Studierenden ebenfalls an der Gasthochschule immatrikuliert.

§ 4 Bestandteile und Ausgestaltung des Auslandsjahres

- (1) Das Auslandsjahr setzt sich aus einer Studienphase an einer ausländischen Hochschule und einem Auslandspraktikum zusammen.
- (2) Die Studienphase und das Auslandspraktikum müssen in Bezug zu den in § 1 genannten Zielen stehen.
- (3) Die zeitliche Aufteilung zwischen Studienphase und betrieblichem Praktikum kann flexibel gehandhabt werden. Hierbei müssen die Mindestanforderungen für das Auslandsjahr, die Studienphase und das Auslandspraktikum gemäß §§ 5 und 6 eingehalten werden.

§ 5 Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres

- (1) Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres ist ein Studium an einer ausländischen Gasthochschule. Die Gasthochschule muss eine Partnerhochschule der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder eine andere gemäß der Kultusministerkonferenz (KMK) international anerkannte Hochschule sein. Letztgenannte Hochschulen sind zurzeit in der Datenbank anabin der KMK mit dem Status H+ gekennzeichnet.
- (2) Der Umfang der in der Studienphase erfolgreich abgeschlossenen Module muss mindestens 24 ECTS-Punkten entsprechen. Ergänzend können maximal drei ECTS-Punkte durch Fächer mit internationalem Bezug an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erbracht werden. Zusammen mit dem Auslandspraktikum muss der in § 2 Abs. 4 genannte Workload von 57 ECTS-Punkten für das Auslandsjahr erreicht werden.
- (3) Die Studienleistungen müssen eine sinnvolle Ergänzung des Studienplanes darstellen.
- (4) Die zu belegenden Lehrveranstaltungen sind in einem Learning Agreement entsprechend § 14 Abs. 3 RSO zwischen der Gasthochschule und dem Studierenden im Voraus festzulegen. Das Learning Agreement ist von dem Studierenden mit der Studiengangsleitung abzustimmen und zu genehmigen. Es stellt eine Grundlage für die Zulassung zum Auslandsjahr dar.
Die an der Gasthochschule gewählten Lehrveranstaltungen müssen nach Inhalt und Umfang den folgenden Vorgaben entsprechen:

Fachgebiete der Lehrveranstaltung	Studentischer Workload bemessen in ECTS-Punkten
Wirtschaftswissenschaftliche Fächer (Economics Management and Social Sciences)	9 bis 15
Ingenieurwissenschaftliche Fächer (Engineering Sciences)	9 bis 15
Landeskunde oder Landessprache des Gastlandes (Culture or Language)	0 bis 6
Integrative Fächer (Integrative Subjects)	3 bis 6

§ 6 Das Auslandspraktikum

- (1) Das Auslandspraktikum muss im Ausland durchgeführt werden.
- (2) Für die Durchführung gelten die Vorgaben der Praktikumsordnung (Anlage 2).

§ 7 Suche der Gasthochschule und des Praktikumsplatzes

- (1) Die Studierenden sind für die Suche nach einem geeigneten Studienplatz an einer Gasthochschule und einem Praktikumsplatz selbst verantwortlich. Die Studierenden werden hierbei durch das akademische Auslandsamt der Hochschule sowie durch den Fachbereich unterstützt.
- (2) Der Fachbereich bemüht sich durch Absprachen und Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Gasthochschulen und Unternehmen um die Bereitstellung von Studien- und Praktikumsplätzen.
- (3) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 der Anlage 2 erfüllt sind.
- (4) Sollte die Anzahl der Bewerbungen die Zahl der bei den Partnerhochschulen für diesen Studiengang zur Verfügung stehenden Austauschstudienplätze übersteigen, wird der

Fachbereich die Kriterien festlegen, nach denen die Austauschstudienplätze vergeben werden.

§ 8 Voraussetzung für Antritt des Auslandsjahres

- (1) Das Auslandsjahr kann frühestens nach Ablauf der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters angetreten werden.
- (2) Für die Zulassung zum Auslandsjahr müssen mit dem Abschluss des 3. Studienseesters mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Studienplan erworben sein.
- (3) Voraussetzung für den Antritt des Auslandsjahres ist der Besuch der Informationsveranstaltungen für das Auslandsjahr sowie das erfolgreich abgeschlossene Modul „Interkulturelles Training“.
- (4) Der Antritt des Auslandsjahres bedarf der Zulassung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

§ 9 Zulassung zum Auslandsjahr

- (1) Die Zulassung zum Auslandsjahr muss bei der Studiengangsleitung mit dem „Antrag auf Zulassung zum Auslandsjahr“ beantragt werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 bis 3 durch das Prüfungsamt geprüft. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches auf Vorschlag der Studiengangsleitung.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Auslandsjahr sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. für die Studienphase
 - i. eine Beschreibung der Gasthochschule,
 - ii. eine Bestätigung der Gasthochschule, dass der Studierende an ihr das Studium aufnehmen kann,
 - iii. ein Learning Agreement nach § 5 Abs. 4,
 - b. für das Auslandspraktikum den Nachweis der begründeten Aussicht auf einen Praktikumsplatz entsprechend § 6.

§ 10 Betreuung während des Auslandsjahres

- (1) Die Betreuung während des Auslandsstudiums erfolgt durch die jeweilige Gasthochschule.
- (2) Die Praktikumsstelle sorgt während des Auslandspraktikums für eine adäquate betriebliche Betreuung.
- (3) Der Fachbereich benennt für jeden Studierenden für die Dauer des Auslandsjahres eine Betreuerin oder einen Betreuer von Seiten der Hochschule. Diese oder dieser
 - a. berät den Studierenden bei der Erstellung des Learning Agreements,
 - b. dient während des Auslandsaufenthaltes dem Studierenden als Kontaktperson und
 - c. bewertet den Bericht zum Auslandspraktikum.

§ 11 Anerkennung des Auslandsjahres

- (1) Die Anerkennung des Auslandsjahres muss bei der Studiengangsleitung mit dem „Antrag auf Anerkennung des Auslandsjahres“ beantragt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs auf deren Vorschlag.
- (2) Dem Antrag auf Anerkennung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - a. die Zulassung zum Auslandsjahr,
 - b. das Learning Agreement,
 - c. ein Zeugnis der Gasthochschule,
 - d. ein Zeugnis oder eine Bescheinigung der Praktikumsstelle im Ausland,
 - e. der mit bestanden bewertete Praktikumsbericht.
- (3) Sollte der Studierende aus von sich nicht zu vertretenden Umständen die gemäß § 2 Abs. 4 erforderliche Anzahl von ECTS nicht erreichen,
 - a. so erkennt der Prüfungsausschuss das Auslandsjahr unter der aufschiebenden Bedingung an, dass die bzw. der Studierende die festgelegten Kompensationsleistungen spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachweist, wenn 25 % oder weniger der erforderlichen ECTS-Punkte nicht erbracht wurden;

- b. so erkennt der Prüfungsausschuss das Auslandsjahr unter der aufschiebenden Bedingung an, dass die bzw. der Studierende je nach betroffenem Abschnitt den Nachweis der nachgeholten Studienphase, des Auslandspraktikums oder des gesamten Auslandsjahrs bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit erbringt, wenn mehr als 25 % der erforderlichen ECTS-Punkte nicht erbracht wurden.
- (4) Hat die bzw. der Studierende aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, die gemäß § 2 Abs. 4 erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten nicht nachgewiesen, so kann der Prüfungsausschuss je nach Inhalt und Umfang des Defizits die Anerkennung unter die aufschiebende Bedingung des Nachweises entsprechender Kompensationsleistungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums stellen oder die Anerkennung des Auslandsjahrs ablehnen.

§ 12 Krankenversicherung, Impfschutz

- (1) Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes haben die Studierenden den erforderlichen internationalen Krankenversicherungsschutz abzuschließen.
- (2) Die Studierenden erkundigen sich über den

im jeweiligen Gastland notwendigen Impfschutz.

- (3) Die Hochschule übernimmt keine Kosten des Auslandsaufenthalts, auch nicht für Krankenversicherung oder Impfschutz.

§ 13 Visa und Sicherheit

- (1) Die Studierenden erkundigen sich rechtzeitig über die Aufenthaltsbestimmungen des jeweiligen Gastlandes, insbesondere zu Visum und Arbeitserlaubnis. Erforderlichenfalls beantragen sie die Genehmigungen rechtzeitig. Sie tragen hierfür die Kosten, sowie das Risiko einer Nicht- oder nicht rechtzeitigen Erteilung.
- (2) Die Studierenden machen sich regelmäßig über die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für das jeweilige Gastland kundig. Diese Hinweise sind zu beachten.

§ 14 Widerspruchsregelung

Gegen ganz oder teilweise belastende Entscheidungen des Fachbereichs gegenüber den Studierenden über die Zulassung zum Auslandsjahr nach §§ 8, 9 oder über die Anerkennung des Auslandsjahrs nach § 11 ist der Widerspruch statthaft. § 38 Abs. 2 und 3 RPO gilt entsprechend.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie International“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.101	Mathematik <i>Mathematics</i>	3		2		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.108	Einführung Wirtschaftswissenschaften <i>Introduction into Economics</i>	4		1		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.173-25	Statik <i>Statics</i>	2		1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3		
WI-B.205	Business and Technical English			2		Englisch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.105	Konstruktion und Fertigungstechnik <i>Design and Production</i> (TM: Konstruktion und Werkstoffe) (TM: <i>Construction and Materials</i>) (TM: Grundlagen der Ur- und Umformenden Verfahren) (TM: <i>Fundamentals of Primary and Forming Processes</i>)		3			Deutsch	keine	nein	SP 120 min	75%	---	6	---	---
WI-B.105.1														
WI-B.105.2			1			Deutsch	keine	nein	AP	25%	---			
WI-B.171-25	Wissenschaftliches Arbeiten <i>Scientific Working</i>		1	1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3		
WI-B.172-25	Einführung in die industrielle Produktion <i>Introduction into Industrial Production</i>	2	1			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3		

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.201	Mathematik und Operations Research <i>Mathematics and Operations Research</i>		3	3		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.204	Elektrotechnik <i>Electrical Engineering</i>	2		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.207	Rechnungswesen <i>Accounting</i>											(6)		
WI-B.207.1	(TM: Buchführung und Bilanzierung) <i>Bookkeeping and Accounting</i>	2		1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.272-25	Festigkeitslehre <i>Strength of Materials</i>	2		1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3		
WI-B.105	Konstruktion und Fertigungstechnik <i>Construction and Manufacturing Technology Design and Production</i>													
WI-B.105.3	(TM: Grundlagen der Trennenden Verfahren) <i>(TM: Fundamentals of Separating Processes)</i>		2		1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.206	Investition, Produktion, Marketing <i>Investment, Production, Marketing</i>											6		
WI-B.206.1	(TM: Investitionsrechnung und Produktion) <i>(TM: Investment Accounting and Production)</i>	2			1	Deutsch	keine	nein	AP	50%	---		---	---
WI-B.206.2	(TM: Marketing) <i>(TM: Marketing)</i>	2		1		Deutsch	keine	nein	SP 60 min	50%	---			
WI-B.271-25	Nachhaltigkeit <i>Sustainability</i>		2	1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.301	Physik <i>Physics</i>	1		1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	3	---	---
WI-B.303	Statistik <i>Statistics</i>	2			1	Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	3	---	---
WI-B.207	Rechnungswesen <i>Accounting</i>											(6)		
WI-B.207.2	(TM: Kosten- und Leistungsrechnung) (TM: <i>Cost and Performance Accounting</i>)		2		1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.302	Wirtschaftsinformatik <i>Business Informatics</i>								AP			6		
WI-B.302.1	(TM: Grundlagen Informatik) (TM: <i>Basics Computer Science</i>)	2			1	Deutsch	keine	nein		50%	---		---	---
WI-B.302.2	(TM: Wirtschaftsinformatik) (TM: <i>Business Informatics</i>)	2			1	Deutsch	keine	nein		50%	---			
WI-B.304	Wirtschaftsrecht <i>Business Law</i>		5			Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.305	Projekt- und Personalmanagement <i>Project- and Human Resources Management</i>											6		
WI-B.372-25	(TM: Projektmanagement) (TM: <i>Project Management</i>)		2		1	Deutsch	keine	nein	AP	50%	---		---	---
WI-B.305.2	(TM: Personalmanagement) (TM: <i>Human Resources Management</i>)		1	2		Deutsch	keine	nein	AP	50%	---		---	---
WI-B.202	Dynamik <i>Dynamics</i>	2		1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
	Wahlpflichtmodul <i>Elective Module</i>						keine	nein			---	---	3	---
WI-B.401	Fertigung <i>Production Engineering</i>		4		2	Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.405	Sourcing and Logistics <i>Sourcing and Logistics</i>	4		1	1	Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.403	Konstruktionstechnik und Maschinenelemente <i>Construction Technology and Machine Elements</i>	4		2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.404	Arbeitsrecht <i>Labor Law</i>		3			Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	3	---	---
WI-B.444	Industrielle Steuerung <i>Industrial Control</i>											6	---	---
WI-B.444.1	(TM: Steuerungs- und Regelungstechnik) <i>(TM: Control and Regulation Technology)</i>	2			1	Deutsch	keine	nein	SP 90 min	50%	---			
WI-B.444.2	(TM: Elektronik) <i>(TM: Electronics)</i>	2		1		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	50%	---			

5. und 6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.425	Interkulturelles Training <i>Intercultural Training</i>		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
	Auslandsjahr <i>Year Abroad</i> (TM: Auslandsstudium) (TM: <i>Study Semester abroad</i>)						siehe Anlage 2a §§ 8-9		SL		siehe Anlage 2a §11	27	---	---

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ²⁾	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ³⁾	Prüfungsart und Dauer ⁴⁾	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
	Auslandsjahr <i>Year Abroad</i> (TM: Auslandspraktikum) (TM: <i>Practical Semester abroad</i>)					Deutsch oder Englisch	siehe Anlage 2a §§ 8-9		SL		Bericht	30	---	---

7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.601	Controlling											6	---	---
WI-B.601.1	(TM: Controlling I)		2	1		Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.601.2	(TM: Controlling II)		2			Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.606	Robotik und Werkzeugmaschinen <i>Robotics and Machine Tools</i>		4		2	Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.608	Technischer Vertrieb und Außenhandel <i>Technical Sales and Foreign Trade</i>		2	2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.609	Gestaltung von Arbeits- und Fabriksystemen <i>Design of Work and Plant Systems</i>											(6)		
WI-B.609.1	(TM: Fabrikplanung) (TM: Plant Design)		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.615	Internationale Wirtschaft <i>International Economy</i>		4			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.671-25	Ganzheitliches Innovationsmanagement <i>Hollistic Innovation Management</i>		2	1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

8. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
	Wahlpflichtmodul <i>Elective Module</i>						keine	nein			---	---	3	---
WI-B.703	Technisch-wirtschaftliches Projekt <i>Technical and Economic Project</i>					Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
WI-B.771-25	Qualitätsmanagement <i>Quality Management</i>		1	1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.609	Gestaltung von Arbeits- und Fabriksystemen <i>Design of Work and Plant Systems</i>											(6)		
WI-B.609.2	(TM: Arbeits- und Prozessgestaltung) <i>(TM: Work and Process Design)</i>		2		1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.730	Bachelorarbeit und Kolloquium <i>Bachelor Thesis and Colloquium</i>											15		
	(TM: Bachelorarbeit) <i>(TM: Bachelor Thesis)</i>					Deutsch oder Englisch	siehe § 15 Abs. 1	nein	BA	80%	beide Teilleistungen müssen bestanden sein		---	---
	(TM: Kolloquium) <i>(TM: Colloquium)</i>					i.d.R. Deutsch	siehe § 16 Abs. 2	nein	Koll.	20%			---	---

Wahlpflichtmodule:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
Wahlpflichtmodule	Spanisch I		2			Spanisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Spanisch II		2			Spanisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Managementmethoden in der Produktion		3			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Grundlagen CAD		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	English for Specific Purposes			2		Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	English for Academic Purposes			2		Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Basic: Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	2				Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Advanced: Fortgeschrittene Methoden der Künstlichen Intelligenz	2			1	Deutsch	AI4ALL Basic	nein	SP 90 min	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Projekt: Umsetzung eines angewandten KI-Projekts		1		2	Deutsch	AI4ALL Basic	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsingenieurwesen		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in der Digitalisierung		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftswissenschaften		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in den Ingenieurwissenschaften		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in der Umwelttechnik		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Studium Integrale Modul		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
Technisch-Wirtschaftliches Projekt	Robotik-Projekt				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
	Fabrikplanungsprojekt				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
	IT-Projekt Geschäftsprozessmanagement/ betriebliche Anwendungen				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---

SGSB, §10 (1): Die Studierenden können unter Berücksichtigung von § 13 RSO Abs. 3 aus den im aktuellen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen auswählen. Es ergibt sich also für die Studierenden kein Anspruch, dass ein konkretes Modul aus der Liste laut Anlage 3 in jedem Semester angeboten wird.

SGSB, §10 (3): Als Wahlpflichtmodule können grundsätzlich auch alle weiteren Module aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtmodul in diesem Studiengang sind, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
TM	Teilmodul
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
BA	Bachelorarbeit
Koll.	Kolloquium

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 4. März 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art- 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsin-

genieurwesen – Informationstechnik“. Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 18. Dezember 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 4. März 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Bachelorarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anerkennung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Entfällt	Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Praktikumsordnung	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt. Der Nachweis eines 8-wöchigen Vorpraktikums ist mit Studienbeginn wünschenswert, kann aber während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studienseesters gemäß § 1 Abs. 2 Anlage 2 nachgeholt werden.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des ThürHZZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse in Bezug auf Optimierung und Weiterentwicklung von Hard- und Softwaresystemen vermitteln.

- (2) Studierende sollen befähigt werden, kombinierte technische und betriebswirtschaftliche Problemstellungen erfolgreich zu lösen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über branchenübergreifend nutzbare Fach- und Methodenkompetenz, die in Verbindung mit kommunikativer Kompetenz und Teamfähigkeit die Lösung von interdisziplinären Aufgabenstellungen ermöglicht, deren Schwerpunkt im Bereich der IT-Systeme und Geschäftsprozesse liegt. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fachliche Kompetenzen im Bereich Data Mining, Informationsmanagement und Datensicherheit.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (4) Das 5. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (7) Module des 6. und 7. Fachsemesters dürfen erst nach Anerkennung des praktischen Studiensemesters belegt werden.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet ein Vorpraktikum und ein praktisches Studiensemester. Die Ausgestaltung ist in der Praktikumsordnung (Anlage 2) geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Anlage 3 gibt potentielle Wahlpflichtmodule in Listenform wieder. Die Studierenden können unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 3 RSO aus den im aktuellen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen auswählen. Es ergibt sich für die Studierenden kein Anspruch, dass ein konkretes Modul aus Anlage 3 in jedem Semester angeboten wird. Werden nicht alle in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten, so gibt der Fachbereich die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt.
- (2) Die ausgewählten Module müssen zusammen mit einem technisch-wirtschaftlichen Projekt und einem Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Softskills in der Summe 15 ECTS-Punkte umfassen.
- (3) Als Wahlpflichtmodule können zusätzlich auch alle weiteren Module aus dem Angebot der Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtmodul in diesem Studiengang sind, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden. Diese Abmeldung ist nur möglich, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere § 12 Absatz 1 und 5, dem nicht entgegenstehen.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, nicht bestandene Modulprüfungen zum nächsten angebotenen Termin zu wiederholen. In diesem Fall werden Wiederholungsprüfungen in jedem Semester angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt fünf.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Neben den in § 24 RPO beispielhaft genannten Formen sind beispielsweise der Test, der Online-Test oder KI-bezogene Prüfungsformate als alternative Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen zulässig. Die Anwendung dieser bzw. neuer Formate ist den Studierenden von den Lehrenden analog zu den Vorgaben von § 24 Abs. 2 RPO rechtzeitig anzukündigen.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen bis einschließlich 6. Fachsemester erfolgreich erbracht worden sind und das Praxissemester erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt des Fachbereichs folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 25 Abs. 7 RPO in fest gebundener Papierform sowie auf elektronischem Datenträger – entsprechend den in geeigneter Form bekannt gegebenen Vorgaben des Prüfungsamts – bei diesem abzugeben.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person

muss eine Professorin bzw. ein Professor der Hochschule, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der vorgeschlagenen Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Das Kolloquium ist zu protokollieren. Die zu prüfende Person, die Prüfenden, die Benotung und gegebenenfalls aufgetretene besondere Vorkommnisse sind aktenkundig zu machen.
- (6) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3, und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.
- (7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 22.06.2021 (VBL Nr. 75, S. 378) bis zum Wintersemester 2029/2030 Anwendung.

Jena, den 20.02.2025

Prof. Dr.-Ing. Nico Brehm
Dekan

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Semesters treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 04.03.2025

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 1: Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren für den
Bachelorstudiengang ... der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
(Eignungsfeststellungsverfahrensordnung)**

Entfällt.

Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik“

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Praktika
- § 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das Vorpraktikum

- § 3 Ziele des Vorpraktikums
- § 4 Durchführung des Vorpraktikums

Teil III: Das praktische Studiensemester

- § 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

- § 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters
- § 7 Praxisstellen, Verträge

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

- § 8 Status der Praktikantinnen und Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikumsberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika

- (1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik sind zwei Praktika in Form eines Vorpraktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.
- (2) Das Vorpraktikum ist vor Studienbeginn oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters abzuleisten. Es sollte möglichst als Ganzes erbracht werden, kann ggf. auch in zwei Teile, von denen jeder mindestens drei Wochen dauert, aufgeteilt werden.
- (3) Das praktische Studiensemester findet im 5. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich inhaltlich begleitet und kontrolliert. Es ist außerhalb des Hochschulbereichs durchzuführen.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches wählt aus dem Fachbereich eine Professorin oder einen Professor, welche als Leiterin oder Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihr oder ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika.

§ 2 Dauer der Praktika

- (1) Das Vorpraktikum soll der Vermittlung praktischer Fähigkeiten dienen. Die praktische Ausbildung umfasst acht Wochen Vollzeittätigkeit im Berufsfeld. Die Studierenden haben im Praktikum keinen Urlaubsanspruch.
- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.
- (3) Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Bei einer Abweichung der Wochenarbeitszeit von 40 h/Woche muss der Umfang der Gesamttätigkeit mindestens 800 Stunden betragen. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens zehn Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Krankheitstage müssen nachgeholt werden.

Teil II: Das Vorpraktikum

§ 3 Ziele des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist technisch ausgerichtet. Wichtig sind jedoch auch das Kennenlernen

betrieblicher Prozesse und Organisationsstrukturen, die Arbeit in Teams und Erfahrungen im sozialen Umfeld.

- (2) Die Studierenden des Studiengangs sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung vertiefte Kenntnisse in Fragen der Unternehmensorganisation sowie der Gestaltung von Geschäftsprozessen in Unternehmen mit einem klaren Bezug zum betrieblichen Einsatz von IT-Systemen erwerben.
- (3) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Entwicklung	• Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen • Lebensdauer- und Funktionsmusteruntersuchungen • Prototypenerstellung • Erstellung von Konzepten und Entwürfen
Konstruktion	• Änderungs-, Varianten-, Neukonstruktionen • Erstellen technischer Unterlagen
Technischer Einkauf	• Beschaffung von Investitionsgütern • Beschaffung von Bauteilen bzw. IT-Komponenten • Lieferantenbewertung auch im IT-Umfeld • Gestaltung von softwaregestützten Einkaufsprozessen
Produktionsplanung	• Kapazitätsplanung • Produktionsmittelbeschaffung • Rationalisierung • Betriebsdatenerfassung

Arbeitsvorbereitung	• Maschinenbelegung • Planung des Mitarbeitereinsatzes • Programmierung von Anlagen und Maschinen
Fertigung	• Mengenrealisierung in Vorfertigung und Montage • Kosten- und Qualitätsrealisierung • Fertigungsverfahrensentwicklung
Planung/Betrieb von IT	• Vergleich von IT-Systemen/Komponenten • Lebensdauer-, Leistungs-, Zuverlässigkeitsuntersuchungen • Erstellung von Softwareprototypen • Softwareengineering • Rechnergestützter Baugruppentwurf • Test von IT-Systemen • Konfiguration/Administration von IT-Systemen • Aufbau von IT-Netzwerken/Infrastrukturen
Service	• Vorbeugende Instandhaltung • Ersatzteilbeschaffung und -bevorratung

Qualitätssicherung	• Qualitätsplanung und -verfolgung • Einsatz von Messmitteln und -einrichtungen • Datensicherheit
Technischer Verkauf	• Projektierung von Einrichtungen, Maschinen und Informationssystemen

- (4) Vor Beginn Vorpraktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und den Studierenden auszuhändigen. Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen der Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des Vorpraktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des Vorpraktikums

- (1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt den Studierenden, ungeachtet dessen, ob das Vorpraktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.
- (2) Studierende haben bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 dieser Praktikumsordnung zu gewährleisten. In Zweifelsfällen ist mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des Vorpraktikums.
- (3) Der Fachbereich berät die Studierenden, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des Vorpraktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches entbindet die Studierenden nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des Vorpraktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in diesem Studiengang und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

- (1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Wirtschaftsingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Investition und Planung, IT, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen. Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters:
 1. Beurteilung von Investitionsvorhaben für IT-Systeme
 2. Planung von Fertigungssystemen mit IT-Unterstützung
 3. Planung von Energiewandlungssystemen oder Energieversorgungen, mit IT-Unterstützung
 4. Projektierung von IT-Systemen
 5. Verbesserung der Ablauforganisation mit IT-Unterstützung
 6. Erstellen von Marktrecherchen mit IT-Bezug
 7. Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen unter Nutzung von IT-Systemen
 8. Verkaufsaktionen für technische Produkte
 9. Projektmanagement bei der Inbetriebnahme von IT-Systemen

10. Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
11. Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen im Umfeld von IT-Projekten
12. Mitarbeit im Controlling.

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

- (1) Der Fachbereich wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 dieser Praktikumsordnung.
- (2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt- bzw. Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches, über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss unter Anhörung der Leitung des Praktikantenamtes.
- (3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis der Leiterin oder des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches einzuholen. Wird der Wechsel der Ausbildungsstätte abgelehnt, so entscheidet auf schriftlichen Antrag von Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des Fachbereiches durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikantinnen und Praktikanten sein.
- (5) Der Lernerfolg wird mit der Abfassung eines Berichts nachgewiesen. Hierbei werden die

wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend § 9 dieser Praktikumsordnung aufbereitet.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das praktische Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des Fachbereiches mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Der Fachbereich strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.
- (3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres praktischen Studiensemesters mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Praktikumsordnung beim Praktikantenamt einzuholen.
- (4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
 - b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,
 - c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
 - d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.
- (5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht Berichte gemäß § 9 dieser Praktikumsordnung zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Ein Muster des Praktikumsvertrages befindet sich auf der Website des Praktikantenamts.

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikantinnen und Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Während der Praktika gemäß dieser Praktikumsordnung, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Hochschule ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des Fachbereiches wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.

- (4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist die Praktikantin oder der Praktikant an der Hochschule nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften dieser Praktikumsordnung nicht. Sie haben dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

§ 9 Abfassung der Praktikumsberichte

- (1) Die Praktikumsberichte sind selbstverfasste Berichte, die im Verlauf der praktischen Ausbildung zu erstellen sind. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.
- (2) Für das Vorpraktikum ist eine chronologische, tabellarische Übersicht über Einsatzbereich, durchgeführte Aufgaben und Tätigkeiten mit den dazugehörigen Zeiten erforderlich. Diese Übersicht ist vom Unternehmen abzuzeichnen.
- (3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Praktikumsbericht von mindestens 30 Seiten Textumfang über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen. Der Praktikumsbericht muss den formalen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen.
- (4) Der Praktikumsbericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Der Praktikumsbericht muss eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Praktikumsbericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit der jeweiligen Praxisbetreuung erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts

ist der Bericht selbständig niederzuschreiben.

- (6) Der Praktikumsbericht ist mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikumsbericht muss von den Studierenden unterschrieben und vom Praxisunternehmen mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: „Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)“.
- (7) Die Abgabe des Praktikumsberichtes und des Praktikumszeugnisses muss spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das praktische Studiensemester folgenden Semesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Praktikumsbericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Entsprechende Formblätter sind über die Internetseiten des Fachbereiches zu finden.
- (8) Der Praktikumsbericht wird durch die oder den im Fachbereich für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professorin oder Professor bewertet.

§ 10 Praktikumsnachweis

- (1) Zur Anerkennung des Vorpraktikums durch die Hochschule sind dem Praktikantenamt des Fachbereiches folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Bestätigung der Praktikumsstelle
 - b) Bericht gemäß § 9 Abs. 2.
- (2) Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters durch die Hochschule sind dem

Praktikantenamt des Fachbereiches folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Praktikumsvertrag
 - b) Praktikumszeugnis
 - c) Bericht gemäß § 9 Abs. 3 ff.
- (3) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Vom Vorpraktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene fach einschlägige Lehre absolviert hat.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet die Leitung des Praktikantenamtes des Fachbereiches.
- (3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

Über die Anerkennung der Praktika entscheidet die Leitung des Praktikantenamtes des Fachbereiches. Lehnt diese die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen - Informationstechnik“**1. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.103	Grundlagen BWL <i>Basics of Business Administration</i>	2				Deutsch	keine	nein	SP 60 min	100%	---	3	---	---
WI-B.106	Konstruktion und Produktentwicklung <i>Design and Product Development</i>											6	---	---
WI-B.106.1	(TM: Konstruktionslehre) <i>(TM: Design Theory)</i>		2			Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.106.2	(TM: Produktentwicklung) <i>(TM: Product Development)</i>		2			Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.109	Mathematik <i>Mathematics</i>	3		2		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.154	Datenbanken <i>Databases</i>	2		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.302	Wirtschaftsinformatik <i>Business Informatics</i>											6	---	---
WI-B.302.1	(TM: Grundlagen Informatik) <i>(TM: Basics Computer Science)</i>	2			1	Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.302.2	(TM: Wirtschaftsinformatik) <i>(TM: Business Informatics)</i>	2			1	Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.171-25	Wissenschaftliches Arbeiten <i>Scientific Working</i>		1	1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochen- stunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.201	Mathematik und Operations Research <i>Mathematics and Operations Research</i>		3	3		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.204	Elektrotechnik <i>Electrical Engineering</i>	2		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.207	Rechnungswesen <i>Accounting</i>											(6)		
WI-B.207.1	(TM: Buchführung und Bilanzierung) <i>Bookkeeping and Accounting</i>	2		1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.307	Objektorientierte Programmierung <i>Object Oriented Programming</i>	2			4	Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.206	Investition, Produktion, Marketing <i>Investment, Production, Marketing</i>											6	---	---
WI-B.206.1	(TM: Investitionsrechnung und Produktion) <i>(TM: Investment Accounting and Production)</i>	2			1	Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.206.2	(TM: Marketing) <i>(TM: Marketing)</i>	2		1		Deutsch	keine	nein	SP 60 min	50%	---			
WI-B.172-25	Einführung in die industrielle Produktion <i>Introduction into Industrial Production</i>	2	1			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.207	Rechnungswesen <i>Accounting</i>											(6)		
WI-B.207.2	(TM: Kosten- und Leistungsrechnung) (TM: <i>Cost and Performance Accounting</i>)		2		1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.303	Statistik <i>Statistics</i>	2			1	Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	3	---	---
WI-B.304	Wirtschaftsrecht <i>Business Law</i>		5			Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.310	Webtechnologien <i>Web Technologies</i>	2			2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6		
WI-B.313	Cloudtechnologien und IT-Sicherheit <i>Cloud Technologies and IT Security</i>								SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.313.1	(TM: Cloudtechnologien) (TM: <i>Cloud Technologies</i>)	2		1		Deutsch	keine	nein						
WI-B.313.2	(TM: IT-Sicherheit) (TM: <i>IT Security</i>)	2		1		Deutsch	keine	nein						
WI-B.606	Robotik und Werkzeugmaschinen <i>Robotics and Machine Tools</i>		4		2	Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochen- stunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
	Wahlpflichtmodul Softskills <i>Elective Module Softskills</i>						keine	nein			---	---	3	---
WI-B.405	Sourcing and Logistics <i>Sourcing and Logistics</i>	4		1	1	Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.478-25	Software Engineering <i>Software Engineering</i>	3		2		Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
WI-B.479-25	Business Process Management <i>Business Process Management</i>	2		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.305	Projekt- und Personalmanagement <i>Project and Human Resource Management</i> (TM: Projektmanagement) <i>Project Management</i> (TM: Personalmanagement) <i>Human Resource Management</i>											6	---	---
WI-B.372-25			2		1	Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.305.2			1	2		Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.477-25	VWL <i>Economics</i>	2		1		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-B.501	Praktisches Studiensemester <i>Practical Semester</i>					Deutsch oder Englisch	---	---	SL		Bericht	30	---	---

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
	Wahlpflichtmodul <i>Elective Module</i>						keine	nein			---	---	3	---
WI-B.602	Management und Controlling <i>Management and Controlling</i>											6	---	---
WI-B.602.1	(TM: Quantitatives Controlling) <i>(TM: Quantitative Controlling)</i>		2	1		Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.602.2	(TM: Unternehmenssimulation) <i>(TM: Business Simulation)</i>				2	Deutsch	keine	nein	AP	50%	---			
WI-B.608	Technischer Vertrieb und Außenhandel <i>Technical Sales and Foreign Trade</i>		2	2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-B.609	Gestaltung von Arbeits- und Fabrikssystemen <i>Design of Work and Plant Systems</i>													
WI-B.609.1	(TM: Fabrikplanung) <i>(TM: Plant Design)</i>		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.628	Business Intelligence <i>Business Intelligence</i>	2		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---
WI-B.674-25	Business Softwarearchitekturen <i>Business Software Architectures</i>	2		2		Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	6	---	---

7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
	Wahlpflichtmodul <i>Elective Module</i>						keine	nein			---	---	3	---
WI-B.704	Technisch-wirtschaftliches Projekt <i>Technical and Economic Project</i>					Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
WI-B.609 WI-B.609.2	Gestaltung von Arbeits- und Fabriksystemen <i>Design of Work and Plant Systems</i> (TM: Arbeits- und Prozessgestaltung) (TM: <i>Work and Process Design</i>)		2		1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.772-25	ERP-Systeme <i>ERP Systems</i>		3			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	3	---	---
WI-B.730	Bachelorarbeit und Kolloquium <i>Bachelor Thesis and Colloquium</i> (TM: Bachelorarbeit) (TM: <i>Bachelor Thesis</i>) (TM: Kolloquium) (TM: <i>Colloquium</i>)					Deutsch oder Englisch i.d.R. Deutsch	siehe § 15 Abs. 1 siehe § 16 Abs. 2	nein nein	BA Koll.	80% 20%	beide Teilleistungen müssen bestanden sein	15	---	---

Wahlpflichtmodule:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochen- stunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
Wahlpflichtmodule	Spanisch I		2			Spanisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Spanisch II		2			Spanisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	English for Specific Purposes			2		Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	English for Academic Purposes			2		Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Basic: Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	2				Deutsch	keine	nein	SP 90 min	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Advanced: Fortgeschrittene Methoden der Künstlichen Intelligenz	2			1	Deutsch	AI4ALL Basic	nein	SP 90 min	100%	---	---	3	---
	AI4ALL Projekt: Umsetzung eines angewandten KI-Projekts		1		2	Deutsch	AI4ALL Basic	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsingenieurwesen		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in der Digitalisierung		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftswissenschaften		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in den Ingenieurwissenschaften		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Aktuelle Entwicklungen in der Umwelttechnik		2			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Studium Integrale Modul		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	3	---
	Studium Integrale Modul		4			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
Technisch- wirtschaftliches Projekt	Robotik-Projekt				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
	Anlagenprojekt		2			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
	Technologien und Trends im Online-Handel				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---

	IT-Management-Projekt				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
	IT-Projekt Geschäftsprozessmanagement/ betriebliche Anwendungen				2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---

SGSB, §10 (1): Die Studierenden können unter Berücksichtigung von § 13 RSO Abs. 3 aus den im aktuellen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen auswählen. Es ergibt sich also für die Studierenden kein Anspruch, dass ein konkretes Modul aus der Liste laut Anlage 3 in jedem Semester angeboten wird.

SGSB, §10 (3): Als Wahlpflichtmodule können grundsätzlich auch alle weiteren Module aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtmodul in diesem Studiengang sind, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
TM	Teilmodul
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
BA	Bachelorarbeit
Koll.	Kolloquium

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 4. März 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmun-

gen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“. Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 22. Januar 2025 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 4. März 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Masterarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung	Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: entfällt	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1) nachgewiesen worden ist.
- (2) Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf Basis von 180 ECTS-Punkten und Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf Basis von 210 ECTS-Punkten in einer Ingenieurwissenschaft müssen Vorleistungen gemäß § 7 Abs. 11 in Form eines Sonderstudienplans nachweisen.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des ThürHZZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester und Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studienganges ist es, nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wissenschaftliche und praxisnahe Erkenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, die dem Absolventen ermöglichen, in der beruflichen Praxis im technisch-wirtschaftlichen Integrationsbereich erfolgreich Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen, komple-

xe Projekte zu leiten sowie Managementsysteme zu implementieren. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Vermittlung eines integrativen Gesamtverständnisses der Entwicklung, Beschaffung, Modifizierung, Realisierung und Vermarktung technisch-wirtschaftlicher Lösungen mit ihren technischen, wirtschaftlichen, informationstechnischen, rechtlichen und organisatorischen Aspekten.

- (2) Ein weiteres Ziel ist es, die beruflichen Sozialkompetenzen der Studierenden weiterzubilden und ihre Schlüsselqualifikationen (Softskills) zu fördern.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung.
- (3) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (6) Das 3. Semester ist so ausgestaltet, dass die Masterarbeit auch im Ausland angefertigt werden kann (Mobilitätsfenster).
- (7) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 nicht vorgesehen.
- (8) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (9) Der Studiengang besteht aus:
 1. den Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten,
 2. dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 24 ECTS-Punkten,
 3. der Masterprüfung im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

- (10) Durch eine entsprechende Belegung der Wahlpflichtfächer sowie durch das Thema der Masterarbeit können Studierende einen der folgenden drei Schwerpunkte wählen:

1. Industrielle Wertschöpfung,
2. Energie und Nachhaltigkeit,
3. Informationstechnik.

Zur Anerkennung eines Schwerpunktes müssen im Wahlpflichtbereich die beiden zugehörigen Schwerpunktmodule erfolgreich absolviert werden und das Thema der Masterarbeit muss dem Schwerpunkt angehören. Bei Zweifeln darüber, ob sich das Thema der Masterarbeit dem gewählten Schwerpunkt zuordnen lässt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Studiengang kann alternativ ohne Schwerpunktwahl absolviert werden. Die endgültige Festlegung eines im Zeugnis ausgewiesenen Schwerpunktes erfolgt mit der Anmeldung der Masterarbeit. Die Zuordnung der Module zu Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und optionalem Schwerpunkt ergibt sich aus der Anlage 3. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches kann im Fall begrenzter Ressourcen die Anzahl der Teilnehmer in Wahlpflichtfächern begrenzen, in diesem Fall werden die berechtigten Studierenden nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung, beginnend mit dem frühesten Zeitpunkt, bestimmt. Im Zweifelsfall können die Studierenden, die den entsprechenden Schwerpunkt gewählt haben, bevorzugt werden. Der Fachbereich verpflichtet sich, im laufenden Semester mindestens zwei Schwerpunkte anzubieten. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen ist abhängig von den verfügbaren Kapazitäten.

- (11) Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf Basis von 180 ECTS-Punkten sind 30 ECTS-Punkte an Vorleistungen in Form eines Sonderstudienplans nachzuholen. Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf Basis von 210 ECTS-Punkten in einer Ingenieurwissenschaft sind 18 ECTS-Punkte an Vorleistungen in Form eines Sonderstudienplans nachzuweisen (siehe Anlage 1 Eignungsverfahrensordnung § 3 Abs. 4). Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches legt vor Aufnahme des Studiums durch den Studierenden die Art

der Vorleistungen fest. Diese sind so auszuwählen, dass für das Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs typische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, welche die bzw. der Studierende im Rahmen der zu ihrem bzw. seinem berufsqualifizierenden Abschluss führenden Ausbildung nicht erworben hat, und dass die bzw. der Studierende auf die Module des Masterstudienganges ausreichend vorbereitet ist. Die Vorleistungen sollen möglichst zu Beginn des Studiums vor den ersten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen des Studiengangs erbracht werden, müssen jedoch spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Ausnahmen von Satz 3 dieses Absatzes zulassen.

§ 8 Praktika

entfällt

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Anlage 3 enthält zehn Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von jeweils sechs ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgewählten Module müssen in der Summe mindestens 24 ECTS-Punkte umfassen.
- (2) Die Studierenden können unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 3 RSO aus den im aktuellen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen auswählen. Es ergibt sich für die Studierenden kein Anspruch, dass in diesem Zusammenhang ein konkretes Modul aus der Liste laut Anlage 3 in jedem Semester angeboten wird.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über die durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden. Diese Abmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt und ist nur möglich, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere § 12 Abs. 1 und 5, dem nicht entgegenstehen.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. In diesem Fall werden Wiederholungsprüfungen in jedem Semester angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt drei.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Neben den in § 24 RPO beispielhaft genannten Formen sind beispielsweise der Test, der Online-Test oder KI-bezogene Prüfungsformate als alternative Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen zulässig. Die Anwendung dieser bzw. neuer Formate ist den Studierenden von den Lehrenden analog zu den Vorgaben von § 24 Abs. 2 RPO rechtzeitig anzukündigen.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen und ggf. zu erbringende Vorleistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Die bzw. der Studierende hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Prüfungsamt des Fachbereiches zu beantragen. Dafür sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Masterstudienanges.
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 80 Seiten haben.
- (4) Die Masterarbeit ist unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 25 Abs. 7 RPO in fest gebundener Papierform sowie auf elektronischem Datenträger – entsprechend den in geeigneter Form bekannt gegebenen Vorgaben des Prüfungsamts – bei diesem abzugeben.
- (5) Die Bewertung durch die Prüfenden erfolgt auf Basis des Dokumentenstands zum Zeitpunkt des jeweils früheren aktenkundigen Abgabetermins.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor der Hochschule, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Das Kolloquium ist zu protokollieren. Die zu prüfende Person, die Prüfenden, die Benotung und gegebenenfalls aufgetretene besondere Vorkommnisse sind aktenkundig zu machen.
- (6) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 der RPO für Masterstudiengänge entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung

und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

- (7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung

Entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M. Sc.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 22.06.2021 (VBl. Nr. 75, S. 526), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung vom 31.01.2024 (VBl. Nr. 88, S. 367) bis zum Wintersemester 2029/2030 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Semesters treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 20.02.2025

Prof. Dr.-Ing. Nico Brehm
Dekan

Jena, den 04.03.2025

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium in einem Masterstudiengang der Hochschule erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder der Berufe, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.
- (2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der Bewerbungsunterlagen sowie bei Bedarf aus einem Auswahlgespräch.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Hochschule Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Eignungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren wird spätestens zu Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Hochschule schriftlich bekannt gemacht.

Zuständig ist die Studiengangsleitung in Zusammenarbeit mit dem Master Service der Hochschule. In der Bekanntmachung sind die erforderlichen Unterlagen zu benennen; ebenso wird die Frist für den Eingang der Bewerbungsunterlagen angegeben.

- (2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus:
 1. dem Nachweis eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 4,
 2. Unterlagen zu weiteren Kriterien nach § 4,
 3. einer schriftlichen und eigenhändig unterzeichneten Erklärung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, dass sie bzw. er für den Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurden, noch nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist in der Hochschule eingegangen sein. Sie werden vom Master Service der Hochschule auf Vollständigkeit überprüft und an den Fachbereich zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich schriftlich zur Nachreichung binnen fünf Tagen aufzufordern. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat zu diesem Zweck seinen Aufenthaltsort für die Tage nach Beendigung der Eingangsfrist anzugeben, falls von den Bewerbungsunterlagen abweichend.
- (4) Ein erster berufsqualifizierender Abschluss ist geeignet, wenn er dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der Hochschule identisch oder hinreichend vergleichbar ist. Hinreichende Vergleichbarkeit liegt vor, wenn
 1. es sich um einen Bachelorstudiengang

mit der Bezeichnung „Wirtschaftsingenieurwesen“ handelt,

2. es sich um einen ingenieurwissenschaftlichen oder technologiebezogenen Bachelor- bzw. Diplomstudiengang handelt. Hierbei sind gemäß § 7 Abs. 11 SGSB zusätzliche wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse in Form eines Sonderstudienplans von 18 ECTS-Punkten nachzuweisen.

Bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS sind gemäß § 7 Abs. 11 SGSB 30 ECTS-Punkte Vorleistungen in Form eines Sonderstudienplans nachzuweisen.

- (5) Spätestens 14 Tage vor dem Auswahlgespräch sind die in Frage kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber durch den Master Service der Hochschule schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit, der Prüfungskommission, einer Anfahrtsskizze und mit der Mitteilung nicht erfolgender Reisekostenübernahme einzuladen. Hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zum Auswahlgespräch eigene Sachen, z. B. Unterlagen, mitzubringen, so ist ihr bzw. ihm dies gleichzeitig mitzuteilen. Ebenso hat eine Information über zugelassene und nicht zugelassene Hilfsmittel zu erfolgen. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat den Erhalt der Einladung sowie seine Teilnahme am Auswahlgespräch unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (6) Für das Eignungsverfahren setzt der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren oder sonst einschlägig lehrbefugten Personen, welche zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden dürfen.

III. Abschnitt: Eignungsverfahren

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

- (1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit einer Abschlussnote der Zugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1, von 2,5 oder besser, haben direkt ihre bzw. seine Eignung nachgewiesen.

- (2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die diese Note nicht erreichen, können ihre Eignung über folgende weitere Kriterien nachweisen, wenn sie mindestens 70 Punkte von 100 Punkten erreichen:

1. die Note der Zugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 2	min. 30/max. 45 Punkte
2. die inhaltliche Passgenauigkeit des ersten Abschlusses	max. 15 Punkte
3. Darstellung der Motivation für das Studium	max. 10 Punkte
4. einschlägige Praxiserfahrung	max. 10 Punkte
5. Auslandserfahrungen	max. 10 Punkte
6. Einhaltung der Regelstudienzeit	max. 10 Punkte.

§ 5 Beratung, Bewertung

- (1) Die Auswahlkommission nach § 3 Abs. 6 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auswahlkommission tagt nicht öffentlich.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemeinsam auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4.
- (3) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie bzw. er ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht geeignet“ bewertet.
- (4) Die Auswahlkommission stellt die geeigneten Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einer Liste fest. Diese Liste wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Beschluss als verbindlich erklärt.
- (5) Über die wesentlichen Inhalte der Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält alle entscheidungserheblichen Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung. Sie ist von der Leiterin bzw. vom Leiter der Kommission zu unterzeichnen. Sie wird nach Prüfung durch

die Dekanin bzw. den Dekan gegengezeichnet. Sie ist fünf Jahre aufzubewahren.

§ 6 Zweck des Auswahlgesprächs

Mit dem Auswahlgespräch kann die Eignung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in Bezug auf die in § 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Aspekte bei Unklarheiten überprüft werden.

§ 7 Rahmen des Auswahlgesprächs/ Auswahlreferats

- (1) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich.
- (2) Es dauert von 30 bis 60 Minuten.

§ 8 Durchführung des Auswahlgesprächs

- (1) Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission geführt.
- (2) Die Inhalte des Gesprächs richten sich nach den Punkten, die nicht anhand der Unterlagen eindeutig geklärt werden konnten.

§ 9 Beratung, Bewertung des Auswahlgesprächs

Die Erkenntnisse aus dem Auswahlgespräch fließen in die Punktevergabe der Eignungsbewertung ein. Hinsichtlich Beratung und Bewertung des Auswahlgesprächs gilt § 5 entsprechend. Hinsichtlich des Bewertungsschlüssels gilt § 4.

Jena, den 20.02.2025

Prof. Dr.-Ing. Nico Brehm
Dekan

§ 10 Nachholung des Auswahlgesprächs

Weist die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber vor Beginn des Auswahlgesprächs nach, dass sie bzw. er aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, an der Teilnahme verhindert ist, so wird das Auswahlgespräch nach Maßgabe dieser Ordnung, insbesondere unter Wahrung der Chancengleichheit, für diese Studienbewerberin bzw. diesen Studienbewerber nachgeholt.

§ 11 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder Studienbewerberin und jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist fünf Jahre gültig.
- (3) Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Eignung nicht nachweisen, so ist sie bzw. er berechtigt, das Eignungsverfahren einmal zu wiederholen.
- (4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe der Eignung bzw. Nicht-eignung der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

Jena, den 04.03.2025

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 2: Praktikumsordnung

Ordnung der Praktischen Ausbildung

Entfällt

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“**1. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-M.05	Strategisches Controlling und Finanzierung <i>Strategic Controlling and Finance</i>		2		2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-M.06	Einkaufs- und Vertriebsmanagement <i>Purchase and Sales Management</i>		2	2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-M.16	Sicherheit in Produktion und Anlagen <i>Security in Production and Installations</i>		2		2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
WI-M.17	Smart Assembly		4		1	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	IT
WI-M. 21-25	Erneuerbare Energien und Wasserstoff <i>Renewable Energy and Hydrogen</i>		4	2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	EN
WI-M. 28-25	Nachhaltige Produktion <i>Sustainable Production</i>		2		2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
WI-M.03	Digitales Unternehmen <i>Digital Enterprise</i>		4			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-M.14	Logistics and Supply Chain Management		4			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	IW

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV der PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM
WI-M.10	Moderne Werkstoffe <i>Modern Materials</i>		4			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
WI-M.22-25	Unternehmensführung und Leadership <i>Corporate Management and Leadership</i>		2		2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-M.23-25	Ganzheitliche Produktentwicklung <i>Comprehensive Product Development</i>	2		2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
WI-M.24-25	Lean Management		2		2	Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	IW
WI-M.25-25	Energie- und Ressourceneffizienz <i>Energy and Resource Efficiency</i>		2	2		Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	EN
WI-M.26-25	Big Data und KI <i>Big Data and AI</i>		2		2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	IT
WI-M.27-25	Marketing- und Produktmanagement <i>Marketing and Product Management</i>		3		1	Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	---	6	---
WI-M.04	International Business		4			Deutsch bzw. Englisch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---

* Schwerpunktmodul (SPM): Zur Anerkennung eines Schwerpunktes müssen im Wahlpflichtbereich die beiden zugehörigen Schwerpunktmodule erfolgreich absolviert werden und das Thema der Masterarbeit muss dem Schwerpunkt angehören.

** Ein Wahlpflichtmodul kann aus dem Modulkatalog des "Studium Integrale" des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen gewählt werden.

SGSB, §10 Abs. 2: Die Studierenden können unter Berücksichtigung von § 13 RSO für Masterstudiengänge, Abs. 3, aus den im aktuellen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen auswählen. Es ergibt sich für die Studierenden kein Anspruch, dass in diesem Zusammenhang ein konkretes Modul aus dieser Liste in jedem Semester angeboten wird.

3. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV der PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	SPM*
WI-M.30	Masterarbeit und Kolloquium											30	---	
	<i>Master Thesis and Colloquium</i>					Deutsch oder Englisch	siehe § 15 Abs. 1	nein	MA	80%	beide Teilleistungen müssen bestanden sein			
	Masterarbeit					i.d.R. Deutsch	siehe § 16 Abs. 2	nein	Koll.	20%				
	Master Thesis													
	Kolloquium													
	Colloquium													

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden	PL	Prüfungsleistung
LV	Lehrveranstaltung	AP	Alternative Prüfung
V	Vorlesung	MA	Masterarbeit
S	Seminar	Koll.	Kolloquium
Ü	Übung		
P	Praktikum		
PM	Pflichtmodul		
WPM	Wahlpflichtmodul		
SPM	Schwerpunktmodul		
IW	Schwerpunkt Industrielle Wertschöpfung		
EN	Schwerpunkt Energie und Nachhaltigkeit		
IT	Schwerpunkt Informationstechnik		

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen berufsbegleitend“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 4. März 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 111 Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den

Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen berufsbegleitend“. Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 22. Januar 2025 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 4. März 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Masterarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen	

Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung
Anlage 2: entfällt

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen berufsbegleitend“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1) nachgewiesen worden ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses

Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester und Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

Ziel des Studienganges ist es, nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wissenschaftliche und praxisnahe Erkenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, die dem Absolventen ermöglichen, in der beruflichen Praxis im technisch-wirtschaftlichen Integrationsbereich erfolgreich Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen, komplexe Projekte zu leiten sowie Managementsysteme zu implementieren. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Vermittlung eines integrativen Gesamtverständnisses der Entwicklung, Beschaffung, Modifizierung, Realisierung und Vermarktung technisch-wirtschaftlicher Lösungen mit ihren technischen, wirtschaftlichen, in-

formationstechnischen, rechtlichen und organisatorischen Aspekten.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein weiterbildender Studiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungs-basierte Ausrichtung.
- (3) Der Studiengang ist ein berufsbegleitender Studiengang, der es Berufstätigen ermöglicht, neben dem Beruf zu studieren.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 18 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs, regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (6) entfällt.
- (7) Der Studiengang ist ausschließlich als Teilzeitstudiengang konzipiert.
- (8) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

entfällt

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Anlage 3 enthält keine Wahlpflichtmodule.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (2) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über die durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (3) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (4) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt zwölf.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Neben den in § 24 RPO beispielhaft genannten Formen sind beispielsweise der Test, der Online-Test oder KI-bezogene Prüfungsformate als alternative Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen zulässig. Die Anwendung dieser bzw. neuer Formate ist den Studierenden von den Lehrenden analog zu den Vorgaben von § 24 Abs. 2 RPO rechtzeitig anzukündigen.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen und ggf. zu erbringende Vorleistungen erfolgreich erbracht worden sind.

- (2) Die bzw. der Studierende hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Prüfungsamt des Fachbereichs zu beantragen. Dafür sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des Studienganges.
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 26 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, angemessen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 80 Seiten haben.
- (4) Die Masterarbeit ist unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 25 Abs. 7 RPO in fest gebundener Papierform sowie auf elektronischem Datenträger – entsprechend den in geeigneter Form bekannt gegebenen Vorgaben des Prüfungsamts – bei diesem abzugeben.
- (5) Die Bewertung durch die Prüfenden erfolgt auf Basis des Dokumentenstands zum Zeitpunkt des jeweils früheren aktenkundigen Abgabetermins.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor der Hochschule, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden

vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Das Kolloquium ist zu protokollieren. Die zu prüfende Person, die Prüfenden, die Benotung und gegebenenfalls aufgetretene besondere Vorkommnisse sind aktenkundig zu machen.
- (6) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.
- (7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung

Entfällt

Jena, den 20.02.2025

Prof. Dr.-Ing. Nico Brehm
Dekan

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M. Sc.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 22.06.2021 (VBl. Nr. 75, S. 498), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung vom 31.01.2024 (VBl. Nr. 88, S. 368) bis zum Wintersemester 2029/2030 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Semesters treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 04.03.2025

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen berufsbegleitend“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium in einem Masterstudiengang der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder der Berufe, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.
- (2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der Bewerbungsunterlagen sowie bei Bedarf aus einem Auswahlgespräch.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Eignungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren wird spätestens zu Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Hochschule schriftlich bekannt gemacht. Zuständig ist die Studiengangsleitung in

Zusammenarbeit mit der Jenaer Akademie Lebenslanges Lernen e. V. (JenALL e. V.). In der Bekanntmachung sind die erforderlichen Unterlagen zu benennen; ebenso wird die Frist für den Eingang der Bewerbungsunterlagen angegeben.

- (2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus:
 1. dem Nachweis eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 4,
 2. Unterlagen zu weiteren Kriterien nach § 4,
 3. einer schriftlichen und eigenhändig unterzeichneten Erklärung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, dass sie bzw. er für den Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurden, noch nicht endgültig nicht bestanden hat,
 4. dem Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen von nicht unter einem Jahr.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zur jeweiligen Bewerbungsfrist in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingegangen sein. Sie werden von JenALL e. V. auf Vollständigkeit überprüft und an den Fachbereich zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich schriftlich zur Nachreichung binnen fünf Tagen aufzufordern. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat zu diesem Zweck seinen Aufenthaltsort für die Tage nach Beendigung der Eingangsfrist anzugeben, falls von den Bewerbungsunterlagen abweichend.
- (4) Ein erster berufsqualifizierender Abschluss ist geeignet, wenn er dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der Hochschule identisch oder hinreichend ver-

gleichbar ist. Hinreichende Vergleichbarkeit liegt vor, wenn

1. es sich um einen Bachelorstudiengang mit der Bezeichnung „Wirtschaftsingenieurwesen“ handelt,
2. es sich um einen ingenieurwissenschaftlichen oder technologiebezogenen Bachelor- bzw. Diplomstudiengang handelt. Hierbei sind zusätzliche einschlägige wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse durch die berufliche Praxis, Weiterbildungen oder Zertifikate nachzuweisen. Liegen diese zum Studienbeginn nicht vor, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden. Die Entscheidung hierüber sowie die Festlegung der Inhalte erfolgt durch die Auswahlkommission.

Bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS sind zusätzlich zwei Jahre einschlägige Berufspraxis nach Erlangen des Abschlusses nachzuweisen.

- (5) Spätestens 14 Tage vor dem Auswahlgespräch sind die in Frage kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber durch JenALL e. V. schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit, der Prüfungskommission, einer Anfahrtsskizze und mit der Mitteilung nicht erfolgender Reisekostenübernahme einzuladen. Hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zum Auswahlgespräch eigene Sachen, z. B. Unterlagen, mitzubringen, so ist ihr bzw. ihm dies gleichzeitig mitzuteilen. Ebenso hat eine Information über zugelassene und nicht zugelassene Hilfsmittel zu erfolgen. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat den Erhalt der Einladung sowie die Teilnahme am Auswahlgespräch unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (6) Für das Eignungsverfahren setzt der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren oder sonst einschlägig lehrbefugten Personen, welche zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden dürfen.

III. Abschnitt: Eignungsverfahren

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

- (1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit einer Abschlussnote der Zugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 2, Nr. 1, von 2,5 oder besser, haben direkt ihre bzw. seine Eignung nachgewiesen.
- (2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die diese Note nicht erreichen, können ihre Eignung für über folgende Kriterien nachweisen, wenn sie mindestens 70 Punkte von 100 Punkten erreichen:

1. die Note der Zugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 2	min. 30/max. 45 Punkte
2. Vorhandensein erforderlicher Vorkenntnisse aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens durch Erststudium, berufliche Praxis und Weiterbildung	max. 15 Punkte
3. Darstellung der Motivation für das Studium unter Berücksichtigung des bisherigen beruflichen Werdegangs in deutscher Sprache	max. 10 Punkte
4. einschlägige Praxiserfahrung	max. 30 Punkte

§ 5 Beratung, Bewertung

- (1) Die Auswahlkommission nach § 3 Abs. 6 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auswahlkommission tagt nicht öffentlich.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemeinsam auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4.
- (3) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie

bzw. er ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht geeignet“ bewertet.

- (4) Die Auswahlkommission stellt die geeigneten Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einer Liste fest. Diese Liste wird durch die Dekanin bzw. den Dekan durch Beschluss als verbindlich erklärt.
- (5) Über die wesentlichen Inhalte der Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält alle entscheidungserheblichen Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung. Sie ist von der Leiterin bzw. vom Leiter der Kommission zu unterzeichnen. Sie wird nach Prüfung durch die Dekanin bzw. den Dekan gegengezeichnet. Sie ist fünf Jahre aufzubewahren.

§ 6 Zweck des Auswahlgesprächs

Mit dem Auswahlgespräch kann die Eignung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in Bezug auf die in § 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Aspekte bei Unklarheiten überprüft werden.

§ 7 Rahmen des Auswahlgesprächs/ Auswahlreferats

- (1) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich.
- (2) Es dauert von 30 bis 60 Minuten.

§ 8 Durchführung des Auswahlgesprächs

- (1) Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission geführt.
- (2) Die Inhalte des Gesprächs richten sich nach den Punkten, die nicht anhand der Unterlagen eindeutig geklärt werden konnten.

§ 9 Beratung, Bewertung des Auswahlgesprächs

Die Erkenntnisse aus dem Auswahlgespräch fließen in die Punktevergabe der Eignungsbewertung ein. Hinsichtlich Beratung und Bewertung des Auswahlgesprächs gilt § 5 entsprechend. Hinsichtlich des Bewertungsschlüssels gilt § 4.

§ 10 Nachholung des Auswahlgesprächs

Weist die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber vor Beginn des Auswahlgesprächs nach, dass sie bzw. er aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, an der Teilnahme verhindert ist, so wird das Auswahlgespräch nach Maßgabe dieser Ordnung, insbesondere unter Wahrung der Chancengleichheit, für diese Studienbewerberin bzw. diesen Studienbewerber nachgeholt.

§ 11 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder Studienbewerberin und jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist fünf Jahre gültig.
- (3) Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Eignung nicht nachweisen, so ist sie bzw. er berechtigt, das Eignungsverfahren einmal zu wiederholen.
- (4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe der Eignung bzw. Nichteignung der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

Jena, den 20.02.2025

Prof. Dr.-Ing. Nico Brehm
Dekan

Jena, den 04.03.2025

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 2: Praktikumsordnung

Ordnung der Praktischen Ausbildung

Entfällt

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen berufsbegleitend“

1.–5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Präsenzstunden (in h)				Sprache der LV der PL	Zugangs- voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
A_1	Unternehmensführung und Leadership <i>Corporate Management and Leadership</i>		12			Deutsch	keine	nein	AP	100%		6	---	---
A_2	Lean Management <i>Lean Management</i>		12			Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
A_3	International Business <i>International Business</i>		12			Deutsch	keine	nein	AP	100%	---	6	---	---
B_1	Einkaufs- und Vertriebsmanagement <i>Purchasing and Sales Management</i>		12			Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
B_2	Energie- und Ressourceneffizienz <i>Energy- and Resource Efficiency</i>		12			Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
B_3	Controllingkonzepte und -instrumente <i>Controlling Concepts and Instruments</i>		12			Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
C_1	Logistik und Supply Chain Management <i>Logistics and Supply Chain Management</i>		12			Deutsch	keine	nein	AP	100 %	---	6	---	---
C_2	Digitalisierung in der Industrie <i>Digitalization in Industry</i>		12			Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100 %	---	6	---	---
C_3	Produkt- und Innovationsmanagement <i>Product and Innovation Management</i>		12			Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100 %	---	6	---	---
D_1	E-Business <i>E-Business</i>		12			Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
D_2	Vernetzte Produktion <i>Networked Production</i>		12			Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
D_3	Time-to-Market-Process und Qualitätsmanagement <i>Time to Market Process and Quality Management</i>		12			Deutsch	keine	nein	SP 120 min	100%	---	6	---	---
M_1	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>					Deutsch	siehe § 15 Abs. 1	nein	MA	100%	---	16	---	---
M_2	Kolloquium <i>Colloquium</i>					Deutsch	siehe § 16 Abs. 2	nein	Koll.	100%	---	2	---	---

Vorlesungsblock A

Vorlesungsblock B

Vorlesungsblock C

Vorlesungsblock D

Abschlussarbeit

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
MA	Masterarbeit
Koll.	Kolloquium

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Präsident der EAH Jena
Postfach 10 03 14
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel. (0 36 41) 20 55 46
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 31.03.2025

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.